Die Veröffentlichung des Werkes

"Der Rechtscharakter der Ehrengerichte für Rechtsanwälte und der Berufsgerichte der Heilberufe"

erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Der Rechtscharakter der Ehrengerichte für Rechtsanwälte und der Berufsgerichte der Heilberufe

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von
Erhard Ostermann
aus Rheine/Westfalen

1.Berichterstatter: Prof.Dr. W o l f f

2.Berichterstatter: Prof.Dr. Scupin

Dekan:

Prof.Dr. Lukes

Tag der mündlichen Prüfung: 17.Februar 1962



Herrn Assessor

Dr. Dieter Volkmar
in dankbarer Erinnerung

Inhaltsübersicht

	<u>Sei</u>	тe
	§ 1 Einführung in die Problemstellung	1
Erster	Teil: Bedeutung der Ehren- und Berufsgerichte	3
l.Kap.	Begriff und Quellen der Ehren- und Berufsge- richtsbarkeit	7
	allgemein besonders bedeutsamer belutsgruppon	3
	& 2 Begriff der Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit	3
	§ 3 Quellen der Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit	5
	§ 4 Sonderstellung der Berufsgruppen der Rechtsanwälte und Heilberufe	7
2.Kap.	Geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Grundlagen der Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit	12
	§ 5 Die Rechtsanwälte	12
	I. Vorbemerkung	12
	II. Die Zeit bis 1878	12
	a) Das Reskript vom 26.2.1738b) Die Verordnung vom 30.4.1847	12 13
	III. Die Zeit von 1878 bis 1945	14
	 a) Die Rechtsanwaltsordnung v.1.7.1878 b) Die Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21.2.1936 	14 18
	IV. Die Zeit nach 1945 bis zum Erlaß der Bundesrechtsanwaltsordnung: Die Länder- gesetze, insbesondere die Rechtsanwalts- ordnung für die brit.Zone v.lo.3.1949	20
	§ 6 Die Heilberufe	22
	I. Vorbemerkung	22
	II. Die Zeit bis 1933	23
	 a) Die Verordnung vom 25.5.1887 b) Das Ärztekammergesetz vom 25.11.1899 und das Tierärztekammergesetz 	23
	vom 13.4.1928 c) Die Verordnungen, betr.die Einrichtung einer Standesvertretung von Apothekern (v.2.2.1901) und Zahnärzten	23
	(v.16.12.1912)	25
	III. Die Zeit von 1933 bis 1945	25
	a) Die Reichsärzteordnung v.13.12.1935	25
	b) Die Reichstierarzteordnung	25
	v.3.4.1936 c) Die Reichsapothekerordnung v.18.4.1937	25

- 3. Kap. Heutige gesetzliche Grundlagen
 - § 7 Die Bundesrechtsanwaltsordnung
 - § 8 Die Heilberufsgesetze der Länder
- 4.Kap. § 9 Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Aufgaben der Ehren- und Berufsgerichte
- Zweiter Teil: Rechtscharakter der Ehren- und Berufsgerichte
- 1.Kap. § 10 Beurteilung in der Vergangenheit, vor Inkrafttreten des Grundgesetzes
- 2.Kap. § 11 Beurteilung der durch die Ländergeset: geschaffenen Ehren- und Berufsgericht nach Inkrafttreten des Grundgesetzes
- 3.Kap. Eigene Stellungnahme unter Berücksichtigun, der neu geschaffenen Bundesrechtsanwaltsornung: Zugleich Versuch eines systematische Beitrages zum Begriff des "echten Gerichts
 - § 12 Vorbemerkung: Die Kriterien eines "echten Gerichts"
 - § 13 Rechtsprechung
 - I. Definition
 - II. Ist ehren- und berufsgerichtliche Tätigkeit Rechtsprechung i.S. dies oder etwa nur einer erweiterten De nition?
 - a) Die Verhangung von Ehrenstrafen Abgrenzung gegenüber streitents dender Tätigkeit; Unterschiede Gemeinsamkeiten zur kriminalstr rechtlichen Tätigkeit
 - b) Die Tätigkeit der anwaltlichen Ehrengerichte in Zulassungssach
 - III. Zusammenfassung
 - § 14 Gerichtsförmig ausgestaltetes Verfahr
 - I. Gesetzlicher Richter ?
 - II. Rechtliches Gehör ?
 - III. Eingehende Regelung von Ermittlung verfahren und Hauptverhandlung?
 - IV. Ablehnungsmöglichkeit von Richtern
 - V. Möglichkeit der Zeugen- und Sachverständigenvernehmung?
 - VI. Erzwingbarkeit und Unaufhebbarkeit der Entscheidungen von Ehren- und Berufsgerichten ?
 - VII. Zusammenfassung

Literaturübersicht

- ARNDT, Adolf: Die Gesetzlichkeit des Richters als turprinzip der rechtsprechenden Gewalt, in: JZ
- BACHOF, Otto: Justiz und Verwaltungsgerichtsbarke in: ZZP 65,1 ff (zit.: Bachof)
 - Besprechung von Christian-Friedrich Menger: des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes", ir 1955,358 ff (zit.: Bachof, Besprechung)
- BAUMBACH, Adolf LAUTERBACH, Wolfgang: Zivilproz nung mit GVG und anderen Nebengesetzen. Kurzko 25.Aufl.. München und Berlin 1958
- BAUR, Fritz: Der Begriff der Rechtsprechung und ć willige Gerichtsbarkeit, in: DNotZ 1955,507 f1
- BETTERMANN, Karl-August: Verwaltungsakt und Richt in: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, Bd 'Forschungen und Berichte aus dem öffentlicher S.361 ff, München 1955 (zit.: Bettermann, Gedäschrift)
 - Die Unabhängigkeit der Gerichte und der gese Richter, in: Die Grundrechte, Handbuch der The Praxis der Grundrechte, hrsgg.v.Bettermann-Nig Scheuner, 3.Bd, 2.Halbbd, S.523 ff, Berlin 195 (zit.: Bettermann, Grundrechte)
 - Gericht oder Verwaltungsbehörde, Rechtsprech Verwaltung? Anm.zum Urteil des BVwG vom 13.6. über Rechtsstellung und Funktion des Deutscher amts, in: DöV 1959,761 ff (zit.: Bettermann)
- BETTERMANN-JOSEPHI: Berufsgerichtsbarkeit, in: Da Recht der Heilberufe, hrsgg.von Richard Kuhns, S.241 ff, Berlin 1958 (zit.: Bettermann-Joseph
- BÖTTICHER, Eduard: Inwieweit sichern die Artikel der WRV die Unabhängigkeit des Richters und de weg ? in: ZZP 51,201 ff
- Bundesrechtsanwaltsordnung. Amtliche Begründung der rungsentwurfs der BRAO, in: Textausgabe der BF München und Berlin 1959 (zit.: Amtliche Begründer BRAO)
- BÜLOW, Arthur: Die BRAO vom 1.8.1959. Erläuterung für die Praxis. Berlin und Frankfurt/Main 1959
- CURSCHMANN, Heinrich Ferdinand: Soziale Ehrengeri keit und ständische Ehrengerichtsbarkeit - ihr nis zueinander sowie zum Disziplinar- und Krin strafrecht, Diss.jur. Greifswald 1937

- DIELING, Friedrich: Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks, Heidelberg 1932
- ERLER, Georg: Freiheit und Grenze berufsständischer Selbstverwaltung, dargestellt an den verfassungsrechtlichen Grundlagen der BRAO, Göttingen 1952 (zit.: Erler, Freiheit)
 - Rechtsgutachten in einer Verwaltungsstreitsache vor dem LVG Düsseldorf, Göttingen 28.8.1952 (unveröffentl.) (zit.: Erler, Gutachten)
- ERNST, Fritz: Zur richterlichen Unabhängigkeit, in: DRIZ 1955,78 ff
- EYERMANN, Erich FRÖHLER, Ludwig: Kommentar zum VGG, München und Berlin 1950
 - Kommentar zur VwGO, München und Berlin 1960 (zit.: Eyermann-Fröhler, VGG bzw. VwGO)
- FLEINER, Fritz: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 14.Aufl., Tübingen 1919
- FLUME, Werner: Steuerwesen und Rechtsordnung, in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche - Festgabe für Rudolf Smend 5.59 ff, Göttingen 1952 (zit.: Flume, Festgabe)
- FORSTHOFF, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd I: Allgemeiner Teil, 7.Aufl., München und Berlin 1958
- FRIEDLÄNDER, Adolf und Ernst: Kommentar zur RAO vom 1.7. 1878, 3.Aufl., München, Berlin und Leipzig 1930
- FRIESENHAHN, Ernst: Über Begriff und Arten der Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsgerichtsbarkeit nach dem GG und den westdeutschen Länderverfassungen, in: Festschrift für Richard Thoma, S.21 ff, Tübingen 1950 (zit.: Friesenhahn, Festschrift)
- GIESEBRECHT, Helmut: Das Verfahren vor den Ehrengerichten, Diss.jur. Berlin 1938
- GREIFF: Die Rechtsprechung des "Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte" in Hessen, in: NJW 1958,1565 ff
- HAMANN, Andreas: Das Grundgesetz. Kommentar, Berlin-Neuwied-Darmstadt 1956 (zit.: Hamann)
 - Bundesrechtsanwaltsordnung und Grundgesetz,
 in: NJW 1958,811 ff (zit.: Hamann, Bundesrechtsanwaltsordnung)
- HEINRICH, Robert: Zur Gestaltung der Ehrengerichte der Rechtsanwaltskammern in der künftigen Bundesanwaltsordnung, in: JZ 1956,318 ff

- HEINS, Valentin: Betrachtungen zum Entwurf einer rechtsanwaltsordnung, in: NJW 1955,281 ff (zit.: Heins)
 - Anmerkung zum Urteil des BVwG vom 10.5.1955; in: NJW 1955,1531 ff (zit.: Heins, Anm.)
 - Der neue Entwurf zur Bundesrechtsanwaltsord: in: NJW 1958,201 ff (zit.: Heins, Entwurf)
 - Die Bundesrechtsanwaltsordnung, in: NJW 1959 (zit.: Heins, Bundesrechtsanwaltsordnung)
- HOLTKOTTEN, Hans: Kommentierung der Artikel 92 un in: "Bonner Kommentar", (Stand: 11. Ergänzungs: 1956), Hamburg 1950 (zit.: Holtkotten, BK)
- HUSEN, Paulus van: Gesetz über die Verwaltungsge: keit in Bayern, Württemberg-Baden und Hessen : mentar, Stuttgart 1947
- JAGUSCH, Heinrich: Einleitung zu § 13 StGB, in:]
 Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8.Aufl. 1957
 (zit.: Jagusch, LK)
- JELLINEK, Walter: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. (unveränd.Neudruck), Offenburg 1948
- KALSBACH, Werner: Standesrecht des Rechtsanwalte: Köln 1956 (zit.: Kalsbach)
 - Bundesrechtsanwaltsordnung und Richtlinien : Ausübung des Rechtsanwaltsberufs. Kommentar, Köln 1960 (zit.: Kalsbach, Kommentar)
- KAMCKE, Alexander: "Bestallung" (Arzt), in: Das & Recht der Heilberufe, hrsgg.von Richard Kuhns, S.264, Berlin 1958 (zit.: Kuhns-Kamcke)
- KAPUST, Udo: Nochmals zum Begriff "Rechtsprechung in: DRiZ 1955,36 ff
- KERN, Eduard: Gerichtsverfassungsrecht. Ein Studi 3.Aufl., München-Berlin 1959 (zit.: Kern)
 - Anmerkung zum Urteil des BVfG vom 20.3.1956, in: JZ 1956,409 ff (zit.: Kern, Anm.)
- KLEINRAHM, Kurt: Justizreform und Grundgesetz. Zu legung des Art.92 GG, in: Der Dt.Rechtspflegen Sp.1 ff
- KLINGER, Hans: Die Verordnung über die Verwaltung barkeit in der britischen Zone. Kommentar, 3.1 Göttingen 1954 (zit.: Klinger, VGVO)
 - Die Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, (
 1960 (zit.: Klinger, VwGO)

- KNOLL, Ernst: Die besonderen Gerichte, in: DÖV 1954,232 ff
- KOCH, Friedrich: "Praxisausübung" (Berufspflichten), in: Das gesamte Recht der Heilberufe, hrsgg.von Richard Kuhns, Teil I S.677, Berlin 1958 (zit.: Kuhns-Koch)
- KUHFUSS, Günter: Wesen, Begriff und Erscheinungsformen der Sondergerichtsbarkeit, Diss.jur. Münster 1956
- LANGE, Otto: Wesen und Rechtsstellung der Berufsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsschutz gegen ihre Maßnahmen, Diss.jur. Köln 1959
- LISZT, Franz von: "Disziplinarrecht", in: Rechtslexikon, hrsgg.von Franz von Holtzendorff, 2.Bd, 3.Aufl., Leipzig 1881 (zit.: v.Liszt-v.Holtzendorff)
- LOPPUCH: Der verwaltungsbehördliche Beschwerdebescheid und seine Abgrenzung vom Rechtsprechungsakt, in: NJW 1953,1126 ff
- MANGOLDT, Hermann von: Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Berlin 1953 (zit.: v.Mangoldt)
- MANGOLDT, Hermann von KLEIN, Friedrich: Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl., Berlin u. Frankfurt 1957 (zit.: v. Mangoldt-Klein)
- MAUNZ, Theodor: Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, 9.Aufl., München und Berlin 1959 (zit.: Maunz)
- MAUNZ, Theodor DÜRIG, Günter: Grundgesetz. Kommentar, Berlin 1959/60 (zit.: Maunz-Dürig)
- MAYER, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, I.Bd, 3.Aufl., Leipzig 1924
- MENDE, Helmuth: Die richterlichen und die ihnen gleichgestellten Beamten, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsgg.von Anschütz und Thoma, II.Bd, S.77 ff Tübingen 1932 (zit.: Mende, HdbDStR II)
- MENGER, Christian-Friedrich: System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Eine verwaltungsrechtliche und prozeßvergleichende Studie, Tübingen 1954 (zit.: Menger, System)
 - Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, in: Verwaltungsarchiv 1959 (Bd 50), S.193 ff (zit.: Menger, Rechtsprechung)
- MOROF, Heinz: Die Rechtsnatur der Ehrengerichte, Diss.jur. Tübingen 1956
- MÜLLER, Gerhard: Zur richterlichen Unabhängigkeit, in: DÖV 1953,304 ff (zit.: G.Müller)
- MÜLLER, Hans: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, Diss.jur. Erlangen 1935 (zit.: H.Müller)

- NEUBURG: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung der Zeit vom 13. bis 16.Jahrhundert, Jena 1880
- NEUMANN, Hugo: Die öffentlich-rechtliche Stellung ärzte, Berlin 1904
- NOACK, Erwin: Kommentar zur Reichsrechtsanwaltson in der Fassung vom 21.2.1936, 2.Aufl., Leipzig
- PETERS, Hans: Lehrbuch der Verwaltung, Berlin-Göt Heidelberg 1949
- PRIDAT-GUZATIS, Heinz-Gert: Berufsständisches Str auf Grund der Reichsgesetze und Verordnungen, Berlin 1937
- REDEKER, Konrad: Gegenwartsfragen der berufsständ Selbstverwaltung, in: JZ 1954.625 ff (zit.: Re
- REDEKER, Konrad OERTZEN, Hans-Joachim v.: Verwagerichtsordnung. Kommentar, Münster 1960 (zit.: Redeker-v.Oertzen)
- ROSENBERG, Leo: Lehrbuch des Deutschen Zivilproze 8.Aufl., München und Berlin 1960
- RUMPF, Helmut: Mitbericht zum Thema: "Verwaltung waltungsrechtsprechung" der Tagung der Verein: deutschen Staatsrechtslehrer 1955, in: DÖV 19
- RUPP, Hans Heinrich: Die ärztlichen Berufskörper: Diss.jur. Mainz 1953
- RUTKOWSKY, Heinz: Die Rechtsnatur der Ehrengerich Diss.jur. Berlin 1938
- SCHAEFER, Karl Heinz: Die besondere Verwaltungsge keit im Soforthilferecht, in: DÖV 1953,653 ff
- SCHNEIDER, Peter: Zur Problematik der Gewaltente: Rechtsstaat der Gegenwart, in: Archiv des öff: Rechts 1957 (Bd 82 = Bd 43 NF), S.1 ff
- SCHOEN, Xaver: Besondere Verwaltungsgerichte ? in: DÖV 1949.446 ff
- SCHULZ, Helmut: Die Ehrengerichtsbarkeit der Recl te im Vergleich zu anderen (Standes-)Ehrenger: keiten, Diss.jur. Halle 1936
- SCHWESINGER, Adolf: Die Entwicklung der deutschei organisation seit 1879, Diss.jur. Jena 1938
- STAFF, von: Artikel 102-104 der Weimarer Reichsvein: Die Grundrechte und Grundpflichten der Refassung, hrsgg.von Nipperdey, Bd I 5.54 ff, Be 1929 ff (zit.: v.Staff, Grundrechte)
- STRAUSS, Walter: Die rechtsprechende Gewalt im Be Grundgesetz, in: SJZ 1949,Sp.523 ff

TEUTSCH, August: Die Sozialgerichtsbarkeit und die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: DÖV 1950,168 ff

THOMA, Richard: Die Funktionen der Staatsgewalt. Grundbegriffe und Grundsätze, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsgg.von Anschütz und Thoma, II.Bd, S.lo9 ff, Tübingen 1932 (zit.: Thoma, HdbDStR II)

TUREGG, Kurt Egon von: Gerichte, in: NJW 1953,1201 ff

ULE, Carl Hermann: Verwaltungsprozefrecht. Ein Studienbuch, München und Berlin 1960 (zit.: Ule)

- Bundessondergerichte ? in: DVB1 1953,396 ff (zit.: Ule, Bundessondergerichte)

- Anmerkung zum Urteil des BVwG vom 19.12.1957, in: JZ 1958,625 ff (zit.: Ule, Anm.)

WOLFF, Hans J.: Verwaltungsrecht I. Ein Studienbuch, 3.Aufl., München und Berlin 1959 (zit.: Hans J.Wolff)

aus Manuskript zu Verwaltungsrecht II: Die Organisation der Rechtsanwaltschaft (zit.: Hans J.Wolff, Manuskript)

- Die Voraussetzungen eines besonderen Verwaltungsgerichts, dargestellt am Beispiel der Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern, in: MDR 1951,67 ff (zit.: Hans J.Wolff, Spruchkammern)

WERNICKE, Kurt Georg: Kommentierung des Art.19, in: "Bonner Kommentar", (Stand: 11. Erg. Lief.1956) Hamburg 1950 (zit.: Wernicke, BK)

Abkürzungen

	Abkürzungen
ALR	Allgemeines Landrecht für die preuß.
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (seit bis 1910: Archiv für öffentliches Re
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz v.3.9.1953 (BGB1 I S.1267)
Bay, bay	Bayern, bayerisch
BBG	Bundesbeamtengesetz v.14.7.1953 (BGB1 I S.551)
BW, bw	Baden-Mürttemberg, baden-württemberg
BDiszO	Bundesdisziplinarordnung v.28.11.195' (BGBl I S.761)
BGB1. I	Bundesgesetzblatt seit 1949; Bundesgesetzblatt Teil I, seit 1951
BGebühren0	Bundesgebührenordnung
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Bre, bre	Bremen, bremisch
BVfG	Bundesverfassungsgericht
BVfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungs hrsgg.von Mitgliedern des Gerichts
B Vw G	Bundesverwaltungsgericht
BV#GE	Entscheidungen des Bundesverwaltungs hrsgg.von Mitgliedern des Gerichts
DDtRpfl	Der Deutsche Rechtspfleger
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖ V	Die öffentliche Verwaltung (seit 194
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt Fortsetzung des Reichsverwaltungsbla
EG	Ehrengericht
EGH	Ehrengerichtshof
≅S VG H	Entscheidungssammlung des Hessischen temberg-Badischen Verwaltungsgericht hrsgg.von Mitgliedern der Gerichtshö
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichts
GB1.	Gesetzblatt
Gew0	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik D
GS	Preußische Gesetzessammlung (1907-19 bis 1906: Gesetzsammlung für die Kön Preußischen Staaten)

- XI -Gesetz- und Verordnungsblatt GVB1. Gerichtsverfassungsgesetz GVG Handbuch des Deutschen Staatsrechts HdbDStR Hessen, hessisch He. he Hamburg, hamburgisch Hmb, hmb Juristenzeitung JZKartellgesetz KartG Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch LK Gesetz über das gerichtliche Verfahren LwVfG in Landwirtschaftssachen Monatsschrift für Deutsches Recht MDR Niedersachsen, niedersächsisch Nds. nds Neue Juristische Wochenschrift NJW Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch NW, nw Gesetz über Ordnungswidrigkeiten OrdwidrG Amtliche Sammlung der Entscheidungen der Ober-OVGE verwaltungsgerichte Münster und Lüneburg Rechtsanwaltsordnung für die brit.Zone RAObZ Reichsgesetzblatt (1871-1945; RGB1 Teil I seit 1.4.1922) Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf-RGSt sachen Rh-Pf, rh-pf Rheinland-Pfalz, rheinland-pfälzisch Reichsminister des Inneren RMd I Reichsminister der Justiz RMdJ Reichsversicherungsordnung RVO SchlH, schlh Schleswig-Holstein, schleswig-holsteinisch Sozialgerichtsgesetz SozGG . Staatsgerichtshof StGH StrafprozeBordnung StFO Verfassungsgerichtshof VfGH Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit VGG in der amerikanischen Besatzungszone Verwaltungsgerichtshof VGH Verordnung Nr.165 der Militärregierung **VGVO** -Britisches Kontrollgebiet- über Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit.Zone Verordnungsblatt für die britische Zone VOBIbZ

Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland,

Verfassung des Deutschen Reiches v.11.8.1919

Württemberg-Baden, württemberg-badisch

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß

. hrsgg.von G.ZIEGLER (seit 1949)

VwRespr

WB, wb

TRV

ZZP

§ 1: Einführung in die Problemstellung

Von jeher haben sich Menschen gleicher beruf. Tätigkeit zu Berufsgruppen zusammengeschlossen : Überlegung, daß eine solche Gemeinsamkeit die W: kraft des einzelnen wesentlich erhöhen müßte. D: schichtliche Entwicklung hat dabei gezeigt, daß über bloße Zweckverbände hinaus zu echten organ: ten Gemeinschaften nur bei den Angehörigen solch rufe gekommen ist, in denen sich - als Auswirkur ausgeprägten Eigenart und Bedeutung für die All heit - eine ganz besondere Lebens- und Geistesh: ein wirkliches Gemeinschaftsgefühl herausgebilde Gerade die beruflichen Zusammenschlüsse der Recl wälte und der Angehörigen der Heilberufe - Ärzte ärzte. Tierärzte und Apotheker - sind in die Ka solcher allgemein bedeutsamer Berufsgruppen ein: nen. Ihre Bedeutung für die Allgemeinheit und e: früh erwachtes Bewußtsein dieser Stellung ließer sen beruflichen Zusammenschlüssen sehr bald das der Verpflichtung eines jeden Berufsangehörigen sprechendem Verhalten entstehen und führten kon: zur Aufstellung bestimmter Standespflichten. Se: gehört zu den ausgeprägtesten Merkmalen der erwi-Berufsgruppen das Bemühen. Verstöße gegen diese pflichten durch den einzelnen Berufsangehörigen ter Ausschaltung der allgemeinen staatlichen Ge: durch (standes)eigene Organe verfolgen und ahndsen. Hier liegen die Wurzeln der Ehren- und Bem te allgemein, hier liegen auch die Wurzeln der richte der Rechtsanwälte und der Berufsgerichte berufe. Diese Wurzeln, die geschichtliche Entwider Ehren- und Berufsgerichte, ihren Sinn und Zauch ihre Gemeinsamkeiten ebenso wie ihre Unterzu untersuchen, soll die erste Aufgabe der vorl Schrift sein.

Zumindest seit der Reichsgründung von 1871 und der durch sie bedingten Vereinheitlichung des bis dahin vielfältig zersplitterten (partikularen) Rechts ist die Frage nach dem Rechtscharakter dieser Gerichte gestellt worden. Diese Frage ist, als Folge der wechselnden gesetzlichen Regelungen, aber auch der wechselnden Verfassungen und der von ihnen nicht unbeeinflußt gebliebenen Rechtsanschauungen immer wieder gestellt und zu beantworten gesucht worden. Ein Gleiches zu versuchen wird die zweite Aufgabe dieser Untersuchung sein. Eine solche Untersuchung rechtfertigt sich einmal aus dem weitgehenden Meinungsstreit bei den hier notwendig werdenden Überlegungen zu den erforderlichen Einzelkriterien eines echten Gerichts und zu seiner Abgrenzung gegenüber den sog. "Standes"-Gerichten. Sie rechtfertigt sich vor allem auch daraus, daß gerade die jüngste Entwicklung mit dem Erlaß der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 1) weiterer Anlaß zu erneuten Fragen sein wird. ja schon geworden ist.

Aus der Lösung des gestellten Problems ergibt sich konsequenterweise die abschließende Frage nach einer rechtlichen Einordnung der Ehren- und Berufsgerichte. Zu dieser Problematik soll am Ende der Untersuchungen Stellung genommen werden.

Erster Teil:

Bedeutung der Ehren- und Berufsgericht

1.Kapitel: Begriff und Quellen der Ehren- und B gerichtsbarkeit

> Rechtsanwälte und Heilberufe als Pro allgemein besonders bedeutsamer Beru

§ 2: Begriff der Ehren- und Berufsgerichtsbarke

Maßgebliche Kriterien des Begriffs der Ehren Berufsgerichtsbarkeit lassen sich am ehesten au Besinnung auf ihre geschichtlichen Grundlagen u Entwicklung gewinnen. Hierbei erweist sich der alterliche "Stand" - d.h. eine sich aus der Vol meinschaft auf Grund gemeinsamer Berufs- und Le interessen langsam herausbildende und schließli einer engeren Gemeinschaft integrierende Person heit mit eigener originärer Hoheitsgewalt¹⁾ - u Standes-Gerichtsbarkeit als besonders geeignet, der Ehren- bzw.Berufsgerichtsbarkeit offenzuleg Entwicklungslinien aufzuzeigen.

Es ist sicher zutreffend, wenn LANGE²⁾ hervo daß sich dieser geschichtliche Standesbegriff i der Entwicklung entsprechend der sich stetig än gesellschaftlichen Gliederung und entsprechend dauernden Veränderung der gesellschaftlichen In tionen immer mehr gewandelt habe. Wenn er aber daß es daher heute keine "Stände" mehr gebe, so darin nur insoweit zu folgen, als es keine Stän soeben definierten Sinne, eben als besondere so gische Erscheinungsform des Mittelalters, mehr Das ändert aber nichts daran, daß es grundlegen sensmerkmale der heutigen "Berufsgruppen" gibt hier ist nun die Gerichtsbarkeit des Standes ga

¹⁾ BGB1 I S.565.

¹⁾ Hamann, Bundesrechtsanwaltsordnung, NJW 1958

²⁾ S.33; vgl.auch Hamann, Bundesrechtsanwaltsor NJW 1958.811 ff (813).

sonders zu nennen - , die auf ihre engen Beziehungen zu den mittelalterlichen Ständen hinweisen.

Aus diesen engen Beziehungen ergeben sich wichtige Aufschlüsse über den Begriff der Ehren- bzw.Berufsgerichtsbarkeit: Nur deswegen soll also im folgenden die "ständische Gerichtsbarkeit" untersucht werden.

Wesen und Denkform des Standes wurden entscheidend durch seine für die Allgemeinheit meist besonders bedeutsame Aufgabe bestimmt. Aus ihr entwickelte sich das Bewußtsein einer besonderen Verpflichtung jedes einzelnen Standesgenossen zu besonderem Ansehen und tadelfreiem Verhalten innerhalb der eigenen Gemeinschaft wie vor allem aber auch im Verhältnis zur größeren Gemeinschaft des Volkes. Daraus erwuchs dann im weiteren die Erkenntnis, daß es notwendig sei, die Einhaltung dieser Verpflichtungen überwachen zu lassen und Verfehlungen der Standesgenossen über die allgemeine strafrechtliche Verfolgung hinaus durch eine standeseigene (Sonder)Gerichtsbarkeit zu ahnden. Die Normen, nach denen der (berufs)ständische Richter dabei entschied. waren nicht in Tatbeständen fixiert, sondern vielmehr gewonnen aus einer immer mehr ausgebildeten Erfahrung, einem immer sichereren Rechtsgefühl dafür, was noch und was nicht mehr standesgemäß war - ein Verfahren, das als ein Ausfluß des schon dargelegten Bewußtseins besonderer Verpflichtungen zu verstehen ist.

Dieser Ehrenkodex als bewußt gewordener Inbegriff von Sätzen, nach denen sich das konkrete Verhalten eines Standesgenossen als standes- oder nicht standesgemäß einstufen ließ, war also Richtschnur zur Überwachung der Einhaltung der Standespflichten und zur Bestrafung ihrer Verletzung; dagegen war Schutzobjekt die Standesen Wert, in dem sich zugleich die Geltung und der sittliche Wert der Standesgenossen - und damit auch des Standes selber - vor sich und vor anderen manifestierte. Der Schutz dieser Ehre und, notwen-

dig damit verbunden, die Reinerhaltung des ganz Standes: dies war Aufgabe und Zweck des die Pflten eines jeden Standesgenossen überwachenden e oder berufsgerichtlichen Verfahrens und der dor folgenden Bestrafungen bei Pflichtverletzungen, bis zum Ausschluß aus der Gemeinschaft führten

§ 3: Quellen der Ehren- und Berufsgerichtsbarke

Die ersten Ansätze zu einer Standesgerichtst finden sich bei den mittelalterlichen "Zünften' gewerblichen, auf genossenschaftlicher Basis or sierten Verbänden, die die ihr angehörigen Zunfsen u.a. auch einer eigenen Zunftgerichtsbarkei warfen: zunächst nach gewohnheitsrechtlichen Respäter auf Grund von autonom geschaffenen, in Laufgezeichneten Normen. Als wichtigste Urkunder Art galten die in ihrem Wirkungskreis allerdinelich begrenzten sog. Zunftordnungen²⁾.

Die Zünfte nun waren keineswegs allein aus 6 schaftlichen Entwicklung des Reiches zu erkläre verwaltungsmäßigen Einheiten von – auch – polit Bedeutung oblagen ihnen ebensosehr auch Aufgabe diesem Bereich³⁾. Einer solchen weitergehenden setzung und Herrschaftsgewalt entsprechend erfe her die Zunftgerichtsbarkeit den einzelnen Zunf

¹⁾ Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit sind dabei verschiedene Bezeichnungen für denselben Bes Denn in beiden Fällen wird immer dasselbe Zi folgt, geht es allein um die Wahrung der Ehr Standes. Daß die verschiedene Bezeichnung zu ist und keinen Wesensunterschied zum Ausdruc gen soll, erhellt z.B. auch daraus. daß selt Gesetz in der Begriffsbildung nicht einheitl ist: So spricht das noch näher zu behandelnd setz vom 25.11.1899 ausdrücklich von den ärz Ehren gerichten und einem Ehren ge hof für Ärzte, und so ist andererseits in § Abs.I der zweiten VO zur Durchführung und Er der - ebenfalls noch zu behandelnden - Reich anwaltsordnung vom 8.5.1937 von Beruf gehen die Rede, während der Abs. II wiederum e h r e n gerichtlichen Strafen spricht. Vgl. im Ergebnis auch Rutkowsky, S.2 und Lan

²⁾ s.Dieling, S.11/12.
3) s.Lange, S.28 mit weit.Literatur.

hörigen nicht nur bei Verletzung seiner spezifischen Berufspflichten, sondern auch in seinen außerberuflichen Belangen und Verfehlungen. Sie ahndete diese Verfehlungen unter Ausschluß der übrigen staatlichen Gerichte auch mit echten Kriminalstrafen¹⁾. Hierin liegen die Gründe dafür, zwischen Zunft- und Ehrender Berufsgerichtsbarkeit im hier zu untersuchenden Sinne deutlich zu unterscheiden und in den Zunftgerichten keine echten Vorläufer zu sehen. Dennoch kann ihre Bedeutung für die Herausbildung und Entwicklung der berufsständischen Gerichtsbarkeit ganz allgemein nicht übersehen werden²⁾.

Finden sich somit bei den Zünften die ersten Ansätze zu einer solchen Gerichtsbarkeit überhaupt. so ist doch ihre eigentliche Quelle in der Disziplinargerichtsbarkeit der Beamten zu suchen. Die frühesten Beispiele dieser Disziplinargerichte - die sich auf Grund ihrer besonderen Zielsetzung, die beamtliche Pflichterfüllung zu überwachen, aus dem allgemeinen Strafrecht gelöst hatten - sind die von Kaiser Maximilian 1499 in der Tiroler Miliz, später in seinem Heere geschaffenen Kriegsgerichte. Erst viel später bildete sich dann auch ein Disziplinarrecht der Beamten im engeren Sinne heraus. Als Geburtsjahr kann hier 1751 gelten, als von NEUMANN in den "Meditationes iuris Principum privati" den Gegensatz zwischen der Bestrafung von Dienstverfehlungen fürstlicher Diener und der Verhängung gemeiner Strafen herausarbeitete³⁾. Durch KLEIN, den Schöpfer des Strafrechts im ALR, wurde dann 1796 der bislang nur im Kirchen- und Militärrecht bedeutsame Begriff der "Disziplinarsache" auch in das Recht der Staatsdiener eingeführt4).

Wichtige positiv-rechtliche Regelungen dieser brachten dann ab 1844 verschiedene Gesetze Preuß und anderer Einzelstaaten, die alle schließlich "Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der R beamten" vom 31.3.1873 ²⁾ gipfelten.

Wenn bislang vom Ehrenschutz als der Hauptauf der Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit gesprochen so läßt sich dies uneingeschränkt nur für die En lungszeit, für die Stände des Mittelstandes beha die wirkliche Gemeinschaften mit einem entsprech Bewußtsein und mit einer ausgeprägten sittlichen haltung waren. In unserer Zeit dagegen ist diese meinschafts- und Ehrenbewußtsein als gleichermaß sensbestimmender und integrierender Faktor weitg zurückgedrängt worden; an seine Stelle ist immer das "einigende Band" der für das Allgemeinintere besonders bedeutsamen Tätigkeit getreten.

Entsprechend hat sich auch die Ehren- und Ber richtsbarkeit von ihrem ursprünglichen Zweck, di des Standes oder des einzelnen zu schützen, imme dahin gewandelt, daß sie nunmehr die das Allgeme berührende Tätigkeit des Standes und seiner Mitgüberwacht: statt der Standes und seiner Mitgüberwacht: statt der Standesgenossen tats berührte oder eventuell zu berührende Allgmein ein wohl Schutzobjekt geworden³).

§ 4: Sonderstellung der Berufsgruppen der Rechts und Heilberufe.

Die in dieser Schrift näher zu untersuchende des"-Gerichtsbarkeit der Rechtsanwälte und Heilb also der Ärzte, Zahn- und Tierärzte sowie der Ap geht nun gerade von Berufen aus, bei denen schon

¹⁾ s.Neuburg, S.235.

²⁾ Die Zunftgerichtsbarkeit verlor dann auch, nicht zuletzt wegen der ausgesprochenen Bindung der Zünfte
an eine besondere geschichtliche Epoche, in den folgenden Jahrhunderten immer mehr an Bedeutung. Das
Ende der Zünfte mit der durch die Gewerbeordnung des
Norddeutschen Bundes von 1869 erstmalig normierten
unbeschränkten Gewerbefreiheit nahm naturgemäß dann
auch ihr die letzten Grundlagen.

³⁾ s.hierzu Giesebrecht S.14, bei dem sich unter Anm.2 auch der Hinweis auf von Neumann findet.

⁴⁾ s.Giesebrecht, S.15.

Vgl. etwa das pr Gesetz, betr.das gerichtlich das Disziplinarverfahren, vom 29.3.1844, GS S
 RGB1 S.61.

Vgl. im Ergebnis auch (allerdings ohne die hi folgte historische Differenzierung) Lange. S.

Charakter ihrer Aufgaben nach - der Verwirklichung des Rechts und der Aufrechterhaltung einer größtmöglichen öffentlichen Gesundheit - , aber auch wegen ihrer vom Bewußtsein der gemeinsamen Aufgabe und sozialen Funktion durch Jahrhunderte geprägten Tradition die Merkmale einer besonderen Stellung auf Grund einer für die Allgemeinheit besonders bedeutsamen Aufgabe ganz ausgeprägt vorliegen.

Dieser Auffassung war auch das Reichsgericht, wenn es "das eigentümliche und entscheidende Gepräge" der erwähnten Berufe darin sah, "daß sie fundamental öffentliche Zwecke, nämlich die der Gesundheitspflege und der Rechtspflege, auf Grund staatsseitig geförderter und gewährleisteter beruflicher Vorbildung unter besonderer Verantwortung zu erfüllen haben" 1).

Ähnlich sieht auch KERN²) im Rechtsanwalt den Träger eines zwar freien, aber dabei doch staatlich gebundenen Vertrauensberufes; er habe daher eine amtsähnliche Stellung.

Die Sonderstellung der Rechtsanwälte und Heilberufe findet ihren Ausdruck vor allem in besonders stark ausgebildeten staatlichen Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Ausübung der Rechts- oder Heilkunde und der Ausbildung und Zulassung dazu, sowie einer Rechte- und Pflichten-Stellung, die bei keiner anderen Berufsgruppe eine rechte Parallele finden.

So finden sich bei den Rechtsanwälten und Heilberufen besondere Vorschriften, die die staatliche Zulassung (Approbation) - vgl.§§ 29 GewO bzw. 6, 8 und 12 BRAO - zu ihrem Beruf an das Vorliegen bestimmter Qualifikationen knüpfen und ihre Erteilung nach ganz bestimmten Verfahrensregeln vorsehen³⁾. Gemeinsam ist ihnen auch die Bindung ihrer Honorare bzw. Preise an

staatliche Gebührenordnungen oder eine Arzneitax Für die Ärzte ist die Ausübung ihres Berufs i eigener Praxis an die Niederlassung gebunden. De Ort und Zeitpunkt hat der Arzt - ebenso wie jede weitere Veränderung - der Ärztekammer unverzügli mitzuteilen. Nicht gestattet ist ihm, seine Beru tätigkeit im Umherziehen auszuüben oder an mehre Orten Sprechstunden abzuhalten. Eine Zweitpraxis er ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmig der Ärztekammer befristet eröffnen. - Die Ausübu der ärztlichen Praxis setzt weiterhin das Vorhar sein von Praxisräumen und einer entsprechenden I richtung voraus, die beide der Würde des ärztlic Berufes entsprechen müssen. Schließlich darf eir Arzt in seinen Praxisräumen nur eine persönliche handlung der Patienten vornehmen.

Zeigt dieser Katalog von geschriebenen und ur schriebenen Berufspflichten²) - neben der grunds lichen Schweigepflicht des Arztes über das ihm i seinem Amt Anvertraute oder Bekanntgewordene müß hier auch der ärztliche Amtseid noch genannt wer schon deutlich genug die besondere Stellung des so wird dies durch spezielle Regelungen noch wei unterstrichen: die in verschiedenen Gesetzen⁴) sehene Pflicht der Ärzte zur Anzeige infektiösel Krankheiten, ihre besondere (strafprozessuale) kungspflicht gemäß den §§ 87 Abs.I, 91 Abs.II ur 246a StPO und die besondere strafrechtliche Vera

¹⁾ RGZ 66,148; nicht ganz entspricht allerdings aus naheliegenden Gründen der Beruf des Tierarztes dieser Sonderstellung.

²⁾ Kern, § 33 B V.

³⁾ Unter den Voraussetzungen des § 67 der Bestallungsordnung vom 15.9.1953 -BGB1 I S.1334-i.d.F. vom 26.1.1955 -BGB1 I S.36- und vom 14.7.1957 - BGB1 I S.723- haben die Ärzte sogar ein (subjektiv öffentliches) Recht auf Bestallung.

¹⁾ Vgl. Die Allgem.dt.GebührenO für Ärzte von 19 VO über kassenärztl.Vergtg.v.19.12.33 -RGB1 : S.1103- und § 368 g u.f RVO; BGebührenO für I anwälte v.26.7.57 -BGB1 I S.907- .

²⁾ s.hierzu Kuhns-Koch I, S.677 ff. mit entspreden Hinweisen auch auf Zahnärzte.

in der vom 59.Dt. Ärztetag in leichter Abwandl des hipokratischen Eides verabschiedeten Fass - Berliner Ärzteblatt 1952, S.330.

⁴⁾ Vgl. z.B. das "Gesetz, betr.die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten" - Reichsseucher gesetz vom 30.6.1900, RGB1.306; VO des RMdI 1.12.1938, betr.die Bekämpfung der Geschlechkrankheiten vom 23.7.1953, BGB1 I S.700 (§ 12

wortlichkeit der Ärzte und Zahnärzte gemäß § 278 StGB.

Ärzte, Zahn- und Tierärzte führen außerdem einen durch Gesetz ausdrücklich geschützten Titel - §§ 147 Nr.3 GewO bzw. 85 RÃO und RTÃO¹⁾ - , und für die beiden ersteren besteht, genau wie für Apotheker und Rechtsanwälte, ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. I Ziff. 3 StFO, dem in § 300 Ziff.1 und 2 StGB eine besondere Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entspricht.

Ebenso ausgeprägt sind Rechte und Pflichten der Apotheker gesetzlich geregelt worden. Im "Gesetz über das Apothekenwesen" vom 20.8.1960²⁾ - § 2 Abs. T Ziff.6 - wird nur dem Apotheker die Erlaubnis zur Betreibung einer Apotheke erteilt, der über bestimmte räumliche Voraussetzungen verfügt; in § 9 wird ein Pachtbeschränkungsgebot ausgesprochen, und in § lo wird dem Apotheker verboten, sich zu verpflichten, bestimmte Arzneien ausschließlich oder bevorzugt anzubieten oder abzugeben: schließlich wird in § 21 der Bundesminister des Inneren ermächtigt. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen - zwecks "einwandfreier Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Apotheken und mit Festlegung der Anforderungen, die an die Räume, die Einrichtung, den Betrieb und das Personal einer Apotheke zu stellen sind." In der gleichen Apothekenbetriebsordnung soll ferner auch eine Regelung der Stellvertretungsfragen sowie der Vorschriften über Warenlager. Nebengeschäfte und Arzneiabgabe außerhalb der Apothekenbetriebsräume erfolgen.

Weitere Verpflichtungen der Apotheken bestehen sodann darin, sämtliche im Deutschen Arzneibuch enthaltenen Arzneien vorrätig zu halten, auf ärztliche Verordnung hin sofort Arzneien abzugeben bzw. zuzubereiten3). sofern nur gezahlt oder für Zahlung garantiert wird - was einem "Kontrahierungszwang" gleichke hinzu tritt die weitere Verpflichtung, in Abwec lung mit anderen Apotheken dauernd dienstbereit sein (sog. "Nachtdienst") und ferner noch eine b dere strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß (Abs.I Ziff.5 StGB.

Eine besondere Stellung "im Spannungsfeld zv schen Freiheit (der Advokatur) und Gebundenheit (als Organ der staatlichen Rechtsverwirklichung nimmt der Rechtsanwalt ein. Er muß, um überhaug seinen Beruf ausüben zu können, bei einem besti Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugels sein - § 18 Abs. I BRAO 2) "Lokalisierung" - , e am Ort dieses Gerichts eine Kanzlei einrichten - § 27 BRAO "Residenzpflicht" - ; er muß in Str sachen eine Verteidigung übernehmen, wenn er na den Vorschriften der StPO zum Verteidiger beste ist - § 49 Abs.I BRAO - , er hat bei längerer I nung von seiner Kanzlei oder entsprechender Ver rung, seinen Beruf auszuüben, für seine Vertret sorgen - § 53 Abs.I BRAO - ; er muß den ihm auf der landesrechtlichen Justizausbildungsordnunge Ausbildung übergebenen Referendar entsprechend leiten - § 59 Abs. I BRAO - , und er hat sich er in den Fällen, in denen eine Vertretung durch A geboten ist - §§ 78 ZPO i.V.m. 78a ZPO 3). 29 I 67 Abs.I KartG sog. "Anwaltszwang" - oder auch i Fällen der §§ 385 StPO, 29 Abs.I Ziff.2 FGG, 65 KartG, 11 Abs.II. 98 Abs.I S.2 und 94 Abs.I S.3 einer Partei auf deren Antrag durch das Prozeße beiordnen zu lassen, falls die Partei einen ver tungsberechtigten Rechtsanwalt nicht findet und Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte nicht lig oder aussichtslos erscheint" - § 78a Abs.I § 116b Abs. I S.1 ZPO. Entsprechend kann gemäß § Abs.I Ziff.3 i.V.m. § 116b Abs.I S.1 ZPO die ar tei, der das Armenrecht bewilligt wurde, ebenfa Beiordnung eines Rechtsanwalts verlangen.

¹⁾ vom 3.4.1936 - RGB1 I S.347.

BGB1 I S.697.

³⁾ Dies allerdings auch in alleiniger Berechtigung.

¹⁾ Hans J.Wolff, Manuskript II a 1. 2) vom 1.8.1959, BGB1 I S.565.

³⁾ Vgl. § 48 Abs.I Ziff.2 BRAO.

Ferner unterliegt der Rechtsanwalt in den §§ 352, 356 StGB noch besonderen Strafvorschriften, und schließlich bezeichnet sogar § 31 Abs.II StGB u.a. auch die Anwaltschaft als öffentliches Amt, dadurch ebenfalls eine "staatliche Gebundenheit" 1 des Rechtsanwalts zum Ausdruck bringend.

2.Kapitel: Geschichtliche Entwicklung und gesetzliche
Grundlagen der Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit.

§ 5: Die Rechtsanwälte.

I. Vorbemerkung.

Das Amt des Rechtsanwalts als des Beraters, Beistandes und Vertreters in Rechtssachen ist alt, fast ebenso alt wie das Gerichts- oder das gerichtsähnliche Verfahren selber: Schon die Kaiserzeit der Römer kannte einen berufsmäßigen Anwaltsstand, aufgeteilt in geschäftsführende (procuratores) und plädierende Anwälte (advocati), und im deutsch-rechtlichen Raum finden sich Rechtshelfer vom 8. Jahrhundert an. Erst im ausgehenden Mittelalter bildete sich jedoch, durch die Rezeption des römischen Rechts bedingt, ein besonderer. gildenmäßig zusammengefaßter Anwaltsstand heraus. der nach römischem Vorbild ebenfalls in Advokaten und Prokuratoren geschieden war. Eine besondere Standesgerichtsbarkeit kannten diese Anwälte noch nicht. Ihre Ausbildung folgte nur zögernd nach und blieb, von gewissen landes- oder stadtrechtlichen Regelungen abgesehen, im übrigen einer späteren Zeit vorbehalten2).

- II. Die Zeit bis 1878.
- a) Eine Betrachtung der Entwicklung der Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit in jedem einzelnen Lande würde zu weit führen und kann auch gar nicht Absicht dieser Untersuchung sein, die nur einen kurzen geschichtlichen Aufriß geben möchte, um so den Einzelstadien

der Entwicklung folgen zu können. Daher sei fü: Zeit bis zu den reichsgesetzlichen Regelungen . die Entwicklung in Preußen verfolgt.

Erste Ansätze zu einer Sondergerichtsbarkeit Rechtsanwälte finden sich hier schon sehr früh Durch Reskript vom 26.2.1738 wurde. "um einige willige Advocaten in Ordnung zu halten und dabzeithero mit unterlauffenem Mißbrauch unerlaub Practierens zuvorzukommen. ein Collegium Advoc: bey Euch (dem Kammergericht) bestellet" 1). Digetroffenen Regelungen haben jedoch in der Pra größere Bedeutung erlangt und wurden vollends tungslos, als Friedrich der Große durch die Prordnung vom 26.4.1781 die freie Advocatur aufhdurch beamtete Anwälte ersetzte. Damit blieb a vom schlesischen Justizminister v.Carmer in se Justizreform vorgesehene Collegialverfassung i: Planung stecken, wonach mit Berufsangehörigen te Ehrengerichte der Advocaten Verstöße gegen re Amtspflichten mit Disziplinarstrafen ahnden ten²).

b) Einen Anstoß zur weiteren Entwicklung de gerichtsbarkeit in Preußen gab die auf die "Comtion française" von 1791 zurückgehende, in Rheßen bekannte Einrichtung eines von einem Advoc ausschuß gebildeten Disziplinarrates, dessen M der von Advocaten vorgeschlagen und von der Regernannt wurden. Ihm oblag die Aufsicht und die plinargewalt über sämtliche Berufsangehörige; schwerwiegenden Fällen mußte er jedoch für seischeidungen die Genehmigung der Regierung einh

Auf entsprechende Anregungen Friedrich Wilh erging dann von v.Savigny ausgearbeitet, die "nung über die Bildung eines Ehrenrats unter de kommissarien, Advocaten und Notarien vom 30.4.

¹⁾ Hans J. Wolff, Manuskript II a II.

²⁾ Vgl. oben S.5 ff.

Acta Borussica ecclesiastica civilia litter S.336 (1732-35), zit.bei Schulz, S.2.

²⁾ Vgl. hierzu Schulz, S.3 ff. und Morof, S.3/

³⁾ GŠ S.196.

die eine Weiterführung des rheinpr.Disziplinarrates und eine schon der heutigen Ehrengerichtsbarkeit ähnliche Einrichtung mit sich brachte.

"Ehrenräte" im Sinne dieser Verordnung waren die bei jedem Landesjustizkollegium (dem früheren Appellations- und heutigen Oberlandesgericht) aus jeweils sechs bis zehn Standesangehörigen gebildeten Gremien. die "über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten sowie derjenigen Pflichten" ihrer Standesgenossen zu wachen hatten, "welche durch Ehrenhaftigkeit. Redlichkeit und Anstand bedingt werden." Zur Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Aufgaben vor dem jeweiligen Ehrenrat wurde ein Beamter des Landesjustizkollegiums bestellt. Die vom Ehrenrat zu verhängenden Strafen waren Warnung. Verweis. Geldbuße bis zu 500 Talern und Dienstentlassung. Das Verfahren vor den Ehrenräten entsprach in seinen (allerdings vereinfachten) Grundzügen den späteren, noch näher darzulegenden gesetzlichen Regelungen.

III. Die Zeit von 1878 bis 1945.

a) In die Zeit des Liberalismus fällt, sieben Jahre nach der Reichsgründung, der Erlaß der Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878 1). Sie brachte der deutschen
Rechtsanwaltschaft ein einheitliches Berufsrecht auf
Reichsebene. Wichtige und im Rahmen der vorliegenden
Untersuchung besonders interessierende Regelungen brachte die RAO vornehmlich auf dem Gebiete der Selbstverwaltung – den Bestimmungen über die Anwaltskammern –
und einer standeseigenen Ehrengerichtsbarkeit als
Grundlage des ehrengerichtlichen Verfahrens.

In der ersten Instanz dieses Verfahrens entschied ein sog. Ehrengericht in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren, vom Vorstand gewählten Mitgliedern. Dem Ehrengericht oblag in erster Linie die Ahndung eines standeswidrigen Verhaltens des Rechtsanwalts, d.h. von Verstößen gegen die von ihm geforderte gewissenhafte Ausübung seines Berufes. Die vom Ehrengericht v ten Strafen waren, von der Höhe der Geldbuße at dieselben, die schon in der Verordnung von 1847 sehen waren. Der dort geregelten Dienstentlassu sprach hier die Ausschließung aus der Rechtsanw schaft.

In der Berufungsinstanz, dem Ehrengerichtsho Reichsgericht, entschieden zwei Senate mit je v richterlichen Mitgliedern (in einem Senat fungi der Fräsident des Reichsgerichts als Vorsitzend drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer beim F richt; während die anwaltlichen Mitglieder von Kammer jeweils für ein Jahr gewählt wurden, bes das Präsidium des Reichsgerichts die richterlic glieder des Ehrengerichtshofes in derselben Wei die Richter der sonstigen Zivil- und Strafsenat

Da das Verfahren vor dem Ehrengericht und de gerichtshof in seinen Grundzügen und teilweise im einzelnen maßgebend für die gesamte spätere gebung auf dem Gebiete der Ehrengerichtsbarkeit den ist, sei es schon an dieser Stelle näher de stellt.

Kennzeichnend ist hier zunächst die "General als materiell-rechtliche Voraussetzung der ehre richtlichen Bestrafung, also die ganz allgemeir mung, daß der Rechtsanwalt, der seine Pflichter letzt, ehrengerichtlich bestraft wird: kennzeic ist diese Klausel insofern, als es nicht möglic alle Tatbestände einer denkbaren Pflichtverletz zeln aufzuzählen. Stattdessen fand sich allerdi der RAO, wie in allen späteren Gesetzen und Ver gen. die die Ehrengerichtsbarkeit eines Berufss betreffen, eine grundsätzliche Vorschrift, die der allgemeinen Standesauffassung bestimmten Be standespflichten dahin umriß, daß der Rechtsanw verpflichtet sei, "seine Berufstätigkeit gewiss auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung rufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung

¹⁾ RGB1 S.177.

zu erzeigen, die sein Beruf erfordert 1). Eine ehrengerichtliche Bestrafung setzte (und setzt auch noch) ferner Handlungen voraus, die ein Rechtsanwalt n ach seiner Zulassung und damit der Unterwerfung unter die anwaltliche Ehrengerichtsbarkeit begangen hat, ausgenommen die Fälle, die seine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft begründet haben würden.

Einem Strafverfahren gebührt gegenüber dem ehrengerichtlichen Verfahren ein unbedingter Vorrang: Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage²⁾ erhoben worden, so ist ein ehrengerichtliches Verfahren wegen derselben Verfehlungen nicht zu eröffnen oder aber nach Eröffnung auszusetzen, dies auch, wenn erst in dieser Zeit die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Bei Freispruch des Rechtsanwalts im Strafverfahren findet wegen der dort untersuchten Tatsachen ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann statt, wenn diese Tatsachen unabhängig von ihrer strafrechtlichen Verfolgbarkeit eine ehrengerichtliche Bestrafung begründen würden. Ausdrücklich wird auch auf die ergänzende Heranziehung und Anwendung von Vorschriften der StPO und des GVG auf das ehrengerichtliche Verfahren hingewiesen.

Als Anklagevertretung wirkt die Staatsanwaltschaft bei dem jeweiligen Oberlandesgericht bzw. dem Reichsgericht mit. Sie leitet auch das Verfahren vor dem Ehrengericht durch Antrag auf ehrengerichtliche Voruntersuchung oder Einreichung einer Anschuldigungsschrift ein. Das Ehrengericht kann den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung aus rechtlichen wie tat-

sächlichen Gründen ablehnen; diesen Ablehnungst kann die Staatsanwaltschaft mit der sofortigen schwerde anfechten, der angeschuldigte Rechtsar nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts. -Führung der Voruntersuchung wird ein Richter du Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt. tung, vorläufige Festnahme sowie Vorführung des schuldigten sind unzulässig.

Nach Schluß der Voruntersuchung, deren Erget dem Angeschuldigten auf seinen Antrag mitzuteil übersendet der Untersuchungsrichter die Akten d Staatsanwaltschaft. Diese reicht beim Ehrengeri entsprechend § 200 Abs. I StPO eine Anschuldigur schrift ein, worauf das Hauptverfahren entsprec §§ 203, 207 StPO durch Beschluß eröffnet wird 1)

Die anschließende Hauptverhandlung kann auch wesenheit des beschuldigten Rechtsanwalts durch werden, sofern dieser nur ordnungsgemäß gelader Sie ist nicht öffentlich; zugelassen zu ihr sir lich Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, andere nen nur auf Antrag des Beschuldigten nach Ermes Vorsitzenden.

Der Gang der Hauptverhandlung ist entspreche §§ 243 ff StPO geregelt. Weil der ehrengerichtl Voruntersuchung in ihrem Verhältnis zur Hauptve lung eine weit wichtigere Stellung eingeräumt w soll als der strafprozessualen Voruntersuchung, abweichend von dieser, in der Hauptverhandlung weisergebnisse der Voruntersuchung zurückgegrif den, so etwa durch Verlesung von Zeugenaussagen außerhalb der Hauptverhandlung gemacht wurden; außerdem in das Ermessen des Ehrengerichts gest Zeugen oder Sachverständige durch einen ersucht ter vernehmen zu lassen. – Das Protokoll in der verhandlung führt wegen des vertraulichen Chara der erörterten Vorgänge ein Rechtsanwalt. – Ebe die Hauptverhandlung des Strafprozesses schließ

¹⁾ Bemerkenswert, vor allem im Hinblick auf die noch zu untersuchenden Beziehungen zwischen Ehren- und Disziplinar(straf)recht, erscheint, daß eine fast inhaltsgleiche Formulierung sich bereits in § lo des "Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten" vom 31.3.1873 - RGB1 S.61 fand.

²⁾ Das Privatklageverfahren geht einem ehrengerichtlichen Verfahren im allgemeinen nicht vor, es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nach § 376 StPO erhoben hat, weil dies im öffentlichen Interesse liegt.

Gegen die Nichteröffnung steht der Staatsanw schaft die sofortige Beschwerde zu.

chrengerichtliche Hauptverhandlung entsprechend § 260 Abs.I S.2 StPO mit der sich an die Beratung anschlie-Benden Verkündung des Urteils.

Für das Verfahren werden keine Gebühren, sondern lediglich bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten werden vom Vorsitzenden des Ehrengerichts und entsprechend auch des Ehrengerichtshofs durch Beschluß festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluß ist nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vollstreckbar, und zwar, ebenso wie die eine Geldbuße aussprechende Entscheidung des Ehrengerichts, auf Grund einer vom Schriftführer des Kammervorstandes erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel. Die eingetriebene Geldstrafe fließt der Kammer zu, die auch die finanziellen Lasten des ehrengerichtlichen Verfahrens zu tragen hat.

Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt mit Rechtskraft des Urteils ein. Sie wird vom Schriftführer des Vorstandes unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und bei der Landesjustizverwaltung angezeigt. Warnung und Verweis gelten als mit Rechtskraft des Urteils vollstreckt.

Die dargestellte ehren(disziplinar)gerichtliche Tätigkeit stellte die Hauptaufgabe der Ehrengerichte nach der RAO von 1878 dar. Neben ihr trat die zweite Aufgabe der Ehrengerichte an Bedeutung weit zurück, Entscheidungsinstanz für die Fälle zu sein, in denen sich der Rechtsanwalt gegen die Versagung seines Gesuchs um Zulassung zur Anwaltschaft wenden konnte.

b) Während die Zeit bis zum ersten Weltkrieg und auch nach 1918 keine entscheidenden Neuerungen in der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit brachte, kam es in den Jahren nach 1933 unter der nationalsozialistischen

Herrschaft zu einem Bruch der Entwicklung. Das war die völlig zentralistisch ausgerichtete RRI 21.2.1936 1); durch sie wurde, der endgültigen gung der Justiz auf das Reich entsprechend, ein heitliche Reichsrechtsanwaltskammer geschaffen. die nicht rechtsfähigen Kammern der einzelnen (zirke sowie deren Präsidenten ebenso als 0 r angehörten wie der vom Reichsgericht losgelöste gerichtshof und die Ehrengerichte. Der Ehrenger hof entschied nunmehr in der Besetzung mit viel anwälten - dem Präsidenten der Reichsrechtsanwa mer. seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren mitgliedern - und drei vom Präsidenten des Reic richts für je ein Jahr bestimmten RG-Mitglieden rend die Ehrengerichte bei den Bezirksrechtsanv mern sich allein aus anwaltlichen Mitgliedern : setzten: dem Präsidenten der Kammer als Vorsit: dem alljährlich von ihm bestimmten stellvertret Vorsitzenden und drei weiteren. ebenso bestimmt gliedern der Anwaltskammer.

Als Neuerung führte die RRAO das sog. Vertret bot ein, die Befugnis des Ehrengerichts, einem anwalt, gegen den die öffentliche Klage erhober war, auf Grund eines nach mündlicher Verhandlur genen Beschlusses zu verbieten, vor Gericht ode sonstigen Behörde in Person aufzutreten, wenn z ten stand, daß das ehrengerichtliche Verfahren Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft führer Neu vorgesehen wurde auch ein Rüge- oder Mißbil recht des Kammerpräsidenten gegenüber Mitgliede sich eine leichtere Pflichtverletzung hatten zu kommen lassen.

Durch die "Verordnung zur Änderung und Ergär Reichsrechtsanwaltsordnung" vom 1.3.1943 2) wur gültig die anwaltliche Ehrengerichtsbarkeit auf und nunmehr von staatlichen Dienststrafgerichte Beamte ausgeübt.

¹⁾ RGB1 I S.107. 2) RGB1 I S.123.

IV. Die Zeit nach 1945 bis zum Erlaß der Bundesrechtsanwaltsordnung: Die Ländergesetze, insbesondere die Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10.3.1949

Nach dem Zusammenbruch von 1945 ging die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Anwaltsrechts weitgehend verloren. Die BRAO war wegen ihres meist typisch nationalsozialistischen Gepräges faktisch außer Kraft gesetzt und der gesetzgeberischen Initiative der neugebildeten Länder damit freier Raum gewährt1). In den Ländern der damaligen französischen Zone, Baden, Württemberg-Hohenzollern und Rheinland-Pfalz sowie auch in Berlin wurde das Anwaltsrecht nicht neu gefaßt; hier wurde vielmehr nur die RAO vom 1.7.1878 in der am 30.1.1933 geltenden Fassung mit Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt. - In der ehemals amerikanischen Zone, in Bayern. Hessen und Württemberg-Baden wurden zwar neue Rechtsanwaltsordnungen verabschiedet; diese zeigten jedoch übereinstimmend, von gewissen Ergänzungen und Änderungen abgesehen, eine deutliche Anlehnung an die RAO vom 1.7. 1878; lediglich Bremen griff auf die RRAO in der Fassung vom 21.2.1936 zurück, allerdings ergänzt durch eine Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern.

Im Gegensatz zu dem hier aufgezeigten gewissen Partikularismus versuchten die Länder der ehemals britischen Zone eine einheitliche, nicht auf das einzelne Land beschränkte Regelung zu erreichen. Nach einer nur als Übergangslösung anzusehenden "Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern" vom 8.10.1946 ²⁾ wurde hier dann am 10.3.1949 die "Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone" ³⁾ erlassen. Sie entfernt sich, vor allem in der Beschränkung der Zulassung sowie manchen Bestimmungen über die Ehrengerichtsbarkeit, trotz aller auch hier festzustellenden Anlehnung an die RAO von 1878 noch am weitesten von dieser. Dieser Neuerungen

wegen als auch wegen der einheitlichen Geltung RAObZ für ein relativ großes zusammenhängendes sei die Betrachtung des Anwaltsrechts dieser l ϵ Jahre auf sie beschränkt.

Die RAObZ macht zunächst die Entscheidung de desjustizverwaltung über den Antrag auf Zulasst Anwaltschaft (oder zu dem einjährigen Anwärterd von der gutachtlichen Stellungnahme des Vorstar Rechtsanwaltskammer abhängig. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens fanden si wesentlichen Vorschriften, die denen der RAO vo ähneln. Die Ehrengerichte bei den Rechtsanwalts mern als erste Instanz waren in Anlehnung an de der RAO von 1878 und übereinstimmend mit den Re gen aller anderen Bundesländer ausschließlich n standsmitgliedern besetzt: dem Kammerpräsidente Vizepräsidenten als Vorsitzendem sowie zwei wei jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vors aus seinen Mitgliedern bestimmten anwaltlichen Die Besetzung der zweiten Instanz. des Ehrenger fes bei der Vereinigung der Rechtsanwaltskammer bZ. errichtet bei dem Hanseatischen Oberlandes Hamburg, wies dagegen, in Abweichung von der RI 1878 und den Bestimmungen anderer Länder, ein (gen der Rechtsanwälte (Vorsitzender und drei we Mitglieder) gegenüber den richterlichen Mitglie (nur ein Senatspräsident oder OLG-Rat) auf. - 1 waltlichen Mitglieder einschließlich des Vorsit und ihre Stellvertreter wurden vor Beginn eines schäftsjahres auf drei Jahre von der Vereinigur Rechtsanwaltskammern der bZ aus deren Mitte gev Die berufsrichterlichen Mitglieder wurden vor I eines Geschäftsjahres ebenfalls auf drei Jahre hamburgischen Oberlandesgerichtspräsidenten im nehmen mit den anderen Oberlandesgerichtspräsic der bZ aus den Senatspräsidenten und OLG-Räten bestellt. Ausdrücklich für unzulässig erklärt v die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Richters rengericht und Ehrengerichtshof. Aufgegriffen v

¹⁾ s.Einl.der Amtlichen Begründung der BRAO, S.3-7 und Kern, § 33 B l bis 3.

²⁾ VOB1bZ 1947 S.4.

VOB1bZ 1949 S.6o.

von der RAObZ die erst durch die RRAO eingeführten Vorschriften über die Verhängung eines Vertretungsverbotes, die dann allerdings noch durch die Einführung eines allgemeinen Berufsverbotes des Rechtsanwalts ergänzt wurden, wenn dieser nach Erhebung der öffentlichen Klage gegen ihn in einem ehrengerichtlichen Verfahren seine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu gewärtigen hatte. - Im übrigen blieben die schon oben dargestellten Grundzüge des ehrengerichtlichen Verfahrens im vollen Umfang gewahrt.

§ 6: Die Heilberufe.

I. Vorbemerkung.

Eine noch längere Geschichte, als sie beim Amt des Rechtsanwalts zu verfolgen ist, haben die Berufe der Heilkunde, die sich mit der Feststellung und Heilung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren beschäftigen.

Schon in sehr früher Zeit finden sich bereits Zusammenschlüsse der mit der Heilkunde betrauten Personen zu Standes- oder standesähnlichen Vertretungen: als erste Vereinigung dieser Art sind die griechischen "Asklepiaden" hier zu nennen. - Das Mittelalter brachte vor allem gesetzliche Regelungen¹⁾ über Ausbildungsund Zulassungsvoraussetzungen sowie eine besonders zu erwähnende sehr genaue Überwachung der ärztlichen Berufsausübung, mit der das besondere staatliche Interesse am Heilberuf bekundet wurde, dem man eine öffentliche Aufgabe zuerkannte. Konkrete Bestrebungen. durch Aufbau einer berufsständischen Selbstverwaltung mit einer eigenen Standesgerichtsbarkeit die staatlichen Institutionen zur Überwachung der Ausübung der Heilberufe in eigener Verantwortung zu übernehmen. finden sich erst in der jüngeren Zeit. Die Anfänge gesetzlicher Regelungen - zunächst und teilweise auch heute noch nach den einzelnen Berufszweigen äußerlich getrennt, innerlich aber ganz parallel laufend - hier, genau wie bei der anwaltlichen Standesger barkeit, nicht beim Reich, sondern bei den Länd Die folgende Betrachtung dieser Anfänge und der teren Entwicklung bis zu reichsgesetzlichen Reg sei aus denselben Gründen wie bei den Rechtsanw auf Preußen beschränkt.

II. Die Zeit bis 1933.

- a) Hier wurden durch Verordnung vom 25.5.188 als staatliche Vertretung der Ärzte Ärztekammer gerichtet. Diesen wurde eine besondere Diszipli walt ihren Mitgliedern gegenüber eingeräumt, di schärfste Maßnahme die dauernde oder zeitweilig ziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur mer vorsah. Die Disziplinargewalt wurde ausgeüb Form von Beschlüssen des Vorstandes der Ärzteka gegen die Beschwerde an den Minister für Medizi angelegenheiten möglich war.
- b) Wesentlich eingehendere Regelungen bracht dann das "Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrenger das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern 25.11.1899²⁾. Die wesentlichen Grundzüge diese setzes ebenso wie des Tierärztekammergesetzes3) im folgenden kurz festgehalten. Erstinstanzlich (Standes-)Gerichte waren die bei einer jeden (T Ärztekammer gebildeten Ehrengerichte, die im we lichen als Ehrenstrafgerichte über Verstöße der (Tier-)Ärzte gegen die ihnen obliegende Pflicht wissenhafter Ausübung ihres Berufes entschieden Ehrengerichte waren besetzt mit dem jeweiligen mervorsitzenden. drei weiteren von der Kammer g ten (tier-)ärztlichen Mitgliedern, der entsprec Zahl von Stellvertretern und einem richterliche glied eines ordentlichen Gerichts, das vom Vors

¹⁾ Vgl. etwa die VO des Königs Roger II. (von Sizilien) von 1140 und später das pr Medizinaledikt von 1685 sowie die pr Medizinalordnung von 1725.

^{1) (}Pr) GS S.169.

²⁾ GS S.565; Abanderungen durch Gesetz vom 27.7
-GS S.182-, vor allem durch Gesetz vom 30.12.
-GS S.353- und durch Gesetz vom 5.3.1928 -GS

^{3) &}quot;Gesetz über die tierärztlichen Berufsvertre und die tierärztlichen Standesgerichte" vom 1928 - GS S.57.

der Ärztekammer auf sechs Jahre bzw. für die Dauer der Amtszeit der Tierärztekammer gewählt worden war.

In der zweiten Instanz entschied der für ganz Preußen zuständige Ehrengerichtshof, besetzt mit dem Leiter der Medizinal- bzw. Veterinärabteilung der zuständigen Ministerien als Vorsitzendem, den aus der Mitte des (Tier-)Ärztekammerausschusses gewählten Mitgliedern sowie zwei vom König ernannten Ärzten bzw. zwei richterlichen, vom Tierärztekammerausschuß gewählten Mitgliedern.

Das Verfahren zeigte kaum Abweichungen von den für die Rechtsanwaltsordnungen dargestellten Grundsätzen; es fand sich allerdings keine besondere Bestimmung, durch die die von einem Arzt vor seiner Zulassung begangenen pflichtwidrigen Handlungen der ehrengerichtlichen Bestrafung entzogen würden, ebenso kein genereller Verweis auf die Vorschriften der StPO und des GVG, die vielmehr nur im Einzelfall herangezogen wurden.

Zu den herkömmlichen Strafen: Warnung, Verweis und Geldstrafen bis 3.000 Mark, tritt noch die zeitlich beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Kammer¹⁾, nicht aber eine Entziehung der Approbation. In dem die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß des Ehrengerichts wurde auch neben dem Anklagevertreter ein Untersuchungskommissar – idR das richterliche Mitglied – benannt. Nach Abschluß seiner Ermittlungen übersandte dieser Kommissar deren Ergebnisse dem Ehrengericht, das sie dem Anklagevertreter weiterreichte, wenn es die Voruntersuchung ebenfalls für abgeschlossen hielt. Nach Einreichung der Anschuldigungsschrift durch den Vertreter der Anschage wurde dann kein besonderer Eröffnungsbeschluß

mehr erlassen. - Das abschließende Urteil konn nur auf Freispruch oder Verurteilung lauten.

Weniger eingehende Vorschriften fanden sich c) über die Berufsgerichtsbarkeit der Apotheke: und der Zahnärzte²⁾. Durch die für sie geltend gesetzlichen Bestimmungen wurden, ähnlich wie den Ärzten und Tierärzten, berufsständische Ka gebildet. An die Stelle eines besonderen ehren, lichen Verfahrens trat hier allerdings ledigli-Befugnis des Kammervorstandes, dem Kammermitgl das seine Berufspflichten in erheblicher Weise letzt und sich dadurch als der für seinen Beru forderlichen Achtung unwürdig erwiesen hatte. fachen Beschlußverfahren das aktive oder passi Wahlrecht (evtl. auch beides) dauernd oder auf zu entziehen. Zur Beratung und Beschlußfassung ein Beauftragter der zuständigen Ministerien h zuziehen, der jedoch kein Stimmrecht hatte. Ge. Beschluß war Beschwerde an den zuständigen Min möglich, der darauf endgültig entschied.

III. Die Zeit von 1933 bis 1945.

Eine Aufhebung aller bisherigen landesrecht Regelungen brachten die unter nationalsozialis Herrschaft und deren Einfluß entstandenen Reic setze der Heilberufe.

- a) die Reichsärzteordnung vom 13.12.1935 3)
- b) die Reichstierärzteordnung vom 3.4.1936
- c) die Reichsapothekerordnung vom 18.4.1937

Diese von denselben Grundgedanken getragenen G - Reichsärzteordnung und Reichstierärzteordnung sogar inhaltsgleich - zentralisierten analog d sprechenden Bestimmungen der RRAO die Selbstve der Heilberufe: Sie schufen eine Reichs(tier)ä

¹⁾ Dabei können Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300 M nach Anhörung des Beauftragten des Oberpräsidenten, der auch die Anklage vertritt, ohne förmliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden, gegen den dem vorher zu hörenden Angeschuldigten ebenso wie dem Beauftragten des Oberpräsidenten eine Beschwerde an den Ehrengerichtshof zusteht.

^{1) &}quot;VO betr.die Einrichtung einer Standesvertr der Apotheker v.2.2.1901" - GS S.49.

^{2) &}quot;VO betr.die Einrichtung einer Standesvertr der Zahnärzte v.16.12.1912" - GS S.233.

³⁾ RGB1 I S.1433.

⁴⁾ RGB1 I S.347.

⁵⁾ RGB1 I S.457.

kammer und eine Reichsapothekerkammer als Kollegial-Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Vorsitz eines Reichs(tier)ärzte- bzw. Reichsapothekerführers mit den einzelnen Bezirkskammern als Untergliederungen; zu diesen traten bei den Ärzten und Tierärzten als unterste Stufe noch die sog.(tier)ärztlichen Bezirksvereine.

Über Standesverfehlungen und bestimmte Anträge auf Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren entschieden in erster Instanz die für den jeweiligen Kammerbezirk gebildeten Bezirksgerichte unter Vorsitz eines zum Richteramt befähigten Mitgliedes und mit zwei Berufsgenossen als Beisitzern. In zweiter Instanz waren zuständig der für das Reichsgebiet gebildete (Tier) Ärztegerichtshof bzw. der Apothekergerichtshof. jeweils besetzt mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem weiteren ebenso qualifizierten Beisitzer sowie drei Berufsgenossen als weiteren Beisitzern. Die rechtskundigen Mitglieder der (tier)ärztlichen Bezirksgerichte und des (Tier)Ärztegerichtshofs sowie ihre Stellvertreter wurden vom RMdJ im Einvernehmen mit dem RMdI und nach Anhören der Reichs-(tier) ärztekammer bestellt, die (tier) ärztlichen Mitglieder und deren Stellvertreter von der Reichs(tier)ärztekammer; die Apotheker-Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter wurden auf Vorschlak der Reichsapothekerkammer vom RMdI. die rechtskundigen Mitglieder im Einvernehmen mit dem RMdJ berufen. -Ausdrücklich wurde für die berufsständischen Richter gefordert, daß sie gleichzeitig kein führendes Amt bei den Berufskammern oder ihren Untergliederungen bekleideten.

Die zu verhängenden Strafen entsprachen mit Warnung, Verweis und Geldbuße denen der früheren Regelung. Neu war lediglich die Einführung einer Feststellung der Unwürdigkeit des Verurteilten, seinen
bisherigen Beruf weiter auszuüben, mit der Folge,
daß darauf die Bestallung durch die dafür bestimmte
Behörde zurückgenommen wurde. Für Ärzte wurde darüber

hinaus noch der Ausschluß von weiterer behandel Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge, zeitwei oder dauernd, vorgesehen. - Die Verfahrensgrund entsprachen mit Ausnahme des Wegfalls eines Anl vertreters und abgesehen von einem ausdrücklich weis auf die Vorschriften über das Dienststraftren weitgehend den vorhergegangenen - aber auch heutigen - gesetzlichen Regelungen; für die Apaker wurden sie nicht in der Reichsapothekerord sondern in einer besonderen "Verfahrensordnung die Apothekerberufsgerichte" vom 8.10.1937 1) gelegt.

Neu eingeführt wurde durch die Reichsgesetze Heilberufe ein Berufsverbot, d.h. das vorläufi; Verbot der Tätigkeit als (Tier)Arzt oder Apothe durch Beschluß des Bezirksgerichts, wenn im be: gerichtlichen Verfahren eine Unwürdigkeitserkl: des betreffenden Berufsgenossen zu erwarten wa: Gegen den mit Gründen versehenen, nach Anhörun, Beteiligten in mündlicher Verhandlung ergangenschluß stand dem Betroffenen die Beschwerde zu: ten Instanz zu. Wurde dann später im berufsger: lichen Verfahren nicht auf Feststellung der Un keit erkannt oder wurde das Verfahren eingestel trat das vorläufige Berufsverbot wieder außer 1 Die Vollstreckung von Geldbußen wie von Verfah: kosten wurde nach den Vorschriften über die Be: bung öffentlicher Abgaben vorgenommen.

3. Kapitel: Heutige gesetzliche Grundlagen.

§ 7: Die Bundesrechtsanwaltsordnung.

Seit 1949 liefen im Zusammenwirken der Vorsder Rechtsanwaltskammern, der Landesjustizverwigen und der Bundesregierung die Bemühungen, des gabe des Art.74 Abs.I GG entsprechend wieder ebundeseinheitliches Anwaltsrecht zu schaffen²⁾

¹⁾ RGB1 I S.1122.

s.hierzu Einl.der Amtlichen Begründung der : S.9.

Ergebnis dieser gesetzgeberischen Bemühungen ist die am 1.8.1959 erlassene und am 1.10.1959 in Kraft getretene Bundesrechtsanwaltsordnung¹⁾.

Aufbauend auf den bisherigen gesetzlichen Regelungen des Anwaltsrechts sucht die BRAO durch besondere Bestimmungen, wie etwa die Abschaffung des Anwärterdienstes (§ 206) sowie jeglicher fakultativer Versagungsgründe bei der Zulassung und endlich durch ausdrückliche Gewährung der anwaltlichen Freizügigkeit (§ 5) den Grundsatz der sog.freien Advokatur zu gewährleisten. – Neu geschaffen hat die BRAO eine Bundesrechtsanwaltskammer als den Zusammenschluß der einzelnen, ihre rechtliche Selbständigkeit dadurch nicht verlierenden Kammern des jeweiligen Bezirks (§ 175).

Die wesentlichsten Neuerungen aber sieht die BRAO in ihren Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren vor. In erster Instanz entscheiden die für den Bezirk einer Rechtsanwaltskammer errichteten Ehrengerichte (§ 92), deren Kammern mit einem Rechtsanwalt als Vorsitzendem sowie zwei weiteren Rechtsanwälten als Beisitzern besetzt werden (§§ 94 Abs.I, 96). Ausdrücklich wird bestimmt, daß die Mitglieder des Ehrengerichtes nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Kammer hauptoder nebenberuflich tätig sein dürfen (§ 94 Abs. III). Ihre Ernennung - auf vier Jahre - erfolgt allein durch die Landesjustizverwaltung; diese ernennt sie auf Grund einer ihr vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer eingereichten Liste, die mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten benennen muß (§ 94 Abs.II).

In zweiter Instanz entscheiden die jeweils bei einem OLG errichteten Ehrengerichtshöfe (§ loo Abs.I); ihre Senate sind besetzt mit drei Rechtsanwälten, die auch den Vorsitzenden des Senats stellen, und zwei Berufsrichtern (§§ loo, lo4). Die anwaltlichen Mitglieder der Ehrengerichtshöfe werden von der Landes justizverwaltung jeweils auf vier Jahre ernannt auch sie dürfen nicht dem Kammervorstand angeht nicht bei der Kammer haupt- oder nebenberuflichtätig sein und ferner auch nicht gleichzeitig äglieder des Ehrengerichts sein (§§ 103 Abs.I ur 94 Abs.III). - Die richterlichen Mitglieder des rengerichtshofs werden von der Landesjustizvervaus der Zahl der ständigen Mitglieder des OLG efalls auf vier Jahre bestellt (§ 102).

Ganz neu eingeführt wird durch die BRAO der Revisionsinstanz für das ganze Bundesgebiet zus dige. beim BGH gebildete Senat für Anwaltssache (§ 106 Abs.I); dieser Senat besteht aus dem Pra ten des BGH sowie drei Mitgliedern des BGH und Rechtsanwälten als Beisitzern (§ 106 Abs.II) 1) Die anwaltlichen Beisitzer werden vom BMdJ für Jahre berufen, und zwar auf Grund einer vom Pra der Bundesrechtsanwaltskammer eingereichten von schlagsliste, die ihrerseits auf Vorschläge der zelnen Rechtsanwaltskammern zurückgeht (§ 107 # und II). Sie werden vor ihrer ersten Dienstleis eidlich verpflichtet. Bezüglich der Inkompatibi ihres Richteramtes mit anderen Vorstands- oder richterfunktionen gilt das für die Ehrengericht Ehrengerichtshöfe Gesagte (§§ 107 Abs.IV. 108 A und II). - Über den Modus der Berufung der rich lichen Mitglieder des BGH-Senats enthält die BF keine Vorschriften. -Das läßt darauf schließen. sie (und ihre Stellvertreter) wie die Richter d übrigen Senate vom Präsidium des BGH vor Beging jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer bestimmt den (§§ 131, 63 Abs.I S.1 GVG).

Die zu verhängenden Strafen (§ 114) sind mit nahme der auf 10.000 24 erhöhten Geldbuße diesel

¹⁾ BGB1 I S.565; in Berlin gilt die BRAO durch das "Gesetz zur Übernahme der BRAO" vom 11.9.1959 - GVB1 Berlin S.1103.

Der BGH-Präsident führt auch den Vorsitz, we er nicht durch einen vom Präsidium des BGH t stimmten Präsidenten vertreten wird.

wie die der vorhergegangenen Rechtsanwaltsordnungen. Eine Bestrafung für v o r der Zulassung begangene Pflichtverletzungen ist anders als früher heute in keinem Fall mehr möglich.

Kennzeichnend für das gesamte ehrengerichtliche Verfahren, von der Einleitung bis zum Schluß der Hauptverhandlung, ist wie früher die überall sichtbare Anlehnung an die Vorschriften der StPO. Daneben ist aber auch - und zwar gerade bei den von der StPO abweichenden Regelungen - eine auffällige Beziehung zu vielen Vorschriften der BDiszO vom 28.11. 1952 2) erkennbar: so, wenn § 134 BRAO ohne weiteres eine Hauptverhandlung gegen einen nicht erschienenen Beschuldigten für durchführbar erklärt, falls dieser nur ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann3); so, wenn nach § 135 BRAO entsprechend § 60 BDiszO die Hauptverhandlung vor den anwaltlichen Ehrengerichten nicht öffentlich ist. oder wenn § 137 BRAO genau wie § 61 BDiszO die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch ein Mitglied des Gerichts oder aber durch ein anderes ersuchtes Amts- oder Ehrengericht ermöglicht, insofern also vom strafprozessualen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme weitgehende Ausnahmen zuläßt. Schließlich steht auch das Rügerecht des Kammervorstands bei leichteren Pflichtverletzungen (§ 74) in enger Beziehung zu der Befugnis des Dienstvorgesetzten eines Beamten, diesen durch eine sog. Disziplinarverfügung (§§ 23. 24. 25 BDiszO) zu bestrafen, wenn er dies für ausreichend und die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfah- . rens nicht für erforderlich hält.

Besonders bedeutsam ist der im Hinblick auf Art.19 Abs.IV GG verstärkt ausgebaute Rechtsschutz des Rechtsanwalts, dem in allen Fällen, in denen er glaubt, durch Entscheidungen der Landesjustizve waltung in seinen Rechten verletzt zu sein, der Rechtsweg¹⁾ offensteht: So etwa bei Versagung d Zulassung, allgemein (§ 11 Abs.II) oder bei ein bestimmten Gericht (§ 21 Abs.II), bei Rücknahme Zulassung (§ 16 Abs.IV) oder bei Widerruf von Escheiden, durch die Befreiung von der Residenzg des Rechtsanwalts (§ 29 Abs.III) oder der Erlau eine Zweigstelle einzurichten (§ 28 Abs.III), g wurde.

Ein Recht zur Beschwerde wird dem Rechtsanwa weiter eingeräumt z.B. gegen Androhung und Fest setzung von Ordnungsstrafen bei Verletzung beso Pflichten (§ 57 Abs.IV), gegen den Beschluß des gerichts, durch den ein Antrag auf Ergänzung de untersuchung abgelehnt wurde (§ 127 Abs.III). f gegen die Nichtzulassung der Revision an den BG (§ 145 Abs.III) und schließlich gegen die Entsc des Ehrengerichts, durch die die Erinnerung des schuldigten gegen den Kostenfestsetzungsbeschlu worfen wurde (§ 199 Abs.II). Neu geregelt ist h die ausschließliche Zuständigkeit des Ehrengeri hofs bzw. des BGH-Senats, während die RAO von 1 noch grundsätzlich das OLG als Beschwerdeinstan RRAO den Ehrengerichtshof nur zum Teil als zust Instanz ansah, im übrigen auch die Beschwerden OLG leitete. Ähnlich kann nach der BRAO unter b ten Voraussetzungen auch nur der Ehrengerichtsh len und Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiu der Versammlung der Kammer für ungültig oder ni erklären, während in den früheren Rechtsanwalts gen nur eine Aufhebung durch das OLG möglich wa

Neben den in der BRAO ausdrücklich erwähnten len läßt die Generalklausel des § 223 BRAO darü

So etwa der § 80 RAObZ, wonach wegen Verfehlungen aus der Zeit vor der Zulassung des Rechtsanwalts ein Verfahren eingeleitet werden konnte, wenn diese Verfehlungen seine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigten.

²⁾ BGB1 I S.761.

^{3) § 59} BDisz0.

¹⁾ und zwar zum Ehrengerichtshof (§ 37), gegen Entscheidungen in bestimmten Fällen (§ 42 Ab sofortige Beschwerde an den BGH-Senat (§ 42 möglich ist.

^{2) § 76} RAObZ.

aus gegen a l l e auf dem Gebiete des Anwaltsrechts denkbaren Verwaltungsakte die Anfechtung auf Grund eines Antrags auf Entscheidung des Ehrengerichtshofs zu und baut somit den Rechtsschutz des Anwalts lückenlos aus.

§ 8: Die Heilberufsgesetze der Länder.

Im Gegensatz zur nunmehr bundesrechtlich geregelten Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte bestehen für das Verfahrensrecht in der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe nur landesrechtliche Bestimmungen. Nach Auffassung des BVfG ¹⁾ ist, wie sich aus einer Gegenüberstellung von Art.74 Ziff.l und Ziff.19 GG ergebe, eine bundeseinheitliche Regelung auch gar nicht möglich. Zwar ist diese Ansicht nicht unbestritten geblieben²⁾; auf eine Stellungnahme zu dem hier aufgeworfenen Meinungsstreit soll jedoch verzichtet werden, da dies zu weit führen und auch den Rahmen der vorliegenden Untersuchung überschreiten würde³⁾.

Außer in Berlin⁴⁾ und dem Saarland, wo nur ein "Gesetz über die Errichtung der Ärztekammer des Saarlandes" vom 25.2.1957⁵⁾, nicht aber die dort vorgesehene ärztliche Berufsgerichtsordnung erlassen wurde, sind in allen Bundesländern gesetzliche Vorschriften über

2) Kuhns-Bettermann-Josephi I. S.242.

die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe ergang

Neben die allen Gesetzen bekannten Strafen d Warnung, des Verweises und der - in der Höhe al dings verschiedenen - Geldbuße tritt, außer in noch die Entziehung des passiven Wahlrechts sow - zusätzlich - des aktiven Wahlrechts in Badentemberg, Bremen, Hessen, Hamburg und Niedersach

¹⁾ BVfGE 4.74 ff (83), Beschl.v.21.10.1954.

³⁾ Aus der Entscheidung dieses Meinungsstreits:
ob notwendige Differenzierung des Aufbaus und der
Funktion dieser Gerichte in den verschiedenen
deutschen Ländern oder aber einheitliche bundesgesetzliche Regelung, ergibt sich für die Berufsgerichte der Heilberufe kein neuer Gesichtspunkt.
Hehr dürfte im übrigen für die vom BVfG vertretene
Auffassung sprechen, vgl. insoweit auch Lange,
S.27 2c und Morof, S.35/36.

Dort ist bis heute die Berufsgerichtsbarkeit noch nicht geregelt.

⁵⁾ Saarländisches Amtsblatt S.197.

¹⁾ Baden-Württemberg: G über die öff.Berufsvert der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker t tisten (Kammergesetz) v.27.lo.1953 (bw GB1 S VO des Innenministeriums zur Durchführung de rufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammer rufsgerichts0) v.27.7.1955 (bw GB1 S.177). Bayern: G über die Berufsvertretungen und üt Berufsgerichtsbarkeit der Arzte. Zahnärzte. ärzte und Apotheker (Kammergesetz) v.15.7.19 (bay GVB1 S.162). Bremen: G über die Berufsvertretung und die gerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tieräi Apotheker v.9.6.1959 (br GB1 S.95). Hamburg: ÄrztekammerG v.28.7.1949 (hmb GVBl Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der schaft Hamburgs v.7.8.1951 (hmb GVB1 S.126). ärztekammerG v.28.7.1949 (hmb GVB1 S.136). V rensordnung für die Berufsgerichte der Zahnä schaft Hamburgs v.7.8.1951 (hmb GVB1 S.131). Apothekerkammer-G v.28.7.1949 (hmb GVBl S.14 Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der theker in Hamburg v.7.8.1951 (hmb GVB1 S.136 Hessen: G über die Berufsvertretungen und üt Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, ärzte und Apotheker v.lo.11.1954 (he GVB1 S. Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und Landesberufsgericht für Heilberufe v.ll.9.19 (he GVB1 S.129) i.d.F. v.4.11.1958 (he GVB1 Niedersachsen: G über die Standesvertretunge Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und I v.1.12.1950 (nds GVB1 S.77) i.d.F. v.22.8.19 GVB1 S.239). VO über die Berufsgerichte und Gerichtshof für die Heilberufe v.2.3.1951 (r S.69) i.d.F. v.6.1.1954 (nds GVB1 S.1). Nordrhein-Westfalen: G über die Kammern und rufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Ti Zahnärzte und Dentisten v.5.2.1952 (nw GVB1 i.d.F. v.3.6.1954 (nw GVB1 S.209) m.Durchfüh Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Kamme Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und I ärzte v.1.4.1953 (rhpf GVB1 S.33). Vierte La zur Durchführung d.LandesG über die Kammern Arzte, Zahnärzte, Dentisten und Tierärzte (F gerichts0) v.21.7.1954 (rhpf GVB1 S.95). Schleswig-Holstein: G über die Berufsgericht keit der Heilberufe v.22.2.1954 (schlh GVOB1 i.d.F. v.30.7.1956 (schlh GVOB1 S.131).

Schließlich sehen fast alle Landesgesetze noch die sog. Feststellung der Berufsunwürdigkeit vor. Während dieser Strafe in Baden-Württemberg in etwa die Aberkennung der Mitgliedschaft in den Kammerorganen entspricht, kennt das bayerische Gesetz dafür die Untersagung der Berufsausübung und Hamburg den Antrag an die Gesundheitsbehörde auf Einleitung eines Verfahrens zur Zurücknahme der Bestallung¹⁾. Auf Grund der im berufsgerichtlichen Verfahren festgestellten Berufsunwürdigkeit ist gemäß den noch geltenden²) Bestimmungen des § 5 Abs.I Ziff.4 Reichs(tier) ärzteordnung und des § 8 Abs.I Ziff.2 und Abs.II Ziff.1 der Bestallungsordnung für Apotheker vom 8.10.1937 3) die Gesundheitsbehörde jeweils verpflichtet, die Bestallung des verurteilten Arztes. Tierarztes oder Apothekers zurückzunehmen⁴).

Abweichend davon sieht das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31.3.1952 $^{5)}$ die Feststellung der Berufsunwürdigkeit nicht ausdrücklich als Rücknahmegrund an $^{6)}$.

Die gegen die Bestallungsmicknahme als Verwaltungsakt mögliche verwaltungsrechtliche Anfechtungsklage hat wegen der Bindung der Gesundheitsbehörde an das berufsgerichtliche Urteil natürlich keinen Erfolg - ein Ergebnis, dem das bayerische Gesetz entgeht, da hiernach die Berufsgerichte die Untersagung der Berufsausübung selbst aussprechen; dabei wird die Untersagung mit der Rechtskraft des berufsgerichtlichen Urteils wirksam⁷⁾.

Wie die früheren Gesetze sehen auch die heut Regelungen eine aus rechts- und fachkundigen Midern gemischte Besetzung¹⁾ der Berufsgerichte vebenso wie früher auch in zwei Instanzen aufgeb Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und wig-Holstein kennen gemeinsame Berufsgerichte f Heilberufe in beiden Instanzen, Hamburg und Nie sen dagegen nur in der Berufungsinstanz. Bei de samen Berufsgerichten bestehen entweder besonde mern oder Senate für die einzelnen Berufe, oder sen der jeweiligen Kammer oder dem jeweiligen Sfachkundige Mitglieder mit demselben Beruf wie schuldigte angehören. In Baden-Württemberg und Pfalz gibt es eine eigene Berufsgerichtsbarkeit den Heilberuf.

Während Bayern die Berufsgerichte an die ord chen Gerichte, die Oberlandesgerichte München u berg sowie das Bayerische Oberste Landesgericht dert, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen si Verwaltungsgerichten bzw. dem OVG (VGH) anschli Schleswig-Holstein wenigstens das Berufsgericht Instanz bei der Dienststrafkammer für Beamte bi sehen die übrigen Länder und auch Schleswig-Hol der zweiten Instanz für ihre Berufsgerichte kei bindung zu anderen Gerichten vor.

In allen Ländern werden die rechtskundigen M der der Berufsgerichte von staatlichen Organen zuständigen Minister, der Landesregierung oder Präsidenten - bestellt; auf die gleiche Weise w auch die fachkundigen Mitglieder auf Vorschlag nach Anhörung - Bremen - der Kammern berufen; einahme bilden hier Niedersachsen und Rheinland-P.

¹⁾ s.hierzu und zum folgenden auch Kuhns-Bettermann-Josephi I, S.242 ff.

²⁾ s.BVfGE 4,74 ff (83/84), Beschl.v.21.lo.1954.

³⁾ RGB1 I S.1118.

⁴⁾ Bei den Apothekern ist die Zurücknahme der Bestallung allerdings dann in das Ermessen der Behörde gestellt, wenn nur die Feststellung einer Berufsunwürdigkeit auf Zeit getroffen wurde.

⁵⁾ BGB1 I S.221.

^{6) § 4} Abs.I Ziff.4 des Gesetzes sieht allerdings eine Rücknahme bei schweren sittlichen Verfehlungen vor, wenn sich aus ihnen die Unzuverlässigkeit zur Austbung der Zahnheilkunde ergibt.

⁷⁾ Eine besondere Situation ergibt sich in Hamburg: Dort kann die Gesundheitsbehörde zwar nach eigenem Ermessen (s.oben S.33) über die Zurücknahme entscheiden; gegen die Ablehnung der Zurücknahme kann jedoch die Kammer verwaltungsgerichtliche Klage erheben.

¹⁾ In erster Instanz überall ein Richter (oder : Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdiens fähigter) als Vorsitzender und zwei Berufsam, ge als Beisitzer; zu ihnen können in Baden-Wiberg noch zwei weitere durch Satzung bestimm rufsangehörige treten. - In zweiter Instanz Richter (oder eine entsprechend qualifiziert son) als Vorsitzender und vier Beisitzer, en aufgeteilt in Berufsangehörige und Rechtskun oder nur aus Berufsangehörigen bestehend.

sowie teilweise Hamburg 1), wo die fachkundigen Mitglieder durch die Kammer selbst bestellt bzw. gewählt werden. - Die Amtsdauer entspricht in Baden-Württemberg für rechts- wie fachkundige Mitglieder der Dauer der Wahlzeit der Kammer, in Schleswig-Holstein ist sie für die rechtskundigen Mitglieder gleich der Dauer des Hauptamtes, und in Hamburg endet sie bei rechtskundigen Mitgliedern mit der Abberufung durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts; in allen übrigen Fällen beträgt sie - mit Ausnahme der durch die Gesundheitsbehörde in Hamburg auf keine bestimmte Dauer ernannten zwei Beisitzer des Gerichtshofs für die Heilberufe - zwei bzw. vier oder fünf Jahre. - Nach allen Gesetzen ist das Amt des fachkundigen Beisitzers unvereinbar mit einem führenden Amt in den Kammern oder etwaigen Unterabteilungen.

Die rechtskundigen Mitglieder der Berufsgerichte müssen in Nordrhein-Westfalen planmäßige Richter der ordentlichen, der Verwaltungs- oder der Disziplinargerichte, in Schleswig-Holstein des Landesverwaltungsgerichts Schleswig sein, in Bayern und Hessen müssen sie jeweils dem Gericht angehören, dem das Berufsgericht angegliedert ist. Besondere Bestimmungen enthalten das Kammergesetz von Baden-Württemberg, das die Bezirks- und Landesberufsgerichte als "Organe der Kammern" bezeichnet und das entsprechende rhpf Gesetz, nach dem die Berufsgerichtsbarkeit "von den Kammern ausgeübt" wird.

Das Verfahren lehnt sich, soweit keine ausdrücklich andere, spezielle Lösung getroffen ist, in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz an das Strafverfahren, in Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein an die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Disziplinarverfahren an. - In Bremen ist die vorgesehene Verfahrensordnung noch nicht erlassen.

Gegenüber den bereits dargelegten Grundzügen sich keine grundlegenden Neuerungen. Die Eröffnu Verfahrens können idR die Kammern und die staatl Aufsichtsbehörde beantragen; in Rheinland-Pfalz immer erstere (der Kammervorstand) befugt, währe in Baden-Württemberg Aufgabe des von der Kammer ten sog. Kammeranwalts ist, eines in Abweichung vanderen Ländergesetzen hier besonders vorgesehen klagevertreters. Dazu tritt überall der eigene A des Berufsangehörigen, gegen ihn das Verfahren z nen.

Die Ermittlungen im berufsgerichtlichen Vorve werden im Gegensatz zu früher ohne besonderen Be eingeleitet. Sie werden von einem staatlich oder sitzenden des Berufsgerichts²) bestellten rechts Untersuchungsführer³⁾ getroffen - ausgenommen Ba temberg, wo dies Aufgabe des Kammeranwalts ist, burg. wo die Kammer selbst ermittelt. - Für den daß die Voruntersuchung keine Pflichtverletzung schuldigten erweist, wird eine Einstellung des V rens durch den Vorsitzenden oder das Berufsgeric sehen: gegen den Einstellungsbeschluß können die fahren Beteiligten Anberaumung der Hauptverhandl antragen oder Beschwerde an die zweite Instanz e Nur in Nordrhein-Westfalen ist diese Einstellung der dort gleich anfangs getroffenen Entscheidung die Eröffnung des gesamten Verfahrens unbekannt. besonderer Eröffnungsbeschluß der folgenden Haupt lung ist fast allen Gesetzen - ausgenommen wiede rhein-Westfalen - bekannt, nur in Baden-Württemb tritt an seine Stelle die Anklageschrift, in Hes wie Schleswig-Holstein dagegen eine Anschuldigun schrift. - Alle Länder bis auf Rheinland-Ffalz u

4) s.Anm.l oben.

Dort werden zwei der vier (fachkundigen) Beisitzer des Gerichtshofs für die Heilberufe als zweiter Instanz von der Gesundheitsbehörde bestellt, zwei von den Kammern gewählt.

Nur in NW ergeht ein solcher Beschluß, der da gleich über die Eröffnung des gesamten Verfah entscheidet.

So in Nds. NW und RhPf.

In Nds ist der Untersuchungsführer nicht notw rechtskundig.

Baden-Württemberg¹⁾ kennen wie früher das sog.Beschlußverfahren ohne Hauptverhandlung in Fällen einer leichteren Pflichtverletzung. - Nur Bayern und Niedersachsen
sehen noch unter den gleichen Voraussetzungen wie die
Reichs(tier)ärzteordnung und die Reichsapothekerordnung
die vorläufige Untersagung der Berufsausübung durch
einen auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenen Beschluß des Berufsgerichts vor.

Nur in Bayern und Nordrhein-Westfalen ist die Hauptverhandlung öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch außer den im GVG geregeltenVoraussetzungen in Bayern auch zwecks Wahrung des Berufsgeheimnisses wieder ausgeschlossen werden.

Fast alle Gesetze regeln ausdrücklich eine Rechtsund Amtshilfe, wie sie auch von der Reichs(tier)ärzteordnung und Reichsapothekerordnung schon vorgesehen wurde; verschiedentlich finden sich auch besondere Vorschriften über Geschäftsstellen, die bei den Berufsgerichten einzurichten sind, sowie über eine vorherige
Bestimmung der Reihenfolge in der Heranziehung der Beisitzer.

4. Kapitel: § 9: Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Aufgaben der Ehren- und Berufsgerichte.

Aus der vorausgegangenen Untersuchung ergibt sich, daß den anwaltlichen Ehrengerichten und den Berufsgerichten der Heilberufe gemeins am ist die Aufgabe, Verletzungen von Berufspflichten der Standesangehörigen, welcher Art sie auch immer sein mögen, zu verfolgen – in einem Verfahren vor besonderen Standes-Gerichten, das in seinen Grundzügen bei beiden gleich ausgestaltet ist.

Ebenso deutlich sichtbar ist aber auch geworden, daß sich die Ehrengerichte der Rechtsanwälte nicht hierauf beschränken: Neben die ehrenstrafgerichtliche Funktion tritt bei ihnen noch die den Berufsger der Heilberufe unbekannte besonder e gabe, in Zulassungssachen dem Betroffenen auf santrag hin gegen alle Entscheidungen der Landes verwaltung gemäß art.19 Abs.IV GG den Rechtsweg öffnen. Der Ehrengerichtshof und der BGH-Senat waltssachen sind hier und entsprechend auch na 223 BRAO, der die Anfechtung aller auf dem Gedes Anwaltsrechts denkbaren Verwaltungsakte zuläalso wie die allgemeinen Verwaltungsgerichte entigt, über Verfügungen, Anordnungen und Entscheieiner Verwaltungsbehörde mit gerichtlicher Autorzu urteilen.

Ebenso aber sprengt den Rahmen einer bloß eh: strafgerichtlichen Gewalt die Befugnis der Ehrer richtshöfe, gesetzwidrige Wahlen und Beschlüsse Vorstandes und der Kammer auf besonderen Antrag heben.

In 3W ist das nicht förmliche Verfahren bekannt, das dem Beschlußverfahren entspricht.

Zweiter Teil:

Rechtscharakter der Ehren- und Berufsgerichte

1. Kapitel: § lo: Beurteilung in der Vergangenheit, vor Inkrafttreten des Grundgesetzes.

Vor Inkrafttreten des GG wurde der Begriff des "Gerichts" sehr weit gefaßt: Man verstand darunter eine (meist) staatliche, mit Aufgaben der Rechtsprechung betraute Behörde, die im übrigen auch Verwaltungsmaßnahmen zu ihren Aufgaben zählen durfte. In engem Zusammenhang damit wurde der "Richter" als Funktionsbegriff erfaßt: Richter war eine jede Person, der Aufgaben der Rechtsprechung übertragen worden waren. ganz unabhängig davon, ob sie etwa hauptamtlich in der Gubernative oder Administrative tätig war1).

Diese heute überholte Auffassung fand ihre Grundlagen nicht zuletzt in der herrschend gewordenen Auffassung THOMAs²) von der Unmöglichkeit einer rein materiellen Abgrenzung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung. Ihr entsprach auch die mangelnde Unterscheidung von Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege: so. wenn Otto MAYER3) die Verwaltungsrechtspflege als die Tätigkeit einer der "Ordnung der Verwaltung eingereihten Behörde" ansieht: so, wenn nach FLEINER4) "die mit der Verwaltungsrechtsprechung betrauten Organe ihrer äußeren Stellung nach zu den Verwaltungsbehörden und nicht zu den ordentlichen Gerichten im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören" 5), und so, wenn PETERS6) die Verwaltungsgerichtsbarkeit als eine sich in den Formen der Gerichtsbarkeit abspielende Verwaltungstätigkeit bezeichnet.

Hieraus erklärt sich, daß in dieser Zeit kaun fel am Rechtscharakter der Ehren- und Berufsgeri als echten staatlichen Gerichten t den. So ließen nach Auffassung des RG1) die wese lichen gesetzlichen Bestimmungen "ohne weiteres ärztlichen Ehrengerichte als staatliche Behörder nen". sie seien auch mit staatlicher Zwangsgewal gestattet, und die ihnen vom Staate übertragener keitlichen Verpflichtungen gehörten der Rechtspr an: die rechtliche Beurteilung der ärztlichen Et richte müsse im übrigen genau dieselbe sein wie durch die RAO geschaffenen Ehrengerichte, da "de staltung und Aufgabenkreis" mit ihnen "in wesent Punkten übereinstimmten"; sie alle seien nicht a nahmegerichte im Sinne des Art.lo5 WRV bzw. des anzusehen, sondern als reichsgesetzlich zugelass sondere Gerichte gemäß §§ 13. 14 GVG.

Der Auffassung von den Ehren- und Berufsgeric staatlichen und nicht etwa reinen Standes-Gerich auch ganz überwiegend die Lehre jener Jahre²), v die Literatur der nationalsozialistischen Herrsc periode3), zu deren besonderen Programmpunkten c zip des ständischen Aufbaus gehörte, und die dah außerordentlich vielgegliederte berufsständische richtsbarkeit geschaffen hatte⁴⁾. - Nur vereinze de dagegen die Ansicht vertreten. die Ehren- und gerichte seien keine Staats-, sondern nur Stande denen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung vom Staat richtsbarkeit verliehen worden sei.

¹⁾ s.Kern, § 15 A. 2) HdbDStR II, S.129.

^{3) § 13 (}S.13). 4) § 15 (S.237).

⁵⁾ Dabei sollen sie nach seiner Auffassung trotz allem richterliche Funktionen ausüben.

⁶⁾ S.194.

¹⁾ RGZ 138,57 ff (60/61); vgl.auch RGZ 156,34 ff 170,335; RGSt 47,395.

²⁾ s.etwa Friedlaender, Exkurs, vor § 62 I 3. Fridat-Guzatis, S.62; Noack, § 64,3; Schulz, Giesebrecht, S.27; Rutkowsky, S.54 und 72.
 So z.B. das SchriftleiterG vom 7.10.1933 (RGF)

S.713) mit VerfahrensO für die Berufsgerichte Presse vom 18.1.1934 (RGB1 I S.40); G zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.1. (RGBl I S.45) und (damit zusammenhängend) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in der öffentli Verwaltung und Betrieben vom 23.3.1934 (RGB1 S.22o); Erste VO über den vorläufigen Aufbau Deutschen Handwerks vom 15.6.1934 (RGB1 I S.4 ReichserbhofG vom 29.9.1933 (RGB1 I S.685).

Unentschieden war dagegen die Frage, welche besondere Art die Ehren- und Berufsgerichte seien: ob sie den Strafgerichten ähnelten1) oder sich davon deutlich unterschieden und etwa Ähnlichkeit mit den Disziplinargerichten aufwiesen2): diese letztere Auffassung dürfte indes überwiegend gewesen sein.

2. Kapitel: § 11: Beurteilung der durch die Ländergesetze geschaffenen Ehren- und Berufsgerichte nach Inkrafttreten des Grundgesetzes.

Durch das Bonner Grundgesetz hat sich der Begriff des "Gerichts" ebenso wie der des "Richters" gewandelt: Artikel 20 Abs. II GG weist nunmehr die Ausübung der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung drei voneinander geschiedenen Gewaltenträgergruppen zu3); das bedeutet, daß heute also die Rechtsprechung zu einer echten Gewalt ausgebaut und verselbständigt worden ist, die nicht mehr vorwiegend mit Verwaltungsaufgaben betrauten Behörden übertragen werden kann4). Sie ist vielmehr, wie Art.92 GG es ausdrücklich ausspricht. allein "den Richtern anvertraut" und "den Gerichten" zur "Ausübung" überlassen worden. Infolge dieser Verengung der Begriffe sind die Anforderungen, die heute hinsichtlich der institutionellen Gestaltung an ein Gericht gestellt werden, größer geworden.

Entsprechend wandelte sich auch nach Inkrafttreten des GG die Beurteilung des Rechtscharakters der Ehrenund Berufsgerichte. Vor allem die ersteren wurden in der Literatur⁵⁾, besonders aber in der Rechtsprechung,

vielfach nicht als staatliche Gerichte - etwa a "besondere Verwaltungsgerichte" i.S. des 8 22 V oder des § 27 c VGVO bzw. als "andere bestehend richte" gem. § 22 Abs.III VGVO - . sondern als V tungsbehörden angesehen: weil die Mitglieder de gerichts und möglicherweise auch des Ehrengeric in ihrer gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Kamme stand richterliche und verwaltende Tätigkeit in mit dem Wesen eines unabhängigen Gerichtes unve baren Weise verketteten1); weil sie keine Organ die ihrer Ausgestaltung nach als staatliche Ein gen erschienen2), und weil sie durch ihre unzur Bindung an den Staat, dem auch eine Mitwirkung Berufung der Mitglieder untersagt sei, sowie ih setzung und Verfahrensregelung als Institutione Anwaltschaft gekennzeichnet seien³⁾. - Nur die instanzlichen Ehrengerichte⁴⁾ wurden als im sta Auftrag tätige Selbstverwaltungsorgane der Rech schaft (und keine Gerichte) angesehen in Entsch des wb VGH⁵), des he VGH⁶) sowie des he StGH⁷). Schließlich bezeichnete der bay VfGH⁸⁾ die Aufe Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs in Zula: sachen als die eines "besonderen Verwaltungsger i.S. des § 22 VGG; dagegen sah es die Ausübung ziplinargewalt, als Hauptaufgabe derselben Gerie überhaupt nicht als "Gerichtsbarkeit" i.S. des i

¹⁾ RGZ 170,335; Curschmann, S.24.

²⁾ Friedlaender, Exkurs, vor § 62 I 2; Schwesinger, S.7.

³⁾ Holtkotten, BK Art.92 II la.

⁴⁾ s.auch v.Mangoldt, Art.92 Vorb.3 b und Strauß, SJZ 1949 Sp.523 ff.

⁵⁾ s.Holtkotten, Art.92 II 1c, nach dem grundsätzlich die Betätigung der rechtsprechenden Gewalt nur "irgendwie in den Staatsorganismus eingegliederten Instanzen", in keinem Fall aber "sog. Ehrengerichten irgendwelcher Standesorganisationen" obliegt; Klinger. VGVO § 22 D 5; Heins, Anm. NJW 1955,1531.

¹⁾ BVwG Urt.v.10.5.1955, NJW 1955,1530.

BVwG Urt.v.26.6.1958, NJW 1958,1595. 3) BVwG Urt.v. 8.5.1958, NJW 1958,1697; vgl.aucl OVG Hamburg, Urt. v. 8.6.1951, DVB1 1951.694 ui OVG Münster, Urt.v.24.lo.1958, DÖV 1959.157/:

⁴⁾ Der zweitinstanzliche Ehrengerichtshof galt 1 als "besonderes Verwaltungsgericht".

⁵⁾ ESVGH 2,1 ff, Urt.v.12.7.1951. 6) Urt.v.16.10.1953, DUV 1954,251.

⁷⁾ Beschl.v.7.11.1958, DÖV 1958,946 ff (947). 8) Entsch.v.lo.3.1951, VwRspr 3,651 ff: Hierbei noch auf die Regelungen der bay RAO von 1946

⁹⁾ Das Gericht verwechselt hier ganz offenbar de kompetenziellen Begriff der "Gerichtsbarkeit' dem materiellen der "rechtsprechenden Gewalt'

In vielen Fällen wurden die Ehrengerichte und Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwälte demgegenüber als echte staatliche Gerichte bezeichnet: Die Ehrengerichtsbarkeit sei eine im wesentlichen nach Vorschriften der StPO sich vollziehende Disziplinargerichtsbarkeit; die sie ausübenden Ehrengerichte gehörten zu den "anderen bestehenden Gerichten" i.S. des § 22 Abs.III VGVO. denn sie entsprächen in ihrer Zusammensetzung sowie in den Anforderungen an Vorbildung und Unabhängigkeit ihrer Richter - die auch durch deren gleichzeitige Vorstandsmitgliedschaft nicht beeinträchtigt würde - ganz den Voraussetzungen solcher Gerichte¹⁾. - Zu ähnlichen Ergebnissen führte die Auffassung von KALSBACH2), nach der die Aufgaben der ehrengerichtlichen Rechtsprechung ihrer Art nach als staatliche Gerichtsbarkeit anzusehen waren - sowohl in ihrem eigentlichen ehrenstrafrechtlichen Bereich als auch in ihrer Tätigkeit im Zulassungsund Zurücknahmeverfahren. Gestützt war diese Ansicht vornehmlich auf die Rechtsprechung des früheren EGH bei der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern bZ3), die die Ehrengerichte und Ehrengerichtshöfe als (bundes-)gesetzlich zugelassene "besondere Gerichte" i.S. der §§ 13. 14 GVG betrachtete: weil sämtliche Ehrenrichter zum Richteramt befähigt und völlig unabhängig seien; weil z.B. das ehrenstrafrechtliche Verfahren eine staatliche Anklagebehörde, die Staatsanwaltschaft kenne, und eine sinngemäße Anwendung der StPO und des GVG vorsehe. und weil auch eine besondere Geschäftsordnung wie bei den ordentlichen Gerichten die Verteilung der Sachen auf die einzelnen Senate sowie deren Besetzung regele. An ihrem "Gerichts-"Charakter ändere weder der Umstand etwas, daß die ehrengerichtlichen Mitglieder gleichzeitig

dem Vorstand der betreffenden Kammer angehörten, die Tatsache, daß die Richter des eigentlichen e gerichtlichen Verfahrens bereits im Vor(Beschluf fahren mitgewirkt haben könnten; denn das Gesetz häufiger eine zweimalige Entscheidung desselben ters, so, wenn es etwa seine Mitwirkung beim Ert nungsbeschluß und der anschließenden Hauptverhar oder beim Wiederaufnahmeverfahren der StPO und 2 vorsehe.

Eigentlicher Anlaß zu der so eingehenden Unte in Literatur und Rechtsprechung über den Rechtsc der anwaltlichen Ehrengerichte ist hauptsächlich Frage gewesen, ob die Ehrengerichte bzw. der Ehr richtshof - in Zulassungssachen - abschl B e n d . eben als besondere Verwaltungsgerichte len konnten oder aber, ob ihre Entscheidungen nu vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten anfecht Verwaltungsakte anzusehen waren1). - Daß bei der gerichten der Heilberufe keine derartige Auseins setzung bestand, ist vor allem auf den Beschluß vom 21.10.1954 2) zurückzuführen, der für das är Berufsgericht in Nds entschied3), es sei staatli Instanz und keine Einrichtung einer Standesorgar es sei auch ein den Anforderungen des GG genüger "Gericht", dessen Tätigkeit Rechtsprechung 1.S. Art.92 GG darstelle und der eines ordentlichen G im Strafverfahren oder eines Dienststrafgerichts Beamte entspreche: sie sei nämlich Gesetzesanwer auf einen Unrechts- oder Pflichtwidrigkeitstatbe durch eine unabhängige Instanz.

2) BVfGE 4,74 ff (92/93).

¹⁾ OVG Münster, nicht veröff.Beschl.v.26.1.1950 IV B 15/50 - 7 N 5/49; bay VfGH Entsch.v.13.5.1954 VwRspr 7,385 (2.); LVG Köln, Entsch.v.27.3.1954, abgedr.b.Kalsbach, S.552 Anm.24.

S.536 ff (551 und 555).
 Vgl. die Entscheidungen v.4.9.1951, DVB1 1952,371 u. 12.10.1955, I EV 552/55 B, abgedr.b.Kalsbach, S.551-559.

¹⁾ Im Geltungsbereich der VGVO, den Ländern der ligen bZ, war die Frage noch insofern interes als gem. § 27 c VGVO das OVG Berufungs- und Be deinstanz gegen erstinstanzliche Entscheidung Ehrengerichte als besondere Verwaltungsgerich wesen wäre, wenn sonst kein Rechtsmittel dage bestanden hätte.

³⁾ womit nicht das Berufsgericht nach dem ndsG v.1.12.1950 (GVB1 S.77) i.d.F. v.22.8.1955 ge war, sondern dessen Vorläufer, das gem.§ 58 R im Februar 1946 errichtete ärztliche Berufsge richt Nds.

Somit scheint es zwar Sinn zu haben, den Rechtscharakter der anwaltlichen Ehrengerichte zu untersuchen. da hier ja Streit herrscht und zudem mit der BRAO eine grundlegende gesetzliche Neuregelung getroffen worden ist; weniger sinnvoll erscheint dagegen auf den ersten Blick eine entsprechende Betrachtung der Heilberufsgerichte. Sie findet jedoch ihre Berechtigung in der eingangs dargelegten Zielsetzung dieser Schrift. einen systematischen Beitrag zur Lösung der Frage beizusteuern, welche Voraussetzungen eine Institution erfüllen müsse, damit sie als "echtes Gericht" und nicht als Verwaltungsbehörde anerkannt werden kann. Als Objekte einer solchen Untersuchung sind auf Grund ihrer besonders differenzierten Ausgestaltung die Gerichte der Heilberufe neben den anwaltlichen Ehrengerichten besonders geeignet. Im übrigen hat auch der Beschluß des BVfG im Hinblick auf die Heilberufsgerichte die divergierenden Auffassungen zu den hier aufgeworfenen Fragen nicht zur Ruhe kommen lassen. Im Gegenteil hat sich immer wieder neuer Streit an den für ihre Beantwortung wesentlichen Einzelproblemen entzündet. Das betrifft die hier untersuchten Ehrengerichte der Rechtsanwälte ebenso wie die früheren Spruchkammern der Oberversicherungsämter, die früheren Beschwerdeausschüsse beim Landesamt für Soforthilfe, die früheren Spruchkörper der Entnazifizierungsbehörden, die Berufungsausschüsse bei den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie schließlich auch das Bundespatentamt.

3.Kapitel: Eigene Stellungnahme unter Berücksich der neu geschaffenen Bundesrechtsanwa ordnung:

Zugleich Versuch eines systematischen trages zum Begriff des "echten Gerich

§ 12:

Vorbemerkung: Die Kriterien eines "echten Gerich

Die Bemühungen von Judikatur und Rechtslehre eine möglichst schlüssige Definition der Institu "Gericht" gipfelten immer wieder darin, Kriterie auszuarbeiten, mit denen ein objektiver Maßstab die Beantwortung dieser Frage in jedem auftauche Zweifelsfall gewonnen war.

Einen grundlegenden Beitrag zu dieser Problem lieferte Hans J. WOLFF mit seinem Versuch, von d Spruchkammern der Oberversicherungsämter ausgehe einer klaren Abgrenzung zwischen einem echten Ge und einer Verwaltungsbehörde zu kommen¹⁾. In Übe stimmung mit Rechtslehre und Judikatur²⁾ sieht e solche abgrenzenden objektiven Kriterien an³⁾:

- I. Ausübung der rechtsprechenden Staatsfunktio
- II. Ein Verfahren, das den an ein Prozeßverfahr stellenden Mindestanforderungen, insbesonde rechtlichen Gehörs gem.Art.lo3 Abs.I GG gen
- III. Entscheidung durch unabhängige dem Gesetz unterworfene Richter

¹⁾ MDR 1951,67 ff: "Die Voraussetzungen eines 'b ren Verwaltungsgerichts', dargestellt am Beis Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern

²⁾ Schaefer, DÖV 1951,653; Morof, S.84; Lange, S und die dort in Anm.302 u.303 angeführte umfarreiche Rechtsprechung und Literatur; OVG Münsnicht veröff.Urt. v.9.9.1952 - VI A 1649/51 - 7/4 K 333/50;
a.M. hinsichtlich des Erfordernisses der Rechsprechungsfunktion vor allem Erler, Freiheit, und Gutachten, S.8 u.Hinw.auf OVG Lüneburg, U: 28.11.1951, DVB1 1951,68; VG Stuttgart, Urt.v 1948 und Eyermann-Fröhler, VGG S.67; dem ist mit Lange (S.56) entgegenzuhalten, daß schonblick auf Art.92 GG nie ein Organ, dem nprimär die rechtsprechende Gewalt als übertragen worden ist, Träger der dritten Gewisein kann.

³⁾ MDR 1951,68. 4) (-siehe S.48-)

Diese begrifflich-systematisch klare Einteilung sei auch der nachfolgenden Untersuchung - in den §§ 13-15-zugrunde gelegt.

Über die hier gegebenen Kriterien hinaus haben in den letzten Jahren Literatur und Rechtsprechung als zur Begründung der Gerichtsqualität einer Institution wesentliche Merkmale noch die Kriterien

IV. der organisatorischen Selbständigkeit und V. der Staatlichkeit

herausgearbeitet. Ihre Untersuchung wird - in den §§ 16 und 17 - die Prüfung des Rechtscharakters von Ehren- und Berufsgerichten abschließen.

§ 13: Rechtsprechung.

I. Definition.

Als einer der ersten, der sich, dabei vom materiellen Gehalt ausgehend, um eine wissenschaftlich befriedigende Definition des Begriffs "Rechtsprechung" bemühte, kann THOMA gelten. Er geht zunächst davon aus 1). daß die Rechtsprechung nicht eine völlig selbständige Form der Rechtsgestaltung durch den Staat sei. sondern lediglich. gemeinsam mit der Verwaltung, ein Teil der Exekutive. d.h. also. "eines Handelns und Anordnens nach Maßgabe der Rechtsordnung." Zur Rechtsprechung zählt er dabei "diejenigen, überwiegend der Vollziehung allgemeiner Normen dienenden Staatsakte, deren Hauptzweck und -wirkung der verselbständigte und von vorausgehenden und nachfolgenden Vollziehungsakten abgetrennte Ausspruch dessen ist. was bei Anwendung allgemeiner Normen auf einen konkreten Tatbestand im Einzelfall Rechtens ist" 2). Ein rein materieller Begriff der

Rechtsprechung in deutlicher Unterscheidung zur waltung" ist damit noch nicht gewonnen: Denn di Rechtsanwendung als der eigentliche materielle der Rechtsprechung im Sinne der Definition THOM ein Kriterium, das für die Rechtsprechung wie f einen Teil der materiellen Verwaltungstätigkeit chermaßen zutrifft¹⁾. In dem Versuch, trotzdem Abgrenzung zu kommen, läßt THOMA²⁾ in den mater Rechtsprechungs-Begriff formalrechtliche Elemen fließen: das prozessuale Kriterium des gesonder fahrens und das organisatorische der gesonderte

Zu einer befriedigenderen Lösung gelangt FRI HAHN³⁾, der das entscheidende materielle Elemen Rechtsprechung in der "Rechtsanwendung zur Ents dung eines Rechtsstreits" ⁴⁾, und zwar "durch e unbeteiligten Dritten" sieht. - Durch diese zus lichen Erfordernisse werden etwa Steuerbescheid Fluchtlinienfestsetzungen und andere gebundene tungsakte aus der Rechtsprechung ausgeklammert, sie nach THOMA zählen würden.

Die Auffassung FRIESENHAHNS von der streentschaft als Zweck der Rechtsprechung wird von einem wohl überwiegenden Teil der Rechtsleh: Rechtsprechung vertreten⁵⁾. Dabei darf eine gew

von S.47

⁴⁾ und zwar im materiellen und nicht im formellen Sinne: das wäre einfach die gesamte Tätigkeit, die von den selbständigen Rechtspflegeorganen als Träger der dritten Gewalt ausgeübt wird.

¹⁾ HdbDStR II S.108 ff (109, 129).

²⁾ Zur Verwaltung zählter solche, deren Hauptzweck und Wirkung ist: "die Vollziehung allgemeiner Rechtsnormen oder die Setzung solcher allgemeinen Normen, die man nicht zu den Rechtssätzen im engeren staatsrechtlichen Sinne des Wortes rechnet."

¹⁾ Hans J.Wolff, § 19 I.

²⁾ HabDStR II S.129.

³⁾ Festschr. S.21 ff (27/29).

⁴⁾ s.hierzu schon Bötticher, ZZP 51,205 ff (208 "Den Parteienstreit (darüber, ob bzw. daß ein letzung des Rechts stattgefunden hat) im Wege Rechtsanwendung zu entscheiden, ist Zweck under Rechtspflege". Siehe ferner auch schon Jus. 5 und S. 300.

⁵⁾ v.Mangoldt, IX Vorb.3a vor Art.92; Peters, 1 Forsthoff, S.5/6; Hans J.Wolff, MDR 1951,67; Rumpf, Mitbericht DÖV 1955,755 (4.); Teutsch 1950,168 ff (169); Kleinrahm, DDtRpf1 1952, 5 (5); Ule, Anm. JZ 1958,628 ff (629); Rupp, S. Lange, S.59; Kapust, DRiZ 1955,36; Rosenberg BVwG Urt.v.8.9.1953, NJW 1953,1888; OVG Müns-Urt.v.28.3.1951, DVB1 1951,695 und Urt.v.23.7 JZ 1952,84; OVG Hamburg, Urt.v.26.11.1951, Vt 4,856.

Ungenauigkeit in der Begriffsbildung nicht übersehen werden, insofern als hier häufig der kompetenzielle. an den Gegenstand der Wahrnehmungszuständigkeit anknüpfende Begriff der "Gerichtsbarkeit" mit dem materiellen der "Rechtsprechung" - der hier allein gemeint ist - verwechselt wird1). Offengelassen oder aber nicht befriedigend gelöst wird hier die Frage nach der Einordnung der Straf-Rechtsprechung, für deren inhaltliche Erfassung das Kriterium der Streitentscheidung nicht ausreicht: Diese Neinung vertritt zwar FRIESENHAHN²), nach dem der Strafrichter insofern "Streit entscheidet", als er die Auseinandersetzung des Staates mit dem Delinquenten über die Anwendung oder Nichtanwendung staatlichen Strafrechts beurteilt; diese Ansicht vertritt auch LANGE3), nach dem im Strafverfahren um zwei gegensätzliche Rechtsbehauptungen gestritten wird - die des Staatsanwaltes, der als weisungsgebundener Beamter den Strafanspruch des Staates vor Gericht geltend mache, und die des Angeklagten. Beiden muß jedoch mit MENGER⁴⁾ und Hans J.WOLFF ⁵⁾ entgegengehalten werden, daß die den Staat repräsentierende Anklagebehörde als "Gesetzeswächter" dem Gericht n e b e n geordnet und ihm in ihrer Tätigkeit als unmittelbar der Wahrheitsermittlung und Rechtsverwirklichung dienendes Organ gleich gerichtet ist: Sie befindet sich also, weil auf einer ganz anderen Stufe stehend, gar nicht in echter Streitstellung zum Angeklagten. Im übrigen setzt "Streit" auch entgegengesetzte subjektive Interessen voraus; von denen kann jedoch im Strafverfahren schon deshalb nicht gesprochen werden, weil hier der Staat allein einen Strafanspruch verfolgt, mit dem er objektives Recht verwirklichen will⁶⁾.

Ohne nähere Begründung zählt BÖTTICHER¹⁾ die tion der Strafe zum Gebiet der Verwaltung und siihren Unterschied zu anderen Eingriffen in die Ro sphäre der Untertanen - wie etwa die Enteignung . gradmäßig und nicht artbedingt. Er tut dies ganz fenbar in Erkenntnis der Tatsache, daß mit dem K: rium der Streitentscheidung²⁾ das Wesen der Stra: rechtsprechung nicht zu erfassen ist - und klamme dann lieber die Strafe aus der Rechtsprechung übhaupt aus, als durch eine erweiternde Definition selben auch die strafgerichtliche Tätigkeit zu e-Rechtsprechung zu stempeln.

Sind nun aus den dargelegten Gründen die Auff: gen FRIESENHAHNs und LANGEs mit ihrer Einbeziehu Strafrechtsprechung in den Begriff des streitent: denden Prozesses ebenso wie die Konsequenzen BÖT! abzulehnen, so bleibt auf der anderen Seite der 1 kehrte Versuch zu beurteilen, die Streitentscheie als nicht begriffswesentlich für die Rechtsprecht ganz aus dieser auszuklammern.

So sieht MENGER³⁾ die sachliche Unabhängigkeit Staatsorgans "Richter" gegenüber den Organen der gen Gewalten des Staates als entscheidendes Krite der Rechtsprechung an; da z.B. weder im Strafver: noch bei der Ehelichkeitsanfechtung und auch nich der selbständigen Normenkontrolle der Verfassung: Oberverwaltungsgerichte (§ 47 VwGO) über Rechtss keiten entschieden werde, hier aber doch überall Frage Rechtsprechung vorliege, müsse man zu diese Schluß gelangen. An anderer Stelle bezeichnet difizierend als entscheidendes Kriterium der Reck sprechung die "Letztentscheidung" und zieht im ül die Möglichkeit einer inhaltlichen Unterscheidun: Rechtsprechung und Verwaltung für weite Bereiche haupt in Zweifel.

¹⁾ Darauf weist vor allem Hans J.Wolff, § 19 V a hin.

Festschr. S.44.

S.59.
 System System, § 13 (S.41).

^{§ 19} I b 2.

⁶⁾ Flume, Festgabe, S.78 (III).

ZZP 51,205 ff (207).

das Bötticher ja selber als Wesen der Rechtsprechung ansieht, vgl.S.49 Anm.4.

System, §§ 13,14.

⁴⁾ Rechtsprechung, VwArch 50,195.

Neben ins einzelne gehenden Abgrenzungen zur Verwaltung will BETTERMANN1) als das Wesen der Rechtsprechung die Entscheidung über Gesuche um Rechtsschutz sehen. die sich gründen auf die Behauptung begangener oder drohender Rechtsverletzung: er hält zwar die streitentscheidende Tätigkeit für ein sicheres Indiz der Rechtsprechung, will sie aber darin nicht erschöpft sehen.

Ebenso hält BAUR²) zwar auch die Streitentscheidung für das Kernstück der Rechtsprechung; weil aber weite Bereiche richterlicher Tätigkeit durch sie nicht oder nur unter Verwendung von "Kunstgriffen" zu erfassen seien, müsse man neben der streitentscheidenden Tätigkeit zur Rechtsprechung alle die Bereiche staatlicher Tätigkeit zählen, die in der Geschichte gerade deshalb den Richtern überantwortet worden seien. weil nur in ihrer Hand eine unabhängige sachgerechte Entscheidung gewährleistet erscheine (Art.92 GG).

Für FLUME³⁾ ergibt sich als einzig denkbarer Begriff der Rechtsprechung die "Feststellung und Verkündung dessen. was Rechtens ist", und nach SCHNEIDER4) endlich muß der Zweck richterlicher Tätigkeit weiter als Streitentscheidung, und zwar als - Streiterledigung und Normenkontrolle umfassende - "Bewahrung des Rechts" begriffen werden.

Auch diesen Ansichten kann aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden: Zunächst knüpfen schon die die Zuständigkeit der Gerichte regelnden Normen der meisten Verfahrensgesetze - §§ 13 GVG, 2 Abs.I Ziff.1-3 ArbGG. 51 Abs. I SozGG. § 40 Abs. I VwGO - ausdrücklich an das Kriterium der Streitentscheidung an, worauf auch FRIE-SENHAHN⁵⁾ und WOLFF⁶⁾ hinweisen. - Sodann läßt sich z.B. MENGERs Auffassung von der sachlichen Unabhängigkeit als entscheidendem Kriterium der Rechtsprechung mit

WOLFF1) entgegenhalten, daß hierin zwar ein gr sätzlicher Unterschied zur Verwaltung liege. da doch im Merkmal der Unabhängigkeit kein materisondern nur ein modales Unterscheidungsmoment ! werden könne. BACHOF²) sieht zutreffend einen i Mangel der Definition MENGERs darin, daß sie d: weisung der Rechtsprechung an den Richter bere: den Rechtsprechungsbegriff mit hineinnehme. wo, aber doch gerade umgekehrt zu fragen sei, welch keit nun eigentlich wegen ihrer Qualifikation (Rechtsprechung dem Richter zugewiesen werden mi

Als besonderer Mangel haftet allen Auffassu die glauben "Rechtsprechung" ohne das Kriterium Streitentscheidung definieren zu können, an. d: weder terminologisch noch praktisch eine klare zung von Rechtsprechung und Verwaltung ermöglig Anstatt - in der Erkenntnis, daß hier keine st: scheidenden Tätigkeiten vorliegen - einerseits strafrechtliche Tätigkeit zusätzlich unter den der Rechtsprechung zu fassen, andererseits dafi die Anerkennung der als authentische Verfassun; pretation zum Bereich der materiellen Gesetzgel hörenden selbständigen Rechtssatzkontrolle3) a: sprechung ganz zu verzichten, wollen diese Aute eindeutige Kriterium der Streitentscheidung du: ger eindeutige Begriffe ersetzen wie "Rechtsber (SCHNEIDER), "alle dem Richter überantworteten staatlicher Tätigkeit" (BAUR) oder "Entscheidur Rechtsschutzgesuche, die sich auf Rechtsverlet: gründen" (BETTERMANN).

Bei MENGER⁴⁾ führt dies zu der Konsequenz e: weitgehenden inhaltlichen Nichtunterscheidbarke Rechtsprechung und Verwaltung, und auch FLUME⁵. Verwaltungsakte, wie etwa Steuerbescheide, "die

Gedächtnisschrift, S.30/371. DNotZ 1955,507 ff (512).

Festgabe, S.78 III.

⁴⁾ AÖR 82.13.

Festschr. S.3o.

^{6) § 19} I b 1.

^{§ 19} II a.

²⁾ Besprechung JZ 1955,358 ff (359).
3) Hans J.Wolff, § 19 I b 5.

VwArch 50.195, vgl.oben S.51 Anm.4. 5) Festgabe, S.78 III, vgl.oben S.52 Anm.3.

anderes zum Inhalt haben als die Feststellung dessen. was Rechtens ist." unter seinen Begriff der Rechtsprechung fallen - Ergebnisse, die unvertretbar erscheinen.

In der Erkenntnis. daß die dargelegten Auffassungen mit den aufgezeigten unbefriedigenden Konsequenzen im wesentlichen in einer zu engen Fassung des Begriffs "Rechtsprechung" ihren Grund finden, wurzelt die Definition WOLFFs: "Rechtsprechung (als materielle Staatstätigkeit) ist die idR auf Anrufung im rechtlich geregelten Verfahren ergehende verbindliche Entscheidung von rechtlichen Streitigkeiten und Strafsachen in Anwendung des geltenden objektiven Rechts durch ein unbeteiligtes Subjekt. (1)

Hier kommt der inhaltliche Unterschied von Rechtsprechung und Verwaltung deutlich zum Ausdruck: Denn anders als der als unbeteiligter Dritter dem Rechtsverhältnis der Parteien gegenüberstehende Richter ist die Verwaltungsbehörde stets an dem durch Verwaltungsrechtssatz begründeten und geordneten Rechtsverhältnis (unmittelbar) beteiligt. sie urteilt weder noch verurteilt sie, sie wendet das Recht zur Bestimmung eigenen Verhaltens an2), und diese Tätigkeit zielt nicht auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen ab. sondern will ganz allgemein durch Aufhebung oder Umgestaltung von Verwaltungsrechtsverhältnissen Staatsaufgaben verwirklichen. "Streit" entsteht hier erst. wenn jemand mit der Behauptung, er werde durch Verwaltungsmaßnahmen in seinen Rechten verletzt, das (Verwaltungs-)Gericht anruft.

II. Ist ehren- und berufsgerichtliche Tätigkeit Rechtsprechung i.S. dieser oder etwa nur einer erweiterten Definition ?

Die Definition Hans J.WOLFFs erscheint als der bislang überzeugendste Versuch, die Kriterien der Rechtsprechung erschöpfend und begrifflich klar zu erfassen.

Sie soll daher auch der folgenden Untersuchung grunde gelegt werden, ob auch die Tätigkeit der Ehren- und Berufsgerichte angesichts der hier g derten Voraussetzungen noch als Rechtsprechung sehen werden kann oder aber, ob vielleicht eine weiterung des bisherigen Rechtsprechung-Begriff lich oder notwendig erscheint, um auch sie als sprechung ansehen zu können. - Die Untersuchung zu unterteilen sein in die Betrachtung

- a) der eigentlichen ehren(straf)gerichtliche Tätigkeit der Ehren- und Berufsgerichte
- b) der Tätigkeit der (anwaltlichen) Ehrengerichte in Zulassungssachen.
- a) Die Verhängung von Ehrenstrafen: Abgrenzung über streitentscheidender Tätigkeit; Untersc und Gemeinsamkeiten zur kriminalstrafrechtli Tätigkeit.

Aufgabe und Tätigkeit der Ehren- und Berufsg im hier zu untersuchenden Sinne ist die Maßrege eines Standesangehörigen, der seine Pflichten s haft verletzt hat (vgl. z.B. § 113 Abs.I BRAO) durch, daß er "verwarnt" oder "verwiesen" wird. er eine "Geldbuße" auferlegt bekommt, daß er au Berufsstande "ausgeschlossen" oder der Berufsau für "unwürdig" erklärt oder daß ihm das aktive sive Wahlrecht entzogen wird. Immer geht es bei Maßnahmen um die Verhängung von Sanktionen, imm tritt hier der Stand seinem Mitglied - ähnlich Strafrichter gegenüber dem Angeklagten - mit ei: wissen obrigkeitlichen Gewalt entgegen. Genau w der Strafrechtsprechung geht es damit auch hier um die Entscheidung von echten entgegengesetzte: teressen und daher nicht um die Entscheidung vo: "Streit" 1)

^{1) § 19} I b 3; s.auch v.Mangoldt. Vorb.3 zu Art.92.

²⁾ Bettermann, Gedächtnisschrift, S.364 u.369.

¹⁾ Eine andere Ansicht hierzu vertritt, entspreseiner Auffassung vom Wesen der Strafrechtsp: Lange S.73, der hier Streit, und zwar zwisch-Beschuldigten einerseits, den Kammern oder de sichtsbehörde andererseits, annimmt: Ihm sindie schon oben S.50 geäußerten Bedenken auch entgegenzuhalten.

Läßt sich schon aus diesen Gründen auf engere Beziehungen zwischen der ehren- und berufsgerichtlichen Tätigkeit und der Strafrechtsprechung schließen, so im weiteren auch aus vielen Bestimmungen der BRAO und der Heilberufsgesetze der einzelnen Länder. in denen von "ehrengerichtlichen Strafen" die Rede ist: auf solche Beziehungen weist ferner die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde bei den anwaltlichen Ehrengerichten hin. Die Frage. ob die Maßnahmen der Ehren- und Berufsgerichte vielleicht Strafrechtsprechung darstellen, ergibt sich daher wie von selbst. Bejaht wurde sie vom RG1). das im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte eine Verfolgung staatlichen Strafrechts sah, ohne allerdings dafür eine nähere Begründung - von dem Hinweis auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft abgesehen - zu geben. Auch CURSCHMANN2) will das Wesen der ehrengerichtlichen Maßnahmen am besten durch Einfügung in das System des gesamten Strafrechts aufgezeigt sehen.

Aus verschiedenen Gründen erscheint jedoch eine klare Abgrenzung ehren- und kriminalstrafgerichtlicher Maßnahmen voneinander sinnvoller als die Annahme einer solchen Beziehung: So knüpft die Kriminalstrafe an eine widerrechtliche Störung der allgemein- nen Rechtsordnung, und zwar durch eine einzelne, im Tatbestand genau fixierte Tat, an, während Anknüpfungspunkt der Ehrenstrafe weniger eine widerrechtliche Störung als ein Mangel an Anstand, Pflichtgefühl und Würde in einem engeren Lebenskreis ist; bezeichnenderweise werden Ehrenstrafen auch nicht auf Grund von Einzeltatbeständen verhängt, sondern basieren auf einer Generalklausel, die summarisch alle Verletzungen der besonderen Pflichten erfaßt, die sich aus der Zugehörigkeit zu einem besonderen Stand oder Beruf ergeben³⁾.

Als entscheidender Unterschied zwischen Kriminalund Ehrenstrafen ergibt sich jedoch folgendes: Die Kriminalstrafe verfolgt einen 3 ü n n e zweck will durch - angemessene - Bestrafung und ihre ziehung ein Unrecht vergelten, und sie droht fü Zukunft, wenn sich die Tat wiederholt, ein glei oder schwereres Übel an¹). Weil ohne sie die Re gemeinschaft in der Wirklichkeit des Lebens nic stehen kann, ist sie auch sozial unerläßlich. D genüber will die Ehrenstrafe als insofern in de zialen Bedeutung eindeutig beschränktes Zuchtmi die Ordnung innerhalb der engen Gemeinschaft ei Berufsstandes herzustellen und aufrechtzuerhalt suchen²), um dadurch den Stand rein zu erhalten ein besonderes Berufsethos heranzubilden; vor a will sie das durch die Tätigkeit des Standes im wieder berührte Allgemeinwohl schützen³).

Um einer eindeutigen Abgrenzung und Klärung Begriffe willen erschien es bei den bisherigen legungen erforderlich, den durch das Eigenleben das besondere Wesen der Berufsstände bedingten charakter des Ehren- und Berufsstrafrechtes geg dem Kriminalstrafrecht herauszuarbeiten. Ebenso läßlich erscheint es dagegen jetzt, über allen schiedenheiten ein wesenhaft Gemeinsames aufzuzwie es ja bereits durch den beiderseits verwand Begriff der "Strafe" ausgedrückt wird: "die Gesanwendung auf einen Unrechts- oder Pflichtwidri, sachverhalt."

Gerade mit dem Hinweis auf dieses den krimin ehren(straf)gerichtlichen, aber auch den dienst gerichtlichen Maßnahmen gleichermaßen gemeinsamterium, als das sie einigende Band, hat das BVf auch die Tätigkeit eines ärztlichen Berufsgerich

¹⁾ RGZ 170,335; vgl.oben S.42 Anm.1.

²⁾ S.24, vgl.oben S.42 Anm.l.

³⁾ s.auch Kern, § 40.

Rutkowsky, S.45; Erler, Freiheit, S.39.

²⁾ Jagusch, İK Anm.I und İV 2b vor § 13. 3) vgl.oben S.7.

⁴⁾ BVGE 4,74 ff (92,93), Beschl.vom 21.10.1954; vgl.oben S.45.

Rechtsprechung i.S. von Art.92 GG bezeichnet1)

Um einem naheliegenden Mißverständnis vorzubeugen. sei hier sogleich festgestellt. daß diese vom BVfG hervorgehobene "Klammer" nur als ein "tertium comparationis" anzusehen ist: Nicht alle Tätigkeiten. die sich unter diesem Oberbegriff zusammenfassen lassen. können damit ohne weiteres als Rechtsprechung angesehen werden. wie dies etwa an der Tätigkeit der Folizei deutlich wird, die in weitem Umfang zwar wohl als "Gesetzesanwendung auf einen Unrechts- oder Pflichtwidrigkeitssachverhalt", keineswegs aber als Rechtsprechung bezeichnet werden kann. Erst das Hinzutreten besonderer Erfordernisse, wie sie die von WOLFF gegebene Definition der Rechtsprechung aufstellt, würde diesen Begriff in der notwendigen Weise verengen. Dies wird deutlich. wenn man ihn in diese Definition einfügt und die Rechtsprechung nunmehr bestimmt als die "auf Anrufung in rechtlich geregeltem Verfahren ergehende der Rechtskraft fähige Entscheidung von rechtlichen Streitigkeiten und die Gesetzesanwendung²⁾ in ebensolcher Form auf einen Unrechtsoder Pflichtwidrigkeitssachverhalt durch ein unbeteiligtes Subjekt".

Die hier erkennbare Erweiterung der Definiti WOLFFs erscheint sinnvoll und steht offenbar au im Einklang mit Motivation und Zielsetzung der tierten Entscheidung des BVfG.

Bei der aufgezeigten gewissen Verwandtschaft dem Kriminalstrafrecht wird man dem Charakter d renstrafrechts wohl am ehesten gerecht, wenn ma als eine auf die jeweiligen individuellen Inter Aufgaben und Ziele einer bestimmten ständischen einigung oder Personengruppe abgestimmte, dem K nalstrafrecht wenigstens partiell wesenhaft ähn Materie bezeichnet. Zu ihrem Wesen gehört auch "temporare" Wirksamkeit, d.h. der Angehörige de ständischen Vereinigung unterliegt deren Strafg nur für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu diese sofern erscheint auch die Auffassung von LANGE1 begründet, daß den ehrengerichtlichen Maßnahmen deshalb jede Beziehung zu echten Strafen abzusp sei, weil sie ja nicht gegen einen Täter verhän den könnte, der die Ordnung verlasse, nach dere Rechtsnormen er sich strafbar verhalten habe. L äußert sodann in der gleichen Richtung deshalb ken. weil gemäß § 80 RAO bZ 3) ein Rechtsanwalt für ein vor seiner Berufszulassung liegen Verhalten ehrengerichtlich belangt werden könne Bedenken sind jedoch mittlerweile durch die Vor des § 113 Abs.II BRAO vom Gesetz selber ausgerä den: Hier wird nämlich entsprechend zu § 77 Abs ausdrücklich bestimmt, daß vor der anwalt Zulassung begangene Verfehlungen keiner ehrenge lichen Bestrafung unterliegen.

Es bleibt also als Ergebnis der vorangegange tersuchung festzuhalten, daß auf Grund der geme Funktion - "Gesetzesanwendung auf einen Unrecht

¹⁾ Dabei soll nicht übersehen werden, daß zu den Aufgaben der Disziplinar- und Ehrengerichte auch solche zählen. die ohne Zweifel nicht als Rechtsprechung angesehen werden können wie etwa der Ausspruch von Disziplinarverfügungen durch den Dienstvorgesetzten - §§ 24-27 BDisplO; für die anwaltlichen Ehrengerichte ist entsprechend auf die Ordnungsstrafen - bzw.Rügebefugnis des jeweiligen Kammervorstandes - §§ 57, 74 BRAO - hinzuweisen, ferner auf gewisse weitere Entscheidungskompetenzen der Ehrengerichtshöfe, die ebenfalls nicht als Rechtsprechung im Sinne einer materiellen Staatstätigkeit angesehen werden können. -Siehe unten S.65-67.

²⁾ Es sei bei der nur allgemeinen Regelung der BRAO und der Heilberufsgesetze über die Ahndung von Verstößen gegen Standesregeln nicht verkannt. daß "Gesetzesanwendung" hier nur im weitesten Sinne zu verstehen ist: nicht als Anwendung eines speziell gefaßten Unrechttatbestandes auf ein ganz bestimmtes vorwerfbares Verhalten, sondern als Subsumtion einer allgemein oder speziell vorwerfbaren Verhaltensweise unter die eine unbegrenzte Zahl denkbarer Verstöße umfassende sog. "Generalklausel".

¹⁾ S.44/45.
2) S.44/45.
3) Eine entsprechende Vorschrift in den Heilber gesetzen gibt es nicht und hat es auch nicht geben.

Pflichtwidrigkeitssachverhalt" - Ehren- und Kriminalstrafen zwar nur partiell, insoweit aber wesenhaft kongruent sind.

Muß somit den ehren(straf)gerichtlichen Maßnahmen ihrem "materiellen" Gehalt nach ohne Frage Rechtsprechungscharakter zugesprochen werden, so bleibt zu prüfen, ob auch die erforderlichen mehr "organisatorischen" Voraussetzungen1) vorliegen.

Dies anzunehmen bestehen ebenfalls keine Bedenken. denn die Entscheidungen der Ehren- und Berufsgerichte ergehen

"durch ein unbeteiligtes Subjekt":

Die anwaltlichen und heilberuflichen Gerichte sind mit rechts- und fachkundigen Mitgliedern besetzt, die nicht in eigener Sache, sondern in völliger Neutralität über die Angelegenheiten Dritter entscheiden:

"verbindlich".

d.h. sie sind erzwingbar. wie noch in anderem Zusammenhang²) näher darzùlegen sein wird.

Diese Ansicht vom Rechtsprechungscharakter der ehrengerichtlichen Maßnahmen ist nicht unbestritten: So sight RUTKOWSKY3) im Ausschluß aus dem Stand als schwerster ehrengerichtlicher Strafe die Entziehung der mit dem Eintritt einmal übernommenen öffentlichen Machtbefugnisse und damit einen Verwaltungsakt; auch die übrigen Maßnahmen der Ehrengerichte bezeichnet er als "hoheitliche Regelungen für einen einzelnen Fall zur Erreichung eines bestimmten verwaltungstechnischen Zieles" und damit als "Verwaltungsakte, die der Kontrolle der einmal verliehenen Machtbefugnisse dienen".

Nach PETERS4) ist der Ausschluß aus dem Stand als konkreter Gemeinschaft ebenfalls nicht anders anzusehen als die Entziehung von gewerblichen Erlai nissen, als Widerruf von Verwaltungsakten, die Machtbefugnisse begründen - und damit selber al ein Verwaltungsakt.

Schließlich sieht auch ERLER1) unter Berufun auf den bav VfGH²) die Einzelakte des Ehrenstra rechts (als besonderen Disziplinarrechts) inne: engerer Gewaltverhältnisse als Verwaltung und 1 als Rechtsprechung an, da sie nicht auf die En scheidung eines Rechtsstreits oder die Verwirklichung eines staatlichen Strafanspruchs gerich seien, sondern auf die Erreichung eines konkre-Verwaltungszwecks.

Dagegen will MOROF3) zwar Warnung. Verweis 1 Geldbuße ebenfalls als Verwaltungsakte ansehen, sie lediglich Mittel zur Erhaltung von Zucht un nung innerhalb besonderer Gewaltverhältnisse un Sicherung und Erfüllung besonderer Aufgaben und besonderen Zweckes seien; die Ausschluß- oder I keitserklärung hält er jedoch für Rechtsprechur weil dadurch in die Rechtsstellung des Betroffe außerhalb des besonderen Gewaltverhältnisses (d Standes) eingegriffen werde.

Allen hier wiedergegebenen Auffassungen ist nächst entgegenzuhalten, daß sie wie selbstvers lich davon ausgehen, die ehrengerichtliche Täti sei weder auf die Entscheidung eines Rechtsstre noch auf die Verwirklichung eines staatlichen S anspruches gerichtet. Allenfalls arbeiten sie b same, auch hier aufgezeigte Unterschiede zwisch ren- und Kriminalstrafen heraus: Die in der vor den Untersuchung aufgeworfene Problematik mit d nahme einer wesenhaften Konkurrenz zwischen Ehr Disziplinarstrafrecht und dem weiteren Ergebnis Materien seien Rechtsprechung, wird jedoch hier nicht ausgeschöpft. Entsprechend erscheinen Cha

¹⁾ s.hierzu die Definition Hans J.WOLFFs oben S.54. 2) vgl.unten S.73/74.

³⁾ S.46/47.

^{4) 11.}Kap. VII.

¹⁾ Freiheit, S.39 u.69. 2) Entscheidung vom 10.3.1951, VwRspr 3,651.

³⁾ S.119 und S.123/124.

risierungen des Ehrenstrafrechts als Maßnahmen
"zur Erreichung eines konkreten Verwaltungszwecks"
(ERLER) oder "zur Kontrolle bzw. Entziehung einmal
verliehener Machtbefugnisse" (RUTKOWSKY) oder als
"Widerruf von Verwaltungsakten, die Machtbefugnisse
begründen" (PETERS), zwar nicht als falsch; sie geben aber höchstens Hinweise auf eine Seite
seines Rechtscharakters und sind insbesondere nicht
geeignet, die hier in Übereinstimmung mit dem BVfG
gezogenen Konsequenzen in Zweifel zu ziehen oder gar
zu widerlegen.

Ebenso angreifbar ist auch die Ansicht MOROFs, der den "in die Rechtsstellung außerhalb des besonderen Gewaltverhältnisses" eingreifenden Ausschluß eben dieser besonderen Tragweite wegen im Gegensatz zu den übrigen Strafen als Akt der Rechtsprechung ansehen will. Die einzig denkbare Grundlage einer solchen Differenzierung ist die, daß MOROF davon ausgeht, Warnung, Verweis und Geldbuße wegen des geringeren Umfangs dieser Eingriffe für gerichtlich nicht anfechtbar zu halten, dagegen jedoch den Ausschluß für judikabel anzusehen. Aus dieser Differenzierung zieht er dann Rückschlüßse auf die Frage nach dem Rechtsprechungscharakter beider Strafgruppen.

Wie später noch darzulegen sein wird¹⁾, sind Eingriffe in die Individualsphäre eines Menschen, gleich, ob mit oder ohne Außenwirkung, entsprechend Art.19 Abs.IV GG gleichermaßen gerichtlich nachprüfbar – so daß der Ansicht MOROFs schon von daher die Grundlage entzogen wird.

b) Die Tätigkeit der anwaltlichen Ehrengerichte in Zulassungssachen.

Anders als die ehren(straf)gerichtlichen Maßnahmen könnte die nur den Ehrengerichten der Rechtsanwälte – und zwar dem EGH als erster, dem BGH-Senat als zweiter Instanz²⁾ – zugewiesene Tätigkeit in Zulassungs-

sachen zu beurteilen sein, die Aufgabe also, ü Anträge von Rechtsanwilten zu entscheiden, die sich durch Maßnahmen der Landesjustizverwaltun ihren Rechten verletzt fühlen: so etwa bei Vergung der Zulassung wie auch bei Widerruf von B den, durch die etwa Befreiung von der Residenz des Rechtsanwalts oder der Erlaubnis, eine Zwe le einzurichten, gewährt wurde.

Immer urteilen die angerufenen Ehrengericht über die Anfechtung von Maßnahmen, die von ein waltungsbehörde - der Landesjustizverwaltung gelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des lichen Rechts1) getroffen wurden - und damit a über Verwaltungsakte i.S. der im (früheren) § VGVO enthaltenen Legaldefinition. Der Antrag a richtliche Entscheidung als das dem Betroffene Anrufung des Gerichts gegebene Rechtsmittel is anders anzusehen als eine auf Aufhebung dieser tungsakte gerichtete Anfechtungsklage i.S. des VwGO. - Die anschließenden ehrengerichtlichen dungen beurteilen diesen Streit; sie werden vo: unbeteiligten Subjekt erlassen, da Beteiligte fahrens auf der einen Seite die Landesjustizve: auf der anderen Seite aber der sich in seinen : verletzt fühlende Rechtsanwalt sind; sie ergeh-Anwendung des geltenden objektiven Rechts, näm den für den jeweils zu beurteilenden Sachverhal geblichen Bestimmungen der BRAO, und sie ergehverbindlich, d.h. sind erzwingbar²).

Damit aber stellt sich die hier untersuchte keit der Ehrengerichtshöfe und des BGH-Senats: waltssachen als Rechtsprechung, und zwar auf de biete des Verwaltungsrechts, dar, mag sie dabe: auf einen bestimmten Sachbereich und einen bestemschreis beschränkt sein. Verdeutlicht wit de dieser Charakter der ehrengerichtlichen Tät:

l) s.unten S.98/99.

und zwar auf die sofortige Beschwerde gem. § 42 BRAO hin.

d.h. auf Grund hoheitlicher Zuständigkeit, siehe Hans J. Wolff, § 46 III.

²⁾ Vgl. unten S.73/74.

in Zulassungssachen noch durch die Bestimmung des § 223 BRAO, die alle auf dem Gebiete des Anwaltsrechts denkbaren Verwaltungsakte einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann unterwirft, wenn dieser vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen wird eine den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsgesetze entsprechende Generalklausel¹⁾.

Schwieriger zu beurteilen ist dagegen die Tätigkeit der Ehrengerichtshöfe und des BGH-Senats in bestimmten gesetzlich geregelten Einzelfällen. So sieht
die BRAO die Möglichkeit einer Beschwerde an den EGH
vor: gegen die Androhung und Festsetzung einer Ordnungsstrafe durch den Vorstand der Anwaltskammer
(§ 57 Abs.IV), gegen verschiedene Beschlüsse des EG
und Verfügungen des Untersuchungsrichters (§ 142),
gegen die Nichtzulassung der Revision an den BGH-Senat (§ 145 Abs.III) sowie auch gegen den Beschluß
eines EG, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhüngen (§ 157) 2), wie dies auch schon in der RAObZ
geregelt war.

In allen diesen Fällen zeigt die Entscheidungskompetenz des EGH offensichtliche Anklänge an die entsprechenden Befugnisse des Einzel-Strafrichters, der Strafkammern und Strafsenate, wie sie die StPO vorsieht. Entweder lehnt sie sich direkt an deren Bestimmungen – eventuell in Verbindung mit einem entsprechenden materiellen Gesetz – an: so bei der Beschwerde gegen Androhung und Festsetzung einer Ordnungsstrafe – vgl.§§ 54, 55 Abs.I, II OrdwidrG i.V.

m. §§ 304 ff StPO – und so bei der Beschwerde gegen Beschlüsse des EG und Verfügungen des Untersuchungsrichters – § 304 Abs.I StPO. Oder aber sie baut die von der StPO vorgesehenen Rechtsmittel aus: so, wenn auch gegen die Nichtzulassung der Revision und gegen den Beschluß über ein Berufs- oder Vertretungsverbot

- dem in etwa die Untersagung der Berufsausübul entspricht - die Beschwerde zulässig ist.

Aus der Verflechtung dieser Tätigkeit mit deigentlichen ehren(straf)richterlichen Aufgabe wie aufgezeigt, hier ebenso eng und notwendig wie im Kriminalstrafrecht, dürfte sich der Schlechtfertigen, daß die Ehrengerichtshöfe und de BGH-Senat auch insoweit ehren(straf)gerichtlich scheiden und somit hier eine rechtsprecht spreche n de Tätigkeit ausüben.

Anders zu werten sind die Entscheidungen de: zu denen er - auf Antrag des betroffenen Bewerl berufen ist, um über ein negatives Gutachten zu teilen, das der Kammervorstand bei der Landesin verwaltung als Zulassungsinstanz erstattet hat Abs. II BRAO). Mit seinem Antrag verfolgt hier (werber die Feststellung darüber, ob der vom Vol behauptete Ablehnungsgrund vorliegt1): Eine Ant tungsklage i.S. des § 42 VwGO kann dieser Antra her nicht sein. Er ist aber auch keine Feststel klage gemäß § 43 VwGO: Einmal ist nämlich die 1 nach dem Vorliegen der angeführten Versagungsgi keine Frage nach dem "Bestehen (oder Nichtbeste eines Rechtsverhältnisses" - wobei man unter Re verhältnis im hier gemeinten Sinne die (öffent] rechtlich geregelte soziale Beziehung zwischen nen Personen, und zwar als Folge der Verwirklig von besonderen Tatbestandsmomenten eines Rechts versteht²⁾. Daß aber Versagungsgründe für die ? sung zum Rechtsanwaltsberuf keine Rechtsverhält in diesem Sinne sind, bedarf keines weiteren Be ses. - Zum anderen aber ist auch die Frage dans nun Versagungsgründe vorliegen oder nicht, keir ge nach der "Nichtigkeit" eines Verwaltungsakte eine gutachtliche Stellungnahme zur Person eine werbers gegenüber der Landesjustizverwaltung is

^{1) § 40} Abs.I VwGO bzw. auch § 22 Abs.I VGVO und § 22 Abs.I VGG.

İst dieser Beschluß vor dem EGH ergangen, so entscheidet der BGH-Senat über die Beschwerde.

Amtliche Begründung der BRAO zu § 9.
 s.Hans J.Wolff, § 32 V; ähnlich Ule, § 32 II Redeker-v.Oertzen, § 43 B l (152).

ein interner Vorgang und kann in keinem Fall eine Entschen tie dung (auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts) darstellen, wie dies als Mindestvoraussetzung des Verwaltungsaktes schon das Gesetz (§ 25 Abs.I VGVO) fordert¹⁾.

Wieder anders beurteilt sich die Befugnis des EGH, auf Antrag der Landesjustizverwaltung oder eines in seinen Rechten verletzten Kammermitgliedes satzungs- oder gesetzeswidrige Wahlen und Beschlüsse von Kammer oder Vorstand für ungültig oder nichtig zu erklären (§§ 90. 91 BRAO) 2). Schon vom Wortlaut dieser Bestimmungen her könnte darin höchstens die Entscheidung über eine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs.I VwGO liegen. Aber auch die Frage nach der Gesetzwidrigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Rechtsanwaltskammer oder ihres Vorstandes als innerkorporativen Maßnahmen ist keine Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses im oben definierten Sinne einer öffentlichrechtlichen Beziehung zwischen einzelnen Personen. Und dieses innerkorporativen Charakters wegen stellen sie auch keine Verwaltungsakte dar, da sie keine auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ergehende Entscheidungen sind, ganz abgesehen davon, daß auch die Rechtsanwaltskammer oder ihr Vorstand nicht als Verwaltungsbehörde gelten kann.

Auf einer ganz anderen Ebene liegt schließlich die Entscheidungsgewalt des EGH über Anträge der Landesjustizverwaltung, ein Mitglied des EG seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich ein seiner Ernennung entgegenstehender Grund eintritt (§ 95 Abs.II S.1 und 2) 3). - In allen Fällen handelt es sich hier um Ent-

scheidungen, durch die der Schutz des Einzelmi gliedes wie überhaupt der Sauberkeit und Recht keit der Maßnahmen innerhalb einer autonomen 3 verwaltung mitsamt ihrer Gerichtsgewalt soweit möglich ausgestaltet werden soll.

Als Ausübung rechtsprechender Gewalt im obe nierten Sinne einer materiellen Staatstätigkei keine dieser Entscheidungen angesehen werden. hin handelt es sich jedoch um Aufgaben, die po rechtlich den Ehrengerichten als überwiegend z Rechtsprechung im materiellen Sinne berufenen organen zugewiesen sind. Damit sind sie zumind – insoweit von ihrem Inhalt unabhängig – Recht chung im funktionellen Sinne¹⁾.

III. Zusammenfassung.

Auf Grund der bisherigen Untersuchung ergib also folgendes: Soweit die Ehren- und Berufsge über standesrechtliche Verfehlungen entscheide üben sie eine rechtsprechende, der Entscheidun Strafsachen im weiteren Sinne verwandte Tätigk Soweit darüber hinaus die anwaltlichen Ehrenge in Zulassungssachen entscheiden, ist ebenfalls rechtsprechende Tätigkeit - und zwar überwiege als materielle Staatstätigkeit - anzunehmen, haber auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts.

§ 14: Gerichtsförmig ausgestaltetes Verfahren.

Um die Ehren- und Berufsgerichte als echte i richte bezeichnen zu können, ist das Vorliegen zweiten hierfür notwendigen Voraussetzung zu u

¹⁾ Vgl. BVwG Urt.v.29.6.1954, NJW 1954,1662 für das Gutachten des Kammervorstandes nach den Vorschriften der RAObZ.

²⁾ Diese Befugnis stand nach der RAO von 1878 wie auch der RAObZ nur einem Senat des OLG zu.

³⁾ Entsprechend für die Mitglieder des EGH § 103 Abs.II 3.3 und die Mitglieder des EGH-Jenats § 109 BRAO; vgl. auch die Amtsenthebung der Handelsrichter gem. § 113 GVG.

¹⁾ Hans J.Wolff, § 19 III a; so z.B. die den o: lichen Gerichten zugewiesenen Grundbuch- ungistersachen sowie die nichtstreitige freiw richtsbarkeit; ferner die den Oberverwaltun richten obliegende selbständige Rechtssatzkile (§ 47 VwGO) und ihre Zuständigkeit gem.§ VwGO, über den Antrag einer Landesregierung scheiden, der nach § 129 a StGB auf Feststelder Verbotswidrigkeit einer Vereinigung nach Abs.II GG geht.

suchen: ob das Verfahren, nach dem sie arbeiten, den an ein Prozeßverfahren zu stellenden Mindestanforderungen genügt. Dabei sind nur zwei dieser Anforderungen direkt aus dem Grundgesetz zu entnehmen.

I. Gesetzlicher Richter ?

"Gesetzlicher Richter" i.S. des Art.lol Abs.I S.2 GG ist der ohne Ansehung der Verfahrensbeteiligten, ohne Voraussicht ihres Falles, vielmehr nur durch generell abstrakte Norm und nicht von Fall zu Fall eingesetzte Richter¹⁾.

Diesem Erfordernis ist bei den anwaltlichen Ehrengerichten genügt: Die richterlichen und anwaltlichen Mitglieder der Ehrengerichte werden im voraus auf bestimmte Dauer - vier Jahre bzw. ein Jahr bei den richterlichen Mitgliedern des BGH-Senats (§§ 94 Abs.IV; lo2; lo7 Abs.I BRAO) - bestellt. Außerdem werden sie nach einem zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufgestellten Geschäftsverteilungsplan tätig (§§ 97; lo5; 111 BRAO).

Auch die Heilberufsgesetze enthalten Vorschriften über die Vorherbestimmung der Tätigkeit der rechtsund fachkundigen Mitglieder. Zwar kennen die Gesetze
von BW, Bay, Bre (das noch keine besondere Verfahrensordnung erlassen hat) entsprechend den Regelungen von
He, Nds, NW und Rh-Pf eine verschieden geregelte bestimmte Amtsdauer der rechts- und fachkundigen Mitglieder, nicht aber - im Gegensatz zu den vorerwähnten Ländern - einen besonderen, vorher aufgestellten
Geschäftsverteilungsplan, nach dem die Mitglieder der
Berufsgerichte tätig werden. Dennoch ist auch dort
keine Willkür bei der Bestellung der Richter möglich:
Tie rechts- wie die fachkundigen Mitglieder werden

in der jeweils gesetzlich genau bestimmten Zahl durch die hierfür zuständigen Instanzen (den Innen- oder Justizminister, den Gesundheitssenator bzw. den Ministerpräsidenten) bestellt. Nur d i s e Richter, oder, wenn sie aus irgendwelchen den an der Ausübung ihres richterlichen Amtes vehindert sind, ihre in ebenso fest bestimmter Zahstellten Stellvertreter sind zur Mitwirkung in dweiligen Sitzung berufen und können in keiner Wemit anderen Personen ausgewechselt werden.

Eine Sonderstellung nehmen lediglich die vom OLG-Präsidenten bis zur Abberufung durch ihn sel ernannten Vorsitzenden der Berufsgerichte und de Gerichtshöfe für die Heilberufe sowie die von de hmb Gesundheitsbehörde auf keine bestimmte Dauer nannten Beisitzer für die Berufsgerichtshöfe eir Hier wäre also eine jederzeitige Absetzung und e "gezielte" Bestellung anderer Vorsitzender oder sitzer möglich - ein Ergebnis, das Art.lol Abs.l GG ausdrücklich vermeiden will.

Somit ist bei den hmb Berufsgerichten und Ger höfen für die Heilberufe das Prinzip des gesetzl Richters verletzt; bei diesen Institutionen ist ein wesentlicher Mangel festzustellen, der schor jetzt die Behauptung rechtfertigt, daß sie keine ten Gerichte sind.

Zum gleichen Ergebnis muß man auch hinsichtlider bw Bezirksberufsgerichte kommen, bei denen & \$ 20 Abs.III des Kammergesetzes die Kammern ermätigt sind, die Zahl der fachkundigen Beisitzer v 2 auf 4 zu erhöhen. Diese Regelung läuft nämlichebenfalls Art.lol Abs.I S.2 GG zuwider: Die Möglkeit, daß durch eine allein mit Willen der Kammestande gekommene und entsprechend wieder aufhebt Satzung jederzeit eine entsprechende Erhöhung de Richterzahl vorgenommen werden könne, entspricht nicht dem Garantiegedanken des gesetzlichen Richter durch die generell abstrakte Norm des Gesetz

¹⁾ s.BVfGE 4,412 ff (416), Urt.v.20.3.56; Kern, Anm. JZ 1956,409 ff (411); BGH Urt.v.15.11.1955, NJW 1956,112; v.Mangoldt, Art.101 3; Bettermann, GrundR S.549,562; Arndt, JZ 1956,633.

mit einer gewissen Endgültigkeit berufen ist, und dessen Absetzung oder vorzeitige Abberufung, wenn überhaupt, so nur durch ein ebensolches Gesetz möglich ist¹⁾.

II. Rechtliches Gehör ?

Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.I GG) bedeutet, daß in jedem gerichtlichen Verfahren den Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, zu allen einschlägigen Tat- und Rechtsfragen des konkreten Verfahrens sich zu äußern und gehört zu werden2). auf die sich dann später das Urteil stützt. Wie teilweise schon aus den bisherigen Untersuchungen hervorgeht, sieht die BRAO solche Möglichkeiten des Beschuldigten ausdrücklich oder aber durch allgemeinen Verweis auf die ergänzende Anwendung der StPO vor: So ist er zur Voruntersuchung zu laden und beim Erscheinen zu vernehmen (§ 125), er ist von allen Beweiserhebungsterminen zu benachrichtigen und, mit gewissen Ausnahmen, auch berechtigt, daran teilzunehmen (§ 126): er ist ferner zu einer abschließenden Äußerung vor Beendigung der Voruntersuchung berechtigt (§ 127) und nach Zustellung der Anschuldigungsschrift, zu der er sich ebenfalls äußern kann (§ 116 Abs.I S.2 i.V.m. § 201 StFO), zur Hauptverhandlung zu laden, in der ihm wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Nicht ganz so ausführliche und den Besonderheiten des etwas anders verlaufenden Verfahrens angepaßte Vorschriften finden sich in den Heilberufsgesetzen der Länder, auch hier ausdrücklich oder durch Verweis auf die Vorschriften der StPO, der BDiszO oder der jeweiligen Landesdisziplinarordnung.

Auch bei dem Verfahren der anwaltlichen Ehrengerichte in Zulassungssachen ist den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Äußerung eingeräumt (§ 40 Abs.I u.III). Neben den vom Grundgesetz geforderten Verfahl garantien eines echten Gerichts gibt es noch sol die allein aus dem Rechtsstaatsprinzip zu folgen sind; hier ist es vornehmlich die Rechtssicherhe - als wesentlicher Inhalt dieses Frinzips - , di ebenfalls einen geregelten Verlauf des Rechtsfir dungsverfahrens fordert¹⁾.

III. Eingehende Regelung von Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung?

Wie aus der vorangegangenen Untersuchung here geht, enthalten die §§ 116 - 161 BRAO und die er sprechenden Vorschriften der Heilberufsgesetze c Länder bis ins einzelne gehende Bestimmungen übe den Ablauf des Ermittlungsverfahrens wie auch d ϵ Hauptverhandlung; alle Gesetze enthalten zusätzl Bestimmungen, nach denen das GVG und die StPO bei den anwaltlichen Ehrengerichten - oder aber StPO und die jeweilige Landesdisziplinarordnung so bei den Berufsgerichten der Heilberufe - ergä und sinngemäß anzuwenden sind. - Auch das Verfah vor dem EGH bei Anträgen auf gerichtliche Entsch dung gegen ein ablehnendes Gutachten der Rechtsa waltskammer oder gegen Bescheide und Verfügungen Landesjustizverwaltung verläuft nach besonderen den §§ 37 bis 42 BRAO enthaltenen Vorschriften. eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen de FGG vorsehen.

Keinen Bedenken begegnet auch die in der BRAC (§ 135) sowie in den Heilberufsgesetzen der Länd (mit Ausnahme von Bay und NW) getroffene Regelun daß die Hauptverhandlung nicht öffentlich ist. Z wird in § 169 GVG der Grundsatz der Öffentlichke der Verhandlung ausgesprochen; doch kann dieser Grundsatz, der dem Schutz der öffentlichen Siche und der Verfahrensbeteiligten dient, nicht unbeg auf alle Verfahrensarten ausgedehnt werden, sond muß, insoweit von der Abwägung der Bedeutung des

Vgl. im Ergebnis Kuhns-Bettermann-Josephi, S.248.
 s.Maunz-Dürig, Art.lo3 Abs.I (Anm.28); vgl.etwa auch §§ 78 Abs.II VGG, 72 Abs.II VGVO.

¹⁾ BVfG Urt.v.1.7.1953, DÖV 1953,574 (Nr.297).

fahrens für die Allgemeinheit einerseits und der Verfahrensbeteiligten andererseits abhängig, Abweichungen zulassen. Das gilt im besonderen Maße auch für das Verfahren gegen Rechtsanwälte und Angehörige der Heilberufe¹: Einmal geht es hier doch um die Untersuchung von Verhältnissen und Umständen, an denen wegen ihres mehr privaten, innerkorporativen Charakters nur ein beschränktes Interesse der Öffentlichkeit und ein entsprechend eingeengtes Recht auf Kontrolle besteht. Zum anderen fordert auch das Interesse der Beschuldigten und ihrer Klienten eine gewisse Diskretion in der Untersuchung ihrer Handlungen; auch deren Schutz soll die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung dienen²).

IV. Ablehnungsmöglichkeit von Richtern ?

Der Grundsatz, Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ausschließen oder ablehnen zu können, ist von allgemein-wichtiger Bedeutung: er soll die Unparteilichkeit des Richters sichern und das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Rechtspflege überhaupt schützen³).

Gewährleistet wird er bei den Richtern der Ehren-und Berufsgerichte durch direkte Regelung - so im Kammergesetz von NW -, durch Verweise auf entsprechende Bestimmungen der StPO - so die BRAO und die Ländergesetze von BW, Bay, Rh-Pf - oder Verweise auf die jeweiligen Landesdisziplinarordnungen, die ihrerseits über die BDiszO auf die StPO verweisen - so in Hmb, He, Nds und SchlH.

V. Möglichkeit der Zeugen- und Sachverständigenvernehmung ?

Die richterliche Rechtsfindung wird erleichtert bzw. vielfach erst ermöglicht durch die Vernehmung

3) s.Lange, S.63; vgl.auch §§ 41, 42 ZPO, 22-24 StPO.

von Zeugen und Sachverständigen. Um diese wicht Beweismittel auch ausschöpfen zu können, sind b dere gesetzliche Regelungen erforderlich. Entsprechend enthalten die BRAO (§§ 137, 138, 149 II) und die Heilberufsgesetze von BW, Bay, Nds Rh-Pf direkte Vorschriften hierzu, während das mergesetz von NW auf die StPO verweist und die sprechenden Gesetze von Hmb, He und SchlH sich weit auf die jeweilige Landesdisziplinarordnung ziehen, die ihrerseits entsprechende Vorschrift halten. Wenn den Ehren- und Berufsgerichten dur keine Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen gen werden kann, so ist das kein Grund, ihnen d den Charakter eines echten Gerichtes abzusprech-

Entgegen LANGE¹⁾, der eine solche Zwangsgewalein Wesensmerkmal eines echten Gerichtes hält, scheint es durchaus hinreichend, wenn ein Gerichse Zwangsmittel durch ein anderes um Rechts- od Amtshilfe ersuchtes Gericht ausüben lassen kann Eine solche Möglichkeit besteht für Ehren- und gerichte aber in jedem Fall.

VI. Erzwingbarkeit und Unaufhebbarkeit der En scheidungen von Ehren- und Berufsgerichte

Daß eine abschließende gerichtliche Entscheidung um ihrer notwendigen Autorität will als erzwingbare oder "verbindliche" Maßnahme aus staltet sein muß, liegt schon im Wesen der Rechtsprechung begründet³⁾.

Daß die Entscheidungen eines echten Gerichts auch nicht von einer Verwaltungsbehörde oder ein anderen nicht gerichtlichen Institution aufgehol werden können, ist ein Erfordernis, das sich aus Art.20 Abs.II GG ergibt: eine andere Regelung widie notwendige Unabhängigkeit der Rechtsprechung

¹⁾ Vgl. entsprechend für das Disziplinarverfahren gegen Beamte § 60 BDiszO.

²⁾ BVFGE 4,74 ff (94); wb VGH, ESVGH 2,1 ff (4), Urt.v.12.7.1951. Im übrigen räumt die BRAO (§ 135 Abs.I S.2) auch dem Staatsanwalt und den Beschuldigten ein Recht ein, die Herstellung der Öffentlichkeit zu verlangen; dabei muß dem Antrag des Beschuldigten entsprochen werden.

¹⁾ S.64/65.

²⁾ s.auch Morof, S.99.

³⁾ s.oben S.54 und 60.

nicht gewährleisten können und insofern auch das Prinzip der Gewaltentrennung verletzen¹⁾.

Eingehende Regelungen erweisen, daß die Entscheidungen der Ehren- und Berufsgerichte diesen Anforderungen genügen: Die Hauptverhandlung endet mit der Verkündung des Urteils oder eines Beschlusses als abschließender Entscheidung, die den Vorschriften der StPO entsprechend schriftlich begründet und den Beteiligten des Verfahrens zugestellt wird. Die im Urteil ausgesprochenen Strafen gelten mit dessen Rechtskraft²) als vollstreckt - so bei Warnung und Verweis - . werden mit Rechtskraft des Urteils wirksam - so bei Ausschließung - oder können nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, vollstreckt werden - so die Geldbußen und ebenso die Verfahrenskosten3). Auch die Beschlüsse des EGH in Zulassungssachen sind erzwingbar: Wird der Antrag, der Verfügungen oder Bescheide der Landesjustizverwaltung anficht, für begründet erachtet, so werden diese Verfügungen und Bescheide einfach aufgehoben; erkennt aber der EGH antragsgemäß etwa auf Verwerfung eines ablehnenden Bescheides, so erzwingt er die Durchsetzung dieser Entscheidung dadurch, daß er die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung ausspricht, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen⁴⁾.

Sind somit die ehren- und berufsgerichtlichen Entscheidungen zweifelsfrei "verbindlich", so eröffnet auf der anderen Seite aber auch keine Bestimmung der 3RAO oder der Heilberufsgesetze die Möglichkeit für eine Verwaltungsbehörde, sie wieder aufzuhebe Eine Aufhebungsmöglichkeit besteht lediglich im I men des Wiederaufnahmeverfahrens, das gemäß den V weisungsvorschriften der einzelnen Gesetze auf d: 3tPO insoweit ergänzend Anwendung findet.

VII. Zusammenfassung.

Aus der voraufgegangenen Untersuchung folgt, c auch das Verfahren vor den Ehren- und Berufsgeric allen Anforderungen genügt, die an ein rechtsstaa liches Prozeßverfahren gestellt werden müssen.

§ 15: Richterliche Unabhängigkeit.

Art.92 GG vertraut die rechtsprechende Gewalt den "Richtern" an; sie sind also die "besonderen gane der Rechtsprechung", von denen Art. 20 Abs. Il spricht. Von "Gericht" und "Rechtsweg" i.S. des 6 vor allem des Art.19 Abs.IV, kann daher nur bei s chen Institutionen die Rede sein, die mit Richter setzt sind, die besonderen (grundgesetzlichen) Ur hängigkeits-Anforderungen genügen. Im folgenden s als Prüfung der dritten Voraussetzung eines echte richts, in jeweiligem Vergleich mit den entsprech Regelungen der BRAO und der Heilberufsgesetze unt sucht, ob diesen Anforderungen schon mit dem Merk der sog. sachlichen (amtlichen) Unabhä keit (Art.97 Abs. I GG) genügt wird, oder ob zu ik notwendig das weitere Kriterium der persör l i c h e n Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. II GG) s eine besondere Vorbildung gehört.

I. Sachliche Unabhängigkeit ?

Die sachliche Unabhängigkeit des Richters defi Art.97 Abs.I GG, wörtlich übereinstimmend mit Art WRV und inhaltlich im Einklang mit § 1 GVG, dahin er "unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen" se Im Inhalt bedeutet dies, daß der Richter bei sein

¹⁾ Vgl. im Ergebnis BVwGE 1,4 ff (6/7), Urt.v.8.9.53; VG Stuttgart, Urt.v.lo.9.1948, NJW 1949,631; Schoen, DÖV 1949,446 ff (448); Kuhfuß, S.58; Lange, S.66.

²⁾ Der formellen Rechtskraft (nach Erschöpfung des Instanzenzuges) und der materiellen Rechtskraft (d.h. der Bindung der Gerichte an die Entscheidung der Gerichte in einem späteren Verfahren über dieselbe Sache).

Ygl. z.B. §§ 204, 205 BAAO; für die Heilberufe s.oben S.26.27.

⁴⁾ Vgl. § 41 Abs.III und weiterhin auch Abs.II und IV BRAO.

Entscheidung allein an das geltende materielle Recht gebunden und ferner, daß er gegenüber der staatlichen Gewalt bei aller rechtsprechenden Tätigkeit im Gegensatz zum weisungsgebundenen Verwaltungsbeamten¹⁾ selbständig und weisungsfrei ist. Demgemäß dürfen dem Richter auch keine Nachteile aus seinen Entscheidungen erwachsen, und ebenso muß jede Einwirkung von außen auf ihn – außer bei bewußter Verletzung des Gesetzes (Art.98 Abs.II und V GG sowie § 839 BGB) – unterbleiben.

Die berufsrichterlichen Mitglieder der Ehrengerichte genießen diese Unabhängigkeit schon kraft ihres
Hauptamtes; aber auch die anwaltlichen Mitglieder sind
unabhängig in diesem Sinne, da die BRAO (§§ 95 Abs.I
S.1; lo3 Abs.II S.1 und llo Abs.I) ihnen ausdrücklich
alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters einräumt. – Es besteht auch keine allgemeine Aufsicht
des Kammerpräsidenten über die Ehrengerichte mehr,
deretwegen noch LANGE²⁾ den anwaltlichen Mitgliedern
der Ehrengerichte nach der RAObZ die sachliche Unabhängigkeit abstritt: Die Aufsicht liegt heute nämlich
bei der Landesjustizverwaltung.

Die sachliche Unabhängigkeit wird den Richtern der Heilberufsgerichte nach den einzelnen Ländergesetzen zwar nicht ausdrücklich garantiert, doch folgt sie aus der Gesamtheit ihrer Vorschriften³): In den Berufs- oder Landesberufsgerichten dürfen keine Vorstandsmitglieder mitwirken; die Richter werden eidlich oder nichteidlich zur gewissenhaften Wahrnehmung ihres richterlichen Amtes verpflichtet und schließlich findet der einzelne Richter die Entscheidung nach freier Überzeugung auf Grund des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

II. Persönliche Unabhängigkeit ?

Die persönliche Unabhängigkeit des Richters handelt Art.97 Abs.II S.1 GG; hier wird bestimm die "hauptamtlich und planmäßig endgültig anges ten Richter ... wider ihren Willen nur kraft rilicher Entscheidung und nur aus Gründen und unt den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Aihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeit ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle in den Ruhestand versetzt werden" können.

Bei dieser persönlichen Unabhängigkeit ist warum a) eine rechtliche und

- b) eine tatsächliche Seite zu unterscheiden¹⁾.
 - a) Rechtlich-persönliche Unabhängigkeit ?

Unumstritten sind Wesensmerkmale der rechtlig persönlichen Unabhängigkeit, wie dies auch der I laut des Art. 97 Abs. II GG ersichtlich macht, die absetzbarkeit und die Unversetzbarkeit des Rich-Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch zu Frage, ob auch die Anstellung auf Lebenszeit da: hört, wie dies manche Autoren2), zum Teil unter fung auf den Wortlaut des Art.97 Abs.II GG ("hai liche und planmäßig endgültige Anstellung") anne Nach Auffassung des BVfG3), von MANGOLDTs4) und wird mit diesen Worten nichts anderes als die Ei sung eines Richters in eine im Haushalt nachgewi Planstelle gefordert, und zwar nicht nur eine vo gehende, sondern eine für die Dauer seiner Amts: - aber eben nicht notwendig auf Lebenszeit - eri de Einweisung.

s.Hans J.Wolff, Spruchkammern, MDR 1951,67 ff (70); v.Mangoldt, Art.97 Anm.3.

S.80; dagegen sprachen die oben S.43 Anm.1-3 zitierten Entscheidungen zwar den Ehrengerichten den Charakter echter staatlicher Gerichte ab, jedoch nie aus Gründen etwaiger Abhängigkeit ihrer Hitglieder.

Vgl. für das ärztliche Berufsgericht Nds BVfGE 4,74 ff (93), Beschl.v.21.10.1954.

s.Hans J.Wolff, Spruchkammern, MDR 1951,67 fi (70); Holtkotten, BK Art.92 3b; v.Turegg, NJV 1953,1201 ff (1202).

²⁾ s.Hans J.Wolff, Spruchkammern, MDR 1951,67 ff (70); Kleinrahm, DDtRpfl 1952 Sp.1 ff (7).

Ürt.v.17.12.1953, NJW 1954,30 ff (31); BVfGE 4,331 ff (345), Beschl.v.9.11.1955.

⁴⁾ Art.97 Abs.IV.

⁵⁾ S.69.

Für eine solche Auffassung spricht, wie auch LANGE¹⁾ mit Recht hervorhebt, eine Gegenüberstellung von Art.97 Abs.II S.1 GG und Art.97 Abs.II S.2 GE: wäre nämlich mit "endgültiger Anstellung" (S.1) eine solche auf Lebenszeit gemeint, so erübrigte sich, da im gesamten Abs.II des Art.97 GG sonst nur von "hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern" gesprochen wird, eine besondere Erwähnung des Ausdrucks "auf Lebenszeit" – und damit doch eine entsprechende Differenzierung – im Satz 2. Wesentlich bedeutsamer und für die in dieser Schrift aufgeworfenen Fragen folgenschwerer ist jedoch der Meinungsstreit darüber, ob die Besetzung mit rechtlichpersönlich unabhängigen Richtern unabdingbares Erfordernis eines echten Gerichts sei.

Vertritt man die Auffassung, daß die Anstellung auf Lebenszeit ein Kriterium der rechtlich-persönlichen Unabhängigkeit ist, so erscheint ein solches Erfordernis als zu weitgehend; hier wäre nämlich mit Recht zu fragen, wie dann die Situation von Schöffen, Geschworenen, Laienrichtern, aber auch von Hilfsrichtern - vgl. §§ lo Abs,II GVG, 17 Abs.II VwGO-zu erklären sei²): Denn obwohl sie alle nicht "auf Lebenszeit" ernannt sind, besteht doch kein Zweifel daran, daß es sich bei ihnen um "echte Richter" und bei den Institutionen, in denen sie mitwirken, um "echte Gerichte" handelt. Eine solche Problemstellung ergibt sich dann aber nicht, wenn man mit dem BVfG³) sowie weiteren Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur⁴) davon ausgeht, daß rechtlich-persönliche

Unabhängigkeit lediglich Unabsetzbarkeit und Unt setzbarkeit voraussetze, diese allerdings als nowendig dem Richter eines echten Gerichts anhafte Eigenschaften verstanden: denn Schöffen, Geschwound Laienrichter sind während der Dauer ihrer Anzeit, wie eingehende Regelungen der einzelnen Verensgesetze beweisen¹⁾, im Sinne der hier geford Voraussetzungen durchaus unabsetzbar und unverse Denn ihre Amtszeit ist zumindest auf bestimmte 2 festgesetzt, während derer sie (nur) in der durch Art.97 Abs.II GG bestimmten Weise versetzt oder setzt werden können.

Sogar wenn im einen oder anderen Fall dieser gelungen eine Absetzung ohne Richterspruch im er Sinne, also insbesondere ohne ein in einem regul gerichtsförmigen Verfahren ergehendes Urteil ode einen entsprechenden Beschluß zulässig ist, so t tet das nicht eine formlos mögliche Absetzbarkei betreffenden Richter: Denn - die hier maßgeblic "richterliche Entscheidung" i.S. des Art.97 Abs. S.1 GG ist nicht in diesem engen Sinne, sondern eine jede von einem Richter, im Gegensatz zu ein Verwaltungsbeamten verstanden, stammende Entsche zu verstehen²⁾; ein Richterspruch in diesem Sinn aber stets Voraussetzung für Absetzungen der in stehenden Art.

Wenn endlich Unabsetzbar- und Unversetzbarkei rantien bei den Hilfsrichtern der ordentlichen G te (§ lo Abs.II OVG) oder bei den Assessoren gan len, so ist dies nicht anders als eine Ausnahmer lung zu werden, "die sich nach verständigem Erme

¹⁾ S.69.

²⁾ s. Hans J. Wolff, Spruchkammern, MDR 1951,67 ff (S.70/71); im Ergebnis ferner Holtkotten, BK Art.92 3b; Kleinrahm, DDtRpfl 1952 Sp.1 ff (7); v. Turegg, NJW 1953,1201 ff (1202).

v.Turegg, NJW 1953,1201 ff (1202).

3) Urt.v.17.12.1953, NJW 1954,30 (31); BVfGE 4,331 ff (345), Beschl.v.9.11.1955; BVfGE 4,74 ff (93), Beschl.v.21.10.1954: hier wird bei Untersuchung des ärztlichen Berufsgerichts Nds entscheidend auf die Unabsetzbarkeit der Gerichtsmitglieder abgestellt.

⁴⁾ BVwGE 1,4 ff (7/8), Urt.v.8.9.1953; OVG Münster, Urt.v.19.10.1950, DVB1 1951,350; Ule, § 6 V; Lange. S.69/70.

¹⁾ s.für Schöffen und Hilfsschöffen § 42 (52 Abs GVG, für Geschworene § 84 GVG; vgl.ferner für ter im Nebenamt bei dem VG oder OVG § 16 VwGO für ehrenamtliche und Hilfs-Verwaltungsrichte § 17 Abs.II bzw.§ 24 Abs.III VwGO; für Arbeit richter § 20 Abs.I S.1 (27,21 Abs.V S.2-4)Arb für Sozialrichter § 13 Abs.I SozGG.

²⁾ Holtkotten, BK Art.97 Abs.II 3c; ähnlich auch weniger speziellen Ausführungen in BVfGE 4,74 (93), Beschl.v.21.10.1954

aus der Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden oder aus anderen zwingenden Gründen ergibtⁿ 1).

Gegen eine solche Auffassung könnte sich jedoch von der besonderen Fassung des Art.97 GG her ein anderes Bedenken ergeben, die Frage nämlich, wieso im Absatz I bei Konstituierung der sachlichen Unabhängigkeit ganz allgemein von Richtern gesprochen wird, im Absatz II Satz 1 dagegen die Grundzüge der persönlichen Unabhängigkeit nur für die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter festgelegt sind. Könnte dies nicht ein Hinweis darauf sein, daß das GG auch Richter kennt, die nicht unabsetzbar und unversetzbar sind, und daß es damit auch Institutionen als echte Gerichte ansieht, die mit solchen Richtern besetzt sind?

Zu dieser Frage ist folgendes hervorzuheben: Wenn die Wissenschaft heute allgemein zwischen der "sach-lichen" und der "persönlichen" Unabhängigkeit unterscheidet, so darf darüber nicht vergessen werden, daß die richterliche Unabhängigkeit im Grunde komplex ist, und daß diese beiden Begriffe nur die zwei unselbständigen, für sich allein nicht vorstellbaren Seiten eben dieser unteilbaren Einrichtung sind³). Das bedeutet, daß ein Richter nicht allein sachlich unabhängig sein kann, ohne dabei notwendigerweise der persönlichen Unabhängigkeit zu ermangeln⁴): Es kann sich ein per-

sönlich abhängiger, vom jederzeitigen Widerruf drohter Richter trotz grundsätzlicher Weisungsf heit auf die Dauer möglichen Eingriffen in seir tigkeit nicht entziehen, er muß sich also mitte in seiner sachlichen Unabhängigkeit beeinträcht fühlen1). Solche. auf die Unabhängigkeit des Ri ters nachteilig einwirkende Einflüsse, die ihn seiner objektiven Beurteilung und Entscheidung ren könnten, müssen unbedingt ausgeschaltet wer Dies ist letztlich eben nur durch eine Garantie ungeteilten sachlich-persönlichen Unabhängigkei Richters erreichbar. Nichts anderes ist die For des Art.97 GG, dessen Abs.I bezeichnenderweise von der "sachlichen" Unabhängigkeit der Richter dern von ihrer Unabhängigkeit schlechthin spric Er erschöpft sich damit eben nicht allein im Ge der Weisungsfreiheit, sondern gibt auch dem Abs die "Lesart". Wenn bestimmte Richter hier beson erwähnt und hervorgehoben werden, so soll diese Richtern damit eine ganz bestimmte Form der Una keitsgarantie in jedem Falle gegeben we nicht aber kann daraus geschlossen werden, daß . Personen ohne Garantie der rechtlich-persönlich abhängigkeit ebenfalls Richter sein könnten3).

Auf die Beurteilung des Rechtscharakters der waltlichen Ehrengerichte hat die vorausgegangentersuchung über die rechtlich-persönliche Unabhakeit der Richter keine unmittelbaren Auswirkunge Denn nach § 94 Abs.IV BRAO werden die anwaltlick Mitglieder des Ehrengerichts auf die Dauer von Jahren ernannt und darüber hinaus können sie gen § 95 Abs.II BRAO (i.V.m. §§ 94 Abs.III S.1; 65, BRAO) nur aus gesetzlich bestimmten Gründen krac (richterlicher) Entscheidung des ECH ihres Amtechoben werden; ihre persönliche Unabhängigkeit wie

¹⁾ BVfGE 4,331 ff (345), Beschl.v.9.11.1955. Wirk-liche Probleme in diesem Zusammenhang tauchen im allgemeinen nicht hier, sondern dann auf, wenn - unter Verletzung etwa der Vorschriften des § 70 oder des § 118 GVG - ein Hilfsrichter bestellt oder abberufen wird: hier wäre das betreffende Gericht unvorschriftsmäßig besetzt und somit ein unbedingter Revisionsgrund gegeben (§ 551 Ziff.1 ZPO, § 338 Ziff.1 StPO).

²⁾ So Hans J.wolff, Spruchkammern, MDR 1951,67 ff (70); Holtkotten, BK Art.92 II 3b, die, wie noch einmal bemerkt werden muß, beide ja davon ausgehen, daß auch die Anstellung auf Lebenszeit zu den Kriterien der rechtlich-persönlichen Unabhängigkeit gehöre (vgl.zu der sich hieraus ergebenden besonderen Problematik oben 5.78).

³⁾ Ernst, DRiZ 1955,78 ff (79).

⁴⁾ Dies gilt umgekehrt naturgemäß ebenso.

¹⁾ s.BVfGE 4,331 ff (345/346), Beschl.v.9.11.195 Ernst, DRiZ 1955,78 ff (80).

²⁾ G.Mülier, DÖV 1953,304 ff (305). 3) Vgl. auch Lange. S.70.

der Dauer ihrer Amtszeit ist demnach ganz ohne Zweifel gewährleistet. - Entsprechendes gilt für die anwaltlichen Mitglieder der Ehrengerichtshöfe (§ 103 Abs.II 3hAO) und des BGH-Senats (§§ 107 Abs.I; 109 BRAO). An der persönlichen Unabhängigkeit der in den Ehrengerichtshöfen mitwirkenden, auf vier Jahre bestellten Berufsrichter (§ 102 BRAO) sowie der für die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmten bundesrichterlichen Mitglieder des BGH-Senats kann ebensowenig ein Zweifel bestehen.

Ähnlich ist, von der hmb Regelung abgesehen, die Stellung der Mitglieder der Berufsgerichte der Heilberufe zu beurteilen, so daß auch für sie der dargelegte Meinungsstreit ohne Folgen bleibt: Wie bereits aufgezeigt. werden in sonst allen Ländern die rechts- wie fachkundigen Mitglieder auch dieser Gerichte auf bestimmte Zeit bestellt, sie sind während dieser ihrer Amtszeit auch unabsetzbar. Selbst die Tatsache. daß auf diese Unabsetzbarkeit eventuell nicht ausdrücklich bei ihrer Ernennung hingewiesen wurde, kann an der festen Bestellung dieser Richter für den jeweils vorgesehenen Zeitraum nichts ändern, da jede derartige Bestellung schon als solche auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des jeweiligen Gesetzes erfolgte1) und somit ipso iure für die so gesetzlich bestimmte Dauer galt. Eine den Bestimmungen der BRAO entsprechende gerichtliche Amtsenthebung der fachkundigen Gerichtsmitglieder sehen die Ländergesetze über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe nicht vor: wie sich aus der Argumentation des BVfG wie auch aus den vorausgegangenen Überlegungen² ergibt, ist dies jedoch auch nicht erforderlich.

Es wurde bereits angedeutet1), daß die hmb G setze hinsichtlich der Amtsdauer der Mitglieder der Berufsgerichte besondere Bestimmungen entha Zwar endet nach § 1 Abs.II der Verfahrensordnun für die jeweilige Berufsgruppe das Amt der von Kammern gewählten Mitglieder nach der fest best ten Zeit von zwei Jahren. Die Dauer des Amtes d vom Präsidenten des Hanseatischen OLG ernannten sitzenden des jeweiligen Berufsgerichts bzw. Be gerichtshofs hängt jedoch von ihrer Abberufung ebendieselbe Person ab; hinsichtlich der Amtsze der von der Gesundheitsbehörde zu ernennenden B sitzer der Gerichtshöfe für die Ärzte. Zahnärzt und Apotheker fehlt es sogar überhaupt an einer sprechenden Regelung. Damit aber ermangeln die den Instanzen der Berufsgerichtsbarkeit in Hambi einer gesetzlichen Sicherung ihrer personalen Zi mensetzung vor Eingriffen der Verwaltungsbehörd-Infolgedessen ist also die (richterliche) recht persönliche Unabhängigkeit eines Teiles der Mit, der der hmb Berufsgerichte nicht garantiert: Es demnach diesen Institutionen ein wesentliches E: dernis, um als echte Gerichte anerkannt werden : können³⁾.

b) Tatsächlich persönliche Unabhängigkeit?
Die tatsächlich persönliche Unabhängigkeit, die tatsächliche Möglichkeit, gegebenenfalls aud ohne rechtlich-persönliche Unabhängigkeit unabhänecht zu sprechen⁴⁾, hat zunächst eine innere, sjektiv-psychologische Seite.

Daß die fachkundigen und diejenigen rechtskur gen Mitglieder der Berufsgerichte, die im Haupte

¹⁾ BVfGE 4,74 ff (93), Beschl.v.21.lo.1954 für das ärztliche Berufsgericht Nds.

²⁾ BVfGE 4,74 ff (93), Beschl.v.21.lo.1954; vgl. auch oben S.79: es kommt eben nur auf eine "richterliche Entscheidung", vor allem auch darauf an, daß die Absetzung des betr.Gerichtsmitgliedes nicht formlos möglich ist.

¹⁾ Vgl.oben S.36.

²⁾ s.auch Kuhns-Bettermann-Josephi I 3.241 ff (2) Eine neue, einheitlich für alle Heilberufe gode Verfahrensordnung, die auch Vorschriten i die Amtsdauer aller Mitglieder der erst- und zweitinstanzlichen Berufsgerichte enthalten v (vier Jahre), ist bereits in Vorbereitung.

⁴⁾ s.v.Turegg, NJW 1953,1201 ff (1204).

Richter sind, über die notwendige innere Freiheit der Entscheidung verfügen, kann nicht bezweifelt werden; ein solcher Zweifel wäre insbesondere bei letzteren, die ja von ihrem eigentlichen Beruf her diese Fähigkeit im besonderen Maße mitbringen, ohne jede Berechtigung. - Bedenken könnten sich jedoch hinsichtlich einer solchen Freiheit dann ergeben. wenn, wie in BW, Nds, Rh-Pf und Bre höhere Verwaltungsbeamte zu Vorsitzenden oder Beisitzern der Berufsgerichte bestellt werden können. Ihnen fehlt ja. weil sie jederzeit in ihrer außergerichtlichen Tätigkeit versetzt werden können, insoweit die Unabhängigkeit. ihnen könnte auch die plötzliche Umstellung vom zweckbetonten Handeln des Verwaltungsbeamten zum neutral abwägenden Urteil des Richters subjektiv vielleicht nicht möglich sein 1).

Solche Bedenken sind deshalb aber nicht berechtigt, weil maßgebliches Kriterium richterlicher Unabhängig-keit nicht die subjektive Möglichkeit des Richters zur absolut neutralen Entscheidung, sondern seine ihm vom Gesetz hierzu auferlegte Pflicht ist²). Sollte der Richter-Verwaltungsbeamte aber diese Pflicht verletzen, so besteht immer noch die Möglichkeit, ihn wegen Befangenheit abzulehnen, ganz abgesehen davon, daß ein solcher Richter auch von den stets in der Mehrzahl befindlichen fachkundigen Beisitzern überstimmt werden kann.

Die tatsächliche persönliche Unabhängigkeit des Richters hat sodann noch eine äußere, objektiv-soziale Komponente, die auch unbedingt wünschenswert wäre; da diese Form der Unabhängigkeit meistens aber nicht einmal bei den Berufsrichtern und erst recht nicht immer bei den Laienrichtern gegeben ist, kann auch sie nicht als Kriterium des Richtertums be zeichnet werden $^{1)}$.

III. Verwaltungsbeamte oder Rechtsanwälte als vorsitzende oder beisitzende Richte

In diesem Zusammenhang ist für die entsprech besetzten Berufsgerichte von BW, Bre, Nds und F die Frage von besonderer Wichtigkeit, ob und ir weit Verwaltungsbeamte eventuell auch aus a r d e r e n Gründen nicht als Beisitzer, vor al aber als Vorsitzende einer als Gericht anzuerke den Institution in Betracht kommen könnten. Nic gefolgt werden kann der Auffassung von FRIESENE daß beamtete Personen nur dann Richter im Sinne GG sein könnten, wenn sie den besonderen Bestin gen der Richtergesetze unterlägen und aus der t gen Beamtenschaft herausgehoben seien. Hier wir übersehen, daß das GG nicht das Richterdienstve nis. sondern das Richteramt meint, wenn es in A den Richtern die rechtsprechende Gewalt anvertr Die Voraussetzungen des Richteramtes aber werde den zwar nur auf Zeit berufenen, währenddessen mit allen Garantien der Unabhängigkeit verseher Verwaltungsbeamten erfüllt⁴).

Auch der Auffassung, daß das Gebot der Gewal trennung (Art.20 Abs.II GG) die Ausübung der Resprechung durch "besondere", von den Organen de Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt getre Organe fordere und deshalb Verwaltungsbeamte de ausgeschlossen seien⁵⁾, muß widersprochen werde Denn hier entscheidet der Verwaltungsbeamte nic als Organwalter der Administrative – aus der er

¹⁾ v.Staff, Grundrechte, S.54 ff (61/62); das BVfG (E 4,74 ff (93), Beschl.v.21.10.1954) und Kuhns-Bettermann-Josephi I S.241 ff (247/248) lassen diese Bedenken zwar anklingen, äußern sich jedoch nicht abschließend.

²⁾ Hans J.Wolff, Spruchkammer, MDR 1951,67 ff (71); v.Turegg, NJW 1953,1201 ff (1204), beide mit Verw. auf Mende, HdbDStR II S.77 ff (79); ähnlich auch Knoll, DÖV 1954,264/265; a.M. Lange, S.71.

Hans J.Wolff, Spruchkammern, MDR 1951,67 ff v.Turegg, NJW 1953,1201 ff (1204).

²⁾ Festschrift, S.33; s.auch Kern, § 15 A 2.

Hans J. Wolff, Spruchkammern, MDR 1951,67 ff Kleinrahm, DDtRpfl 1952,1 ff Sp.6.

⁴⁾ Vgl. § 18 VGVO, wonach die Verwaltungsgerick auch ehrenamtliche Mitglieder haben durften, die Bejahung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung durch das BVWG Urt.v.24.lo.1956, DUV 1957,214; vgl.im Ergebnis Bülow, § 94 Ar u.7: "Richter auf Zeit".

⁵⁾ Holtkotten, BK Art.92 II 2c epsilon und 3d.

insoweit ausdrücklich herausgenommen wird - , sondern allein als Organwalter der Judikative, in die er, wie seine richterlich unabhängige Stellung verdeutlicht, für die Zeit seiner Berufung ebenso ausdrücklich hineingenommen wird. Von einer Inkompatibilität kann deshalb in diesen Fällen nicht gesprochen werden.

Für die nur mit Rechtsanwälten besetzten erstinstanzlichen Ehrengerichte stellt sich ebenfalls die Frage, ob ihnen deswegen etwa ein besonderer Mangel anhaftet. Auch die Rechtsanwälte genießen während ihrer vierjährigen Amtszeit als Ehrenrichter alle Unabhängigkeitsgarantien, die das Amt eines Richters erfordert. Aus den gleichen Gründen wie denen, die bereits zum Beweis für die Richtereigenschaft der an bestimmten Berufsgerichten mitwirkenden Verwaltungsbeamten herangezogen wurden, muß insofern auch bei den erstinstanzlichen Ehrengerichten von einer Besetzung gesprochen werden, die den an ein Gericht zu stellenden Anforderungen genügt.

Selbst KERN¹⁾ hält es hier zwar immer noch für fraglich, aber immerhin vertretbar, dem Gesetzgeber es trotz des GG in die Hand zu legen, wen er als Richter und was er als Gericht anerkennen wolle; es sei auch möglich, daß der Gesetzgeber mit der Besetzung der Ehrengerichte unter Verzicht auf den ("mühsam gewonnenen") engen und einheitlichen Richter- und Gerichtsbegriff für die anwaltlichen Ehrengerichte einen anderen, weiteren Gerichtsbegriff verwenden wolle. - Eine solche Ausdehnung erscheint jedoch nach der dargelegten - weiteren - Auffassung des Begriffs des Richters durchaus nicht nötig.

IV. Vorbildung ?

Die Frage der Vorbildung des Richters wird im GG nicht ausdrücklich geregelt. Art.98 Abs.I und II GG

weist nur allgemein die Regelung der Rechtsstel von Bundes- und Landesrichtern durch entspreche Gesetze jeweils dem Bund und den Ländern zu; di zum Erlaß derartiger Gesetze geltenden maßgebli Bestimmungen¹⁾fordern zwar für ihren Zweig der sprechung die Befähigung zum Richteramt: Sie kö: und wollen jedoch damit kein zwingendes Erforde der Richtereigenschaft schlechthin begründen. At Beispiel des § 18 Abs.III S.2 ArbGG, der ausdrü lich auf eine besondere juristische Vorbildung Vorsitzenden zugunsten "umfassender Kenntnisse Erfahrungen im Arbeitsrecht" verzichtet²), zeig deutlich, daß eine bestimmte Vorbildung des Ric. dann entbehrlich wird, wenn seine besondere facl liche Erfahrung und Qualifikation diese zu erse imstande ist3).

Da bei allen Ehren- und Berufsgerichten Berufichter, höhere Verwaltungsbeamte oder Rechtsam also stets rechtskundige Personen, den Vorsitz fren, ist ein Streit über die Frage im übrigen nu von grundsätzlicher Bedeutung.

V. Zusammenfassung.

Die vorhergehende Untersuchung zur Frage der terlichen Unabhängigkeit hat ergeben, daß diese: (notwendige) Erfordernis von den Richtern der at lichen Ehrengerichte sowie der Berufsgerichte fü

¹⁾ Nachtrag zu § 33 - insofern also seine sonst engere Definition des "Richters" (§ 15 A 2) abmildernd.

¹⁾ s.§§ 2, 4 GVG und in Verbindung damit auch § 15 Abs.II VwGO.

²⁾ Vgl.ferner § 6 Abs.I SozGG, wonach die Fähigl zum Richteramt nicht auf Grund der Vorschrifdes GVG, sondern auch der (durch Landesgeset: vorgeschriebenen Prüfungen an allgemeinen Vertungsgerichten erworben werden kann. Vorausseist auch hier eine "besondere Kenntnis des Screchts und des sozialen Lebens."

³⁾ s.(z.T.auch unter Hinweis auf den angelsächs: Rechtskreis) VG Stuttgart, Urt.v.10.9.1948, 1 1949,631; wb StGH Urt.v.14.11.1950, DÖV 1951, (252); Hans J.Wolff, Spruchkammern, MDR 1951, (70); Kleinrahm, DDtRpfl 1952 Sp.1 ff (7); El S.50; Holtkotten, BK Art.92 3c; Kern, § 15 A Heinrich, JZ 1956,318; Kuhfuß, S.152; - a.K. (Münster, Urt.v.28.3.1951, DVBl 1951,696; van Husen, § 22 2, der wenigstens für den Vorsitzenden eines Kollegialgerichts eine richte liche Vorbildung i.S. von §§ 2 u.4 GVG forder

Heilberufe erfüllt wird. Lediglich die Richter der erst- und zweitinstanzlichen hmb Berufsgerichte genügen diesen Anforderungen nicht.

§ 16: Organisatorische Selbständigkeit.

Daß ein echtes Gericht über die Erfüllung der bislang dargestellten Kriterien hinaus auch organisatorisch selbständig sein müsse, wird allgemein aus dem Gebot des Art.20 Abs.II S.2 GG gefolgert, die Rechtsprechung werde von "besonderen", von den Organen der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt getrennten Institutionen ausgeübt. Man fordert diese organisatorische Selbständigkeit – die sich besonders darin ausdrückt, daß ein Gericht einer Verwaltungsbehörde weder ein- noch angegliedert sein kann – vor allem mit dem Hinweis darauf, daß nur so die Rechtsprechung gegenüber dem Staat oder seinen Behörden wie durch einen unbeteiligten Dritten verwirklicht werden könnte¹⁾.

Die geforderte Trennung von Gericht und Verwaltungsbehörde braucht nicht notwendig vollständig zu sein; es sind also gewisse Überschneidungen, wie etwa die nebenamtliche Betrauung des Richters mit Geschäften der Justizverwaltung, unbedenklich, teilweise sogar unumgänglich; es kommt nur darauf an, daß den Gerichten primär rechtsprechende Gewalt zugeordnet ist, und daß ihr Charakter als besondere Organe der Staatsgewalt nicht beeintrichtägt wird.

Der Charakter des Gerichts als eines besonderen Organs der Rechtsprechung verbietet auch, daß es mit Personen besetzt ist, die über eine Katerie als - unabhängige - Richter urteilen müssen, in der sie vorher schon in anderer Eigenschaft tätig geword
sind1).

Die anwaltlichen Ehrengerichte und die überwi gende Zahl der Berufsgerichte der Heilberufe ent sprechen auch diesen Erfordernissen: Ihre Haupta gabe ist, wie dargelegt, Rechtsprechung im mater len Sinne. In keinem Fall gehören ihre fachkundi Mitglieder dem jeweiligen Kammervorstand an, wäh demgegenüber die anwaltlichen Ehrengerichte nach früheren Rechtsanwaltsordnungen in den meisten F len eine solche Überschneidung kannten. Entweder sind sie nämlich "bei" ordentlichen, Verwaltungs oder Disziplinargerichten gebildet, oder aber si sind selbständig errichtet und in keiner Form ar irgendein bestehendes Gericht angelehnt²). Hier stehen hinsichtlich der organisatorischen Selbst digkeit erst recht keine Bedenken, es sei denn, würden durch besondere Vorschriften in Frage gestellt: So sind die bw Berufsgerichte gemäß 🖇 16 Abs.I des dortigen Kammergesetzes "Organe der Ka mern", und nach § 8 Abs. I des rh-pf Kammergesetz wird die Berufsgerichtsbarkeit "von den Kammern geübt" - eine gegen das Gebot der Gewaltentrennu eindeutig verstoßende Regelung, weil die Kammern fentlich-rechtliche Berufskörperschaften mit (Selbst) Verwaltungsaufgaben sind. Damit aber man es diesen ehrengerichtlichen Institutionen - wie schon jetzt festgestellt werden muß - an einem w sentlichen Kriterium eines echten Gerichts3).

Ein weiterer Mangel liegt bei den rh-pf Beruf gerichten ferner auch in der unzulässigen übersc dung von Anklage- und Rechtsprechungsfunktionen, hier beide der Kammer obliegen. Auch hierin sind genschaften zu sehen, die gegen die Annahme eine echten Gerichts sprechen.

¹⁾ s. BVfGE 4,331 ff (346), Beschl.v.9.11.1955 und
Beschl.v.17.11.1959, NJW 1960,187 ff (188);
BVwGE 1,4 ff (10), Urt.v.8.9.1953 und Urt.v.13.6.
1959, NJW 1959,1507; wb StGH, Urt.v.14.11.1950,
DÜV 1951,248 ff (252); Bachof, ZZP 65,1 ff;
Erler, Freiheit, S.49; Redeker, JZ 1954,625 ff
(627); Knoll, DÜV 1954,232 ff; Holtkotten, BK
Art.92 II 2c alpha; Bettermann, DÜV 1959,761 ff
(764); Lange, S.61; Ule, § 6 V.

s.BVfGE 4,331 ff (347), Beschl.v.9.11.1955;
 bay VfGH, Entsch.v.lo.3.1951, VwRspr 3,651 ff (Nr.7); Erler, Freiheit, S.51; Lange, S.63.
 vgl. oben S.28 u.35.

³⁾ Kuhns-Bettermann-Josephi I S.241 ff (247).

Organisatorisch selbständig muß ein echtes Gericht nicht nur im bisher geforderten Sinne einer Trennung von Institutionen der Gesetzgebung oder Verwaltung sein: Es muß auch innerhalb der Gerichtsorganisation, will es nicht den Charakter eines "selbständigen" Gerichts verlieren, eine gewisse eigenständige Stellung bewahrt haben. Das bedeutet für die vorliegende Untersuchung, daß die "bei" anderen Gerichten gebildeten Ehren- und Berufsgerichte nicht völlig in deren Organisation "eingegliedert", nicht deren unselbständige Abteilung, sondern nur "angegliedert" sein dürfen. 1)

Aus der BRAO sowie den einzelnen Heilberufsgesetzen ergibt sich, daß nicht jeder beliebige Richter des jeweils aufnehmenden Gerichts in einem anwaltlichen EG, im EGH oder einem Berufsgericht zur Mitwirkung berufen ist²⁾, vielmehr nur derjenige, der durch eine gesetzlich genau fest bestimmte Instanz³⁾, nie aber etwa durch den Präsidenten des angegliederten Gerichts selber, besonders bestellt ist. Bei Vorliegen solch wesentlicher Kriterien der Eigenständigkeit kann kein Zweifel daran bestehen, daß die anwaltlichen Ehrengerichte und Ehrengerichtshöfe sowie die Berufsgerichte der Heilberufe auch in diesem zweiten Sinne organisatorische Selbständigkeit aufweisen. Anders ist zwar die Stellung des BGH-Senats für Anwaltssachen. Ihm gehören - kraft Amtes - der Präsident des BGH sowie drei vom BGH-Präsidium auf gleiche Weise wie die Beisitzer der anderen Senate bestimmte Mitglieder des BGH an. Hieraus wie auch aus der Bezeichnung: "Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen". ferner: "Bildung eines Senats für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof", ergibt sich eine gewisse Unselbständigkeit dieser Institution. Dem Rechtschar: ter des BGH-Senars wird man dennoch am ehesten recht, wenn man ihn bezeichnet als echtes (eigständiges) Organ, dessen Zuständigkeiten von eidem BGH angeglied ert en Senat genommen werden¹⁾.

§ 17: Staatlichkeit der Gerichte.

Daß ein echtes Gericht auch ein staat l i c h e s Gericht sein müsse, wird wohl ein lig gefordert. Geht man, um diese Frage näher : tersuchen. lediglich vom Wortlaut der Bestimmun Art.92 GG aus. wonach die rechtsprechende Gewal durch Bundes- oder Ländergerichte ausgeübt wire ist damit noch keine Antwort gewonnen. Denn Ar-GG sagt nichts Ausdrückliches darüber, ob Bund Länder damit nur durch unmittelbar staat! Gerichte rechtsprechen können oder aber. ob sie dafür auch mittelbar staatlicher Institutionen. etwa der Rechtsanwalts-, Ärzte- oder Apothekerl mern, als Träger berufsständischer Selbstverwal bedienen dürfen². - Eine Betrachtung der Entw: der Gerichtsbarkeit in Deutschland seit dem 19. hundert erweist nun, daß - entgegen der Gewohn! verwaltende Tätigkeit zu delegieren - eine Dele von Rechtsprechungsaufgaben auf (Selbst) Verwalträger nicht üblich war³).

Von dieser Erfahrung ausgehend, scheint die sache, daß Art.92 GG nur von Gerichten des Bunc und der Länder spricht, weniger rein zufällig :

 BVfG Beschl.v.17.11.1959, NJW 1960,S.187; Erler. Freiheit, S.46.

s.Ule, Bundessondergerichte, DVBl 1953,396; Kuhfuß, S.90 und S.153.

wie umgekehrt auch keine Mitwirkung berufsständischer Richter in den Gremien des aufnehmenden Gerichts möglich ist.

den Ministerpräsidenten, den Innenminister, den Gesundheitssenator, die Landesregierung, die Landesjustizverwaltung, den Landes- oder Bundesinnenminister.

s.hierzu auch grundsätzlich Ule, Bundessonde gerichte, DVBl 1953,396.

²⁾ So Erler, Freiheit, S.46; Lange, S.61; dages wollen Holtkotten, BK Art.92 II 1 b - c und Bettermann, Grundrechte, S.523 ff (628/629) lein aus Art.92 die Staatlichkeit als Erford nis eines echten Gerichts folgern; im Ergebt im übrigen so auch 3VfGE 4,74 ff (92), Besch 21.10.1954; VfGH Entsch.v.lo.3.1951, VwRspr 3,651 ff (662) und dazu zustimmend wb VGH, ESVGH 2,1 ff (3), Urt.v.l2.7.1951.

vielmehr ein Indiz dafür zu sein, daß nach dem geltenden Recht wirklich nur eine Rechtsprechung durch unmittelb ar staatliche Organe zulässig ist¹⁾.

Als Garantien der Staatlichkeit eines Gerichts wurden von Rechtsprechung und Literatur bestimmte Kriterien herausgearbeitet. Im folgenden soll untersucht werden, ob diese Kriterien auch bei den Ehren- und Berufsgerichten gegeben sind.

I. Errichtung durch staatliches Gesetz ?

Daß ein echtes Gericht nur auf der Grundlage eines staatlichen Gesetzes²⁾ errichtet werden kann. wie dies auch vom BVfG3) gefordert wird, erscheint nach dem über das Erfordernis der Staatlichkeit eines Gerichtes ganz allgemein Ausgeführten nur zwingend: Mürden nicht die zur Gesetzgebung berufenen Organe, also die Parlamente der Länder oder des Bundes die alleinige Kompetenz zu dieser Errichtung haben. sondern würden stattdessen - durch Übertragung der gesetzgebenden Gewalt - auch Organen der Gubernative oder Administrative entsprechende Befugnisse verliehen werden können, dann wäre wiederum das Gebot der Gewaltentrennung verletzt; diesen Organen wäre in einem solchen Falle nämlich ein unangemessen großer Einfluß auf die Gerichte als Organe einer anderen Gewalt, der Judikative. eingeräumt4).

Die hier geforderten Voraussetzungen sind bei den anwaltlichen Ehrengerichten und den Berufsgerichten der Heilberufe gegeben, da die BRAO und die Ländergesetze als grundlegende Bestimmungen von den jeweils zuständigen Gesetzgebungsorganen beschlossen wurden.

II. Personelle und funktionelle Verklammerur mit der staatlichen Gerichtsorganisation allgemein oder durch Angliederung an ein anderes staatliches Gericht?

Ein echtes Gericht muß, wie dargelegt, ein t mittelbar staatliches Organ sein. Mit diesem Er dernis der Staatlichkeit wäre unvereinbar die I richtung eines Gerichts als Teil einer Standesc nisation¹⁾; vielmehr muß es - in irgendeiner Fc sichtbar werdend - an ein anderes staatliches (richt oder aber die staatliche Gerichtsorganiss ganz allgemein angegliedert sein. Es muß insowe eine personelle oder funktionelle Verklammerung weisen²⁾.

Liese Voraussetzungen werden von den

a) anwaltlichen Ehrengerichten

erfüllt: Zwar sind die erstinstanzlichen Ehrengte bei keinem anderen Gericht, sondern selbstär für den Bezirk einer Rechtsanwaltskammer gebild und nur mit anwaltlichen Mitgliedern besetzt. I aber sind von der Landesjustizverwaltung, also staatlichen Behörde, bestellt worden, was ohne fel ein für die Verklammerung mit der staatlich richtsorganisation wesentlich erscheinendes Inc stellt³⁾. Ein ebenso wichtiges Indiz in dieser sicht stellt weiterhin auch die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als Vertreterin der Anklage den Ehrengerichten dar⁴⁾.

Bestehen somit keine diesbezüglichen Bedenke die Ehrengerichte als staatliche Gerichte anzus

¹⁾ s.Lange, S.61/62,

²⁾ d.h. eines Gesetzes im materiellen und zugleich -weil durch ein verfassungsmäßiges Gesetzgebungs-verfahren zustande gekommen - im formellen Sinne; s.Hans J. wolff. 24 II b l und 2.

s. Mans J. Wolff, 24 II b 1 und 2.

3) BVfUE 4,74 ff (93), Beschl.v.21.lo.1954; eine Begründung wird hier allerdings nicht gegeben; vgl.auch he StGH, Urt.v.22.l.1960, NJW 1960,717, wonach schon die Regelung des Verfahrensrechts bei den he Berufsgerichten allein der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sein soll.

⁴⁾ s.auch Lange, S.61.

¹⁾ BVfGE 4,74 ff (93), Beschl.v.21.10.1954.

²⁾ Erler, Freiheit, S.76; Holtkotten, BK Art.92 lc; Morof, S.85; Lange, S.62 m.weit.Nacaw.

BVfGE 4,74 ff (93), Beschl.v.21.10.1954;
 Erler, Freiheit, S.76.

⁴⁾ s.bay VfGH, Entsch.v.lo.3.1951, VwRspr 3,651 a.M. Lange, S.72 und 74, der in der Mitwirkt der Staatsanwaltschaft nur eine "Maßnahme de Staatsaufsicht" (über die Rechtsanwaltskamme jedoch keine Verklammerung der geforderten A sehen will; so auch Morof, S.lo4.

⁵⁾ s.Bettermann, Grundrechte, S.523 ff (631).

so sind solche Zweifel noch weniger bei den Ehrengerichtshöfen und dem EGH-Senat für Anwaltssachen berechtigt: Die Ehrengerichtshöfe sind "bei" den jeweiligen Oberlandesgerichten, der BGH-Senat eben "beim" 3GH errichtet. Zu den anwaltlichen Mitgliedern, die alle durch staatliche Organe, entweder die Landesjustizverwaltung oder den BMdJ, berufen sind, treten hier noch die (beamteten) Berufsrichter, durch die die Verbindung mit dem angliedernden Gericht noch enger wird. - Die Voraussetzungen der geforderten personellen oder funktionellen Verklammerung werden auch durch

b) die Berufsgerichte der Heilberufe erfüllt: Auch bei ihnen werden die rechts- und fachkundigen Mitglieder durch staatliche Organe oder aber durch die Kammern als zuständigerweise für den Staat handelnde Organe¹⁾ bestellt.

Bis auf das bw Bezirksberufsgericht sowie die erst- und zweitinstanzlichen Berufsgerichte von Bre, Rh-Pf und Nds wirken zudem überall Berufsrichter als Vorsitzende oder Beisitzer mit. Außerdem sind die Berufsgerichte überwiegend "bei" ordentlichen, "bei" Verwaltungs- oder Disziplinargerichten gebildet. Eine Ausnahme machen hier lediglich die selbständig errichteten Berufsgerichte von BW, Hmb, Nds und Rh-Pf sowie der Berufsgerichtshof von SchlH. Aus den gleichen Gründen, wie sie schon bei den anwaltlichen Ehrengerichten dargelegt wurden, bestehen jedoch am staatlichen Charakter auch dieser Berufsgerichte keine Zweifel²⁾.

2) BVfGE 4,74 ff, Beschl.v.21.lo.1954; Bettermann, Grundrechte, S.523 ff (630).

§ 18: Ergebnis.

Es ergibt sich auf Grund der vorhergegangen Untersuchungen sowohl für die Ehrengerichte nach BRAO als auch für die Berufsgerichte nach den i berufsgesetzen der Länder eindeutig, daß diese stitutionen bis auf die Bezirks- und Landesbergerichte von EW und Rh-Pf sowie die erst- und : instanzlichen hmb Berufsgerichte alle vom Grund setz geforderten Voraussetzungen eines echten (richts erfüllen.

- 95 -

Während die Richtigkeit dieser Auffassung. : der Rechtscharakter der Berufsgerichte der Heil fe in Frage stand, seit der Entscheidung des B bezweifelt worden ist2), bestand hinsichtlich (waltlichen Ehrengerichte, wie sie durch die Ret waltsordnungen der einzelnen Länder eingerichte ren, ein umso heftigerer Meinungsstreit. Die di die BRAO geschaffenen Ehrengerichte und Ehrenge höfe werden indes in ihrem Charakter als echte te ebenfalls nicht mehr angezweifelt3), da die ken, die gegen eine solche Annahme vorgebracht den, inzwischen durch die gesetzliche Neuregelt ausgeräumt wurden: Insoweit wird die hier verti Ansicht also allgemein bestätigt. Lediglich der Senat für Anwaltssachen nimmt eine besondere St ein. Infolge mangelnder Abtrennung vom BGH als

¹⁾ Die Kammern sind hier insofern zuständig handelnde Organe, als die ihnen überantwortete Bestellung von Gerichtsmitgliedern auf einer im Gegensatz zur unzulässigen Übertragung rechtsprechender Gewalt zulässigen Delegation von Verwaltungsaufgaben auf sie als nachgeordnete Vollzugsbehörden beruht; s.dazu auch Heinrich, JZ 1956,318; vgl.auch BVfGE 4,74 ff, Beschl.v.21.lo.1954. Dort wird dieser Gedanke zwar nicht ausgesprochen; läge er dieser Entscheidung aber nicht zugrunde, so hätte das Gericht nicht den nds Ehrengerichten, deren Richter ja z.T. von der Kammer gewählt wurden, Gerichtscualität beimessen können.

¹⁾ BVfGE 4,74 ff (93), Beschl.v.21.lo.1954.

mit Ausnahme eben der bw, hmb und rh-pf Bert gerichte; s.hierzu Kuhns-Bettermann-Josephi S.241 ff (247/248).

³⁾ OVG Münster, unveröff.Beschl.v.26.1.1960, II 873/59: "Für die in der BRAO geregelten Sach biete ist nicht mehr die Zuständigkeit der V waltungsgerichte, sondern der Ehrengerichte geben", - die somit als selbständiger, voll gebildeter Rechtsschutzweg anerkannt werden; ebenso OVG Lüneburg, unveröff.Beschl.v.30.5. VII OVG B 4/60; amtl.Begründung der BRAO zu Heins, Bundesrechtsanwaltsordnung, NJW 1959, ff (1347); Bettermann, Grundrechte, S.523 ff (631); Kalsbach, Vorb.vor § 92; Bülow, Einf. Anm.l zu § 92; Kern, Nachtr.zu § 33; - a.M. dings nur für die erstinstanzlichen Ehrenger Lange, S.loo.

nehmendem Gericht kann er nur als eine "angegliederte Abteilung" desselben, als Rechtsprechungskörper, der nicht mehr, aber auch nicht weniger als die anderen Senate den BGH repräsentiert¹⁾, angesehen werden, nicht aber als echtes organisatorisch selbständiges Gericht im Sinne einer eigenständigen Gerichtsanstalt²⁾.

Dritter Teil:

Rechtliche Einordnung der Ehren- und
Berufsgerichte

1.Kapitel: § 19: Stellung der nicht als echte Gerichte anzusehenden Berufsgerichte

Hat sich auf Grund der voraufgegangenen Untersuchung nunmehr herausgestellt, daß die Berufsgerichte von BW, Hmb und Rh-Pf nicht als echte Gerichte angesehen werden können, so bleibt die Frage nach ihrer rechtlichen Qualifikation dennoch weiter von Interesse. Abzulehnen ist die Auffassung³⁾, nach der die (anwaltlichen) Ehrengerichte (alter Prägung) - und damit auch die vorerwähnten Berufsgerichte, wenn man sie schon nicht als staatliche Gerichte mit den Aufgaben staatlicher Gerichtsbarkeit anerkenne, gar nichts, insbesondere keine Verwaltungsorgane seien⁴⁾. Denn auch die Behörde, der zu Unrecht gerichtliche Aufga-

ben übertragen wurden, bleibt ein Organ der öffe lichen Gewalt. und ihre Handlungen sind nicht au als ein Ausdruck dieser Gewalt zu werten. d.h. : (gerichtlich nachprüfbare) Verwaltungsakte, möge sie in ihrer äußeren Gestalt auch als streitent: dende Beschlüsse oder - wie hier - als strafrecl ähnliche Macnahmen erscheinen1). Somit beantworsich die aufgeworfene Frage wie von selbst: die hmb und rh-pf Berufs-"Gerichte" sind (Disziplina waltungsbehörden²). Einer solchen Auffassung kar nicht entgegengehalten werden³⁾, daß hier doch V waltungsbehörden in verfassungswidriger Weise (1 GG) rechtsprechende Tätigkeit ausübten. Aus dem satz der Gewaltentrennung und der damit im Zusam hang stehenden Anvertrauung der rechtsprechender walt an die Richter folgt zwingend zwar, daß Auf der Rechtsprechung den Gerichten nicht entzogen keinem anderen Staatsorgan an ihrer Stelle übera tet werden dürfen4). Dies bedeutet jedoch nur. c die endgültige Entscheidung von Rec streitigkeiten, die Setzung von Rechtsprechungsa allein den Gerichten vorbehalten ist; nicht aber damit unbedingt die Ausübung einer jeden wesenst rechtsprechenden Tätigkeit durch Verwaltungsbehö verboten werden, vor allem, wenn diese jederzeit richtlich nachprüfbar ist5).

Gerade eine solche Nachprüfung ist bei den Ma men der nicht als echte Gerichte anzusehenden Be gerichte von BW, Hmb und Rh-Pf möglich: Warnung, weis, Geldbuße oder -strafe, Entziehung des akti

s.hierzu grundsätzlich Hans J.Wolff, § 19 IV a.
 Es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Interesse, daß die jüngste Gesetzgebung auf dem Gebiete der Ehrengerichtsbarkeit Institutionen einrichtet, die den hier aufgezeigten Erfordernissen eines "echten Gerichts" genügen: vgl. die §§ 95-llo der Bundesnotarordnung v.24.2.1961, BGBl I S.598, betr. Ehrengerichte für Notare.

³⁾ Bay VfGH Entsch.v.lo.3.1951, VwRspr 3,651 ff (664) und Entsch.v.l3.5.1954, VwRspr 7,385 ff (387); Kalsbach, S.556.

⁴⁾ s.Kalsbach, S.556.

¹⁾ BVwGE (Urt.v.8.9.1953) 1,4 ff (10).

²⁾ Etwa im Sinne des § 25 Abs.II VGVO; so auch K DOV 1954,263 ff (268); Morof, S.111; Lange, S /85 u.92/93; Kuhns-Bettermann-Josephi I S.241 (248.

³⁾ Loppuch, NJW 1953,1126 ff (1128/1129).

⁴⁾ BGH Urt.v.21.4.1959, NJW 1959,1230 ff (1231) Frage der Strafgewalt der Finanzämter; Maunz, 4 (S.203); Lange, S.93; vgl.auch § 48 Abs.I Ordwidrg, wonach Bußgeldbescheide durch die Vtungsbehörde festgesetzt werden.

⁵⁾ BGH Urt.v.21.4.1959, NJW 1959,1230 ff (1231).

oder passiven Wahlrechts zu den Kammern sowie (als schwerste Strafen) die Feststellung der Berufsunwürdigkeit - Rh-Pf -, die Aberkennung der Mitgliedschaft in den Kammern - BW -, und der Antrag an die Gesundheitsbehörde auf Einleitung eines Verfahrens zur Zurücknahme der Bestallung - Hmb - sind sämtlich Verwaltungsakte, die den Betroffenen in seinen Rechten verletzen, d.h. in seine geschützte Rechtssphäre eingreifen können1). Gegen sie ist ihm daher auch gemäß § 42 Abs. III VwGO unter Berufung auf Art. 19 Abs. IV GG die Anfechtungsklage gegeben.

Eine andere Auffassung hinsichtlich eines solchen Rechtsschutzes vertritt ERLER²), der. von den Maßnahmen der früheren anwaltlichen Ehrengerichte ausgehend, die Möglichkeit einer Klage nur bei solchen Maßnahmen für gegeben erachtet. durch die der Rahmen von Verfügungen und Entscheidungen des inneren Dienstbetriebes überschritten wird, wie etwa durch die Ausschließung aus der Anwaltschaft oder durch die in den Heilberufsgesetzen entsprechend vorgesehenen schwersten Strafen. Begründet wird diese Auffassung mit dem "besonderen Gewaltverhältnis", in dem die Einzelmitglieder zu ihrer Berufskörperschaft ständen. Dies bedeute nämlich eine Einbuße allgemeiner Freiheitsrechte und die Übernahme besonderer Pflichten und Beschränkungen und gestatte daher den von ihr Betroffenen nur eine beschränkte Berufung auf die allgemeinen Grundrechte.

Im Hinblick darauf, daß der Katalog der Grundrechte die Individualrechte und die freiheitliche Stellung des einzelnen im und zum Staat so besonders hervorhebt. kann eine solche Meinung heute als überholt gelten3). Es kann die durch Art.19 Abs. IV GG gewährte Rechtsweg-Garantie in ihrem Umfang nicht davon abhängig gemacht

werden, ob nun im Einzelfall ein Verwaltungsakt Außenwirkung oder eben nur eine innerdienstlich Weisung vorliegt. Daher müssen alle die Individ sphäre potentiell verletzenden Maßnahmen als vo Schutz des Art.19 Abs. IV GG erfaßt angesehen we

Erscheint damit die Auffassung ERLERs schon Ansatz ablehnbar, so ist es ganz unabhängig dav aber auch im konkreten Fall, also bei dem Verhä von Rechtsanwälten, Ärzten. Tier- und Zahnärzte sowie Apothekern zu ihrer Berufskörperschaft, d aus zweifelhaft, ob ein solches besonderes Gewa hältnis²) angenommen werden kann: Voraussetzung wäre ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis des zelnen zur hoheitlichen Verwaltung³⁾ - wie der eines Beamten, eines Richters oder Soldaten sow der Beliehenen, der Mitglieder öffentlicher Gen schaften, der Benutzer (nicht aller) öffentlich stalten und der unter Polizeiaufsicht Gestellte: Es dürfte höchst fraglich sein, ob davon hier g sprochen werden kann. Zwar gibt der Kammerangeheinen Teil seiner Freiheitsrechte auf; Sinn - u: entsprechend auch Folge - dieses Verzichts ist : weniger die Begründung eines Abhängigkeitsverhäl nisses als vielmehr das Bestreben, dadurch der , ten Körperschaft Halt und damit eine gewisse Wi: zu geben, die, gleichsam rückwirkend, dann auch dem einzelnen zugute kommen soll.

2. Kapitel: Stellung der als echte Gerichte anzu: den Ehren- und Berufsgerichte.

§ 20: Die anderen Meinungen und Stellungnahme h:

I. Die anderen Auffassungen.

Mach KERN⁵) sind die Ehren- (und die Diensts gerichte als ein "besonderer Zweig der Gerichts!

Maunz-Dürig, Art.19 Abs.6; Lange, S.95.
 Freiheit, S.36; vgl.auch bay VfGH Entsch.v.10.3.
 1951, VwRspr 3,651 Ziff.6; Morof, S.113/114.

³⁾ BGHZ lo,295 ff (297), Urt.v.21.9.1953, unter Betonung des vom GG gewährten lückenlosen Rechtsschutzes; Wernicke, BK Art.19 II 4 g alpha; v.Mangoldt-Klein, Art.19 VII 6a m.weit.Kachw.; Maunz-Dürig, Art.19 III 3c.

¹⁾ Maunz-Dürig, Art.19 III 3c.

²⁾ Besser: "Besonderes Pflichtverhältnis" bzw. ' lich- insbesondere verwaltungsrechtliches Sor verhältnis"; s. Hans J. Wolff, § 32 IV c 3.

³⁾ Forsthoff, § 7 A 1.

⁴⁾ s. Hans J. Wolff. § 32 IV c 3.

^{5) § 40 2.}

anzusehen.und ähnlich bezeichnen BETTERMANN-JOSEPHI 1) die Berufsgerichte der Heilberufe als "Gerichte für besondere Sachgebiete", deren Errichtung Art.lol Abs.II GG für zulässig erkläre. Nach Auffassung von MOROF 2) schließlich, der nur die zweitinstanzlichen Ehrengerichtshöfe (nach den früheren Rechtsanwaltsordnungen der Länder) und die Berufsgerichte der Heilberufe in Nds, NW und SchlH als echte Gerichte anerkennt3), besteht überhaupt keine Möglichkeit. diese Institutionen in bestimmte Kategorien der bestehenden Gerichtsarten einzuordnen. Er sieht in ihnen daher "Gerichte eigener Art".

Eine andere Ansicht vertritt KUHFUSS 4). der die berufsständischen Ehrengerichte, soweit sie die an ein echtes Gericht zu stellenden Anforderungen erfüllen, als Sondergerichte im Bereiche der Disziplinargerichtsbarkeit ansieht: Dieser seien sie in der Wurzel verwandt und entsprechend nachgebildet worden. Als Sondergerichte aber seien sie deshalb zu bezeichnen⁵⁾. weil es keine allgemeine, für alle Standesvertretungen zuständigen Ehrengerichte gebe und weil die Disziplinargerichtsbarkeit die früher ausgebildete. älteste Form der Berufsgerichtsbarkeit sei.

In der übrigen Literatur⁶⁾ zu dieser Fragestellung und auch in der Rechtsprechung⁷⁾ werden die Berufs-

und Ehrengerichte hingegen als besondere Verwa tungsgerichte angesehen; dabei wird jedoch ver dentlich bei ihrer rechtlichen Einordnung ents chend ihrer doppelten Funktion differenziert: bezeichnet GREIFF 1) die (früheren) anwaltlich Ehrengerichte nach der he RAO nur insoweit als dere Verwaltungsgerichte, als sie in Zulassung sachen tätig werden, dagegen als "Gerichte für dere Sachgebiete". soweit sie in Disziplinarsa entscheiden: auch BÜLOW 2) und EYERMANN-FRÖHLE sehen nur die - gemäß §§ 37 und 223 BRAO vorn∈ in Zulassungs- und Verwaltungssachen tätig wer anwaltlichen Ehrengerichtshöfe als besondere V tungsgerichte an.

Die einzige nähere Begründung für die recht Einordnung der Ehren- und Berufsgerichte als b dere Verwaltungsgerichte gibt LANGE 4), der al sentliche Voraussetzung einer solchen Typisier sieht, daß dem betreffenden Gericht bestimmte. lich in den Aufgabenkreis der allgemeinen Verw gerichte gehörende Aufgaben zur Erledigung zug sind: dies sei aber im Fall der Berufsgerichte Heilberufe geschehen⁵⁾

II. Stellungnahme.

Den dargelegten Versuchen in Rechtsprechung Wissenschaft, die Ehren- und Berufsgerichte re einzuordnen, ist zwar insofern zuzustimmen, al allgemein abgelehnt wird, hier Ausnahmegericht nehmen, d.h. von Regierung oder Verwaltung zur teilung für bestimmte Einzelfälle ad hoc einge Gerichte6). deren Einsetzung insofern auch und

¹⁾ Kuhns-Bettermann-Josephi I S.241 ff (247).

²⁾ S.126.

³⁾ In Bay und He bestanden damals noch andere gesetzliche Regelungen, in Bre gab es überhaupt noch kein entsprechendes Gesetz.

⁴⁾ S.139. 5) s.Kuhfuß, S.145/146; vgl.auch insoweit die Definition des Sondergerichts durch Kuhfuß (S.99): "Ein organisatorisch selbständiges Gericht, das nicht zu den allgemeinen Gerichten der in Art.96 GG aufgezählten Rechtsprechungszweige gehört und - im Gegensatz zu den Ausnahmegerichten - mit genereller Zuständigkeit zur Rechtsprechung auf einem besonderen Sachgebiet errichtet worden ist.

⁶⁾ Bülow, Einf.3; Eyermann-Fröhler, VwGO § 40 III 3a;

Greiff, KJW 1958,1565; Ule, § 6 V; Lange, S.89.
7) s.BVfG unveröff.Beschl.v.3.lo.1951 - 1 BvR lo5/51 unter Bestätigung des Urteils des wb VGH in E 2,1 ff (3). Urt.v.12.7.1951 zu dem EGH nach der wb RAO; he VGH Urt.v.16.10.1953, NJW 54.1263.

¹⁾ NJW 1958,1565.

²⁾ Einf. 3. 3) § 40 III 3a.

⁴⁾ S.89: er prüft dabei allerdings entsprechen ner auf NW begrenzten Untersuchung nur die liche Einordnung der dortigen Berufs- und (ren) Ehrengerichte.

⁵⁾ Die (früheren) anwaltlichen Ehrengerichte e: Lange ja nicht als echte Gerichte an.

⁶⁾ s.Kern, § 16 E II 2b bb.

das verfassungsrechtlich gebotene Frinzip des gesetzlichen Richters (Art.lol Abs.I S.2 GG bzw. § 16 S.2 GVG) verletzt: zuzustimmen deshalb, weil sich aus der voraufgegangenen Darstellung der Einrichtung und des Aufgabenbereichs der Ehren- und Berufsgerichte wie insbesondere der Bestellung ihrer Richter zweifelsfrei ergibt, daß sie auf einem Gesetz beruhende generell eingesetzte Institutionen mit ebenso generell (durch abstrakte Norm) berufenen Richtern sind.

Den aufgezeigten Meinungen ist weiter darin beizutreten, daß es sich bei den Ehren- und Berufsgerichten nicht um "besondere Gerichte" gemäß § 13, 14 GVG handelt: Mit diesen Gerichten sind nur die Sondergerichte im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemeint. wie sich aus dem Wortlaut des § 13 GVG 1) bzw. aus § 14 GVG i.V.m. § 2 EGGVG ergibt. Nach dieser letztgenannten Bestimmung finden die Vorschriften des GVG nämlich "nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit" - zu der eben ausschließlich die Entscheidung von Strafsachen ebenso wie die von Zivilsachen zählt²⁾ - "und deren Ausübung Anwendung." Die Ehren- und Berufsgerichte entscheiden aber weder über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten noch, unbeschadet gewisser wesensmäßiger Annäherung, über Strafsachen: dies geht aus der bisherigen Untersuchung zweifelsfrei hervor.

Im übrigen bestehen jedoch gegen die bisher unternommenen Versuche zur Einordnung der Ehren- und Berufsgerichte mehr oder weniger große Bedenken. BETTERHANNS Auffassung von den "Gerichten für besondere
Sachgebiete" gemäß Art.lol Abs.II GG ist mangelnde
Bestimmtheit entgegenzuhalten, solange wenigstens,
als eine differenziertere Beurteilung möglich ist,
wie sie im Späteren versucht sein soll.

Der Vorwurf der mangelnden Bestimmtheit ist auch

2) s.Baumbach-Lauterbach, § 2 EGGVG.

KERN, MOROF und GREIFF¹⁾ zu machen, wenn sie v einem "besonderen Zweig der Gerichtsbarkeit" o "Gerichten eigener Art" sprechen und dabei auc wohl von Art.lol Abs.II GG ausgehen.

Der Auffassung von MOROF ist in diesem Zusa hang noch aus einem anderen Grunde ebenso ents entgegenzutreten. Bei konsequenter Fortführung Gedanken - die leichteren ehrengerichtlichen M men seien Verwaltungsakte, die schwereren dage wie die Ausschließung aus der Berufskörperscha die Feststellung der Berufsunwürdigkeit seien sprechende Tätigkeit, weil durch sie in die Re stellung außerhalb des besonderen Gewaltverhäl eingegriffen werde²⁾ - müßte man zu dem Ergebn langen, daß hier wegen unzulässiger Vermischun verwaltender und rechtsprechender Tätigkeit3). haupt keine Gerichte vorlägen. Diesem Ergebnis sucht MOROF dadurch zu entgehen, daß er auf di nerelle Aufteilung in Verwaltungs- und Rechtsp: aufgaben bei den Ehren- und Berufsgerichten ab: Weil diesen Gerichten - generell - mehr rechtst de Tätigkeit übertragen sei, seien sie dennoch te. - Dies ist eine nach den bisherigen Untersi ganz und gar abzulehnende Konsequenz: Soll eine Überschneidung verfassungsrechtlich unbedenklie so darf es sich bei der Erfüllung der fragliche waltungsaufgaben nur um eine gesetzesbezogene 1 tätigkeit der jeweiligen Gerichte handeln4), pı müssen diese Gerichte stets Rechtsprechung im S einer materiellen Staatstätigkeit ausüben. Und gehört auch die gerichtliche Verurteilung mit V Verweis oder Geldbuße.

Differenzierter und folgerichtiger durchgeft scheinen demgegenüber die Auffassungen von KUHI wie die der übrigen Wissenschaft und auch der a dings zu dieser Frage wenig ergiebigen Rechtspi

^{1) &}quot;Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen."

Diesem allerdings nur in Bezug auf die Ehren te, soweit sie in spezifisch ehrengerichtlic Sachen entscheiden.

²⁾ s.oben S. 62.

s.oben S. 88.

§ 21: Die eigene Auffassung.

In Auseinandersetzung mit den vorhergehend dargelegten Auffassungen soll abschließend eine eigene
Position bei der Beurteilung der Ehren- und Berufsgerichte in ihrer rechtlichen Einordnung bezogen
werden.

Diese Untersuchung wird sich zwangsläufig aufgliedern müssen in eine Prüfung der Berufsgerichte der Heilberufe und der Ehrengerichte, soweit sie ehrengerichtliche Strafen verhängen, sowie der Ehrengerichte, soweit sie in Zulassungssachen entscheiden.

I. Die Berufsgerichte und die Ehrengerichte in ihrer eigentlichen ehren(straf)gerichtlichen Tätigkeit.

Daß die Ehren- und Berufsgerichte bei Verhängung ehrengerichtlicher Strafen nicht in die durch Art.96 Abs.I GG aufgezählten Gerichtstypen einzureihen, also weder ordentliche noch Verwaltungs-, Finanz-, Arbeitsoder Sozialgerichte sind, bedarf keiner näheren Begründung. Man wird sie aber auch nicht direkt zu den in Art.96 Abs.III GG vorgesehenen Dienststrafgerichten zählen können, da diese Gerichte einen besonderen Personenkreis - Beamte, Richter, Soldaten¹⁾, nicht aber Angehörige von Berufsständen - voraussetzen.

Immerhin sind die Dienststrafgerichte unbestreitbar Vorbild und Vorläufer der Ehren- und Berufsgerichte gewesen²⁾, eine geschichtliche Tatsache, die sich
heute noch in der engen Beziehung vieler Vorschriften
von BDiszO und BRAO zeigt; das BVfG³⁾ unterstellt diese engen Beziehungen sogar von vornherein, wenn es die
berufs-(und damit auch ehren-)strafgerichtliche Tätigkeit unter Hinweis auf die Verwandtschaft zum Kriminalstrafrecht und gerade auch zum Disziplinarrecht als
Rechtsprechung im Sinne von Art.92 GG bezeichnet. Diese hier sichtbar werdende engere Beziehung zwischen

Disziplinar- und Ehrenstrafrecht soll im folge näher untersucht werden: Eine erste Parallele schen beiden Rechtsgebieten ist darin zu seher sie gleichermaßen von der Verletzung "interner Pflichten in einem engeren Lebenskreis ausgehe dem jeweils besondere Bindungen des "Täters" t ferner auch darin, daß beide nicht an ein stre abschließend typisiertes disziplinwidriges Ver - und damit die E i n z e l tat - anknüpfen. ausgesprochen an das stets im Zusammenhang mit urteilung der Gesamtpersönlichkeit gesehene ! g e m e i n verhalten - und zwar mit der Frage dieses sich als Verletzung der allgemeinen Tre ten eines Beamten bzw. des Angehörigen eines I standes darstellt. Schließlich ist auch beider die Erziehung dieses ihr unterliegenden Persor ses zur Reinheit in seiner inneren wie äußerer sung, immer dabei unter Berücksichtigung des 1 ses des Allgemeinwohls wie auch der möglichen gen hierauf.

Anderer Auffassung ist zwar MÜLLER¹⁾, der & Eingliederung der Beamten in ein besonderes Üt terordnungsverhältnis mit besonderer Disziplir folgert, daß die Ausübung dieser Gewalt ebensc durch unabhängige Gerichte auch durch Entschei der übergeordneten Dienststellen erfolgen könr rend dagegen die Verhängung der Ehrenstrafen 'notwendig" – weil eben eine übergeordnete Stel entsprechender Strafgewalt fehle – bei unabhär richten liegen müsse.

Diese Folgerung erscheint besonderen Diens tigt. Das Vorhandensein einer besonderen Diens gewalt besagt noch nicht, daß damit eine geric Kontrolle von Pflichtverletzungen sich erübrig dem ist gerade eine innerdienstliche Zuchtmaßr sehr schnell dem Verdacht einer etwaigen Befar der sie verhängenden Stelle ausgesetzt; sie is

s.hierzu auch Art.96a GG.

²⁾ s.oben S. 6.

³⁾ s.oben S.57.

¹⁾ H.Müller, S.13/14.

Wesen nach auch deshalb schon ganz anders zu werten als der Ausspruch einer entsprechenden Strafe durch ein unabhängiges Gericht. Warum sollte der ohnehin abhängige Beamte auf diese gerichtliche Kontrolle, die dem insoweit selbständigen Standesangehörigen zugebilligt wird und auch zugebilligt werden muß, verzichten und allein der Disziplinargewalt eines beamteninternen Gremiums unterworfen sein? Wenn also schon die Verhängung von Ehrenstrafen "begriffsnotwendig" bei unabhängigen Gerichten liegen soll, so ist nicht einzusehen, warum dies nicht ebenso für die Verhängung von Disziplinarstrafen Geltung hat.

Auch der Auffassung von REDEKER1) kann nicht gefolgt werden, nach der die Disziplinar- und Ehrenstrafen deshalb wesenhaft verschieden seien. weil die ersteren eine interne Ordnung aufrechterhalten sollten und damit Verwaltungshandeln in Gerichtsform seien. während die Ehrenstrafen Dritte vor inkorrekter Berufsausübung der Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe schützen sollten. REDEKER beachtet damit nicht genügend die immer wieder betonte gemeinsame Funktion von Disziplinar- und Ehrenstrafen, einen abgegrenzten, sei es durch gleiche Berufsinteressen. sei es durch Treuebindungen gefügten Personenkreis. zu erziehen, ihn leistungsfähig und rein zu erhalten - dies gleichermaßen aus Selbst-Verantwortung wie aus Verantwortung gegenüber der staatlichen Gemeinschaft. Im übrigen ist nicht einzusehen, warum nicht auch die Disziplinarstrafe, insoweit also ganz der Funktion der Ehrenstrafe entsprechend. Dritte vor einer inkorrekten Wahrnehmung der Beamtenaufgaben (mittelbar) schützen sollte und warum es nicht auch umgekehrt Aufgabe der Ehrenstrafen sein sollte, eine interne Standesordnung zu gewährleisten. Vollends uneinsehbar aber bleibt auch die Konsequenz, gerade die Erfüllung dieser Aufgabe ipso iure als "Verwaltungshandeln in Gerichtsform" anzusehen.

Kann somit an einer wesenhaften Gemeinsamk zwischen Disziplinar- und Ehrenstrafrecht kau gezweifelt werden, so bleibt lediglich auf de terschied hinzuweisen, der sich zwischen beid Hinblick auf den ihnen unterworfenen Personen ergibt: Der relativ freien Position des Angeh eines Berufsstandes zur Kammer, seiner gering dazu auch noch selbstgewählten Abhängigkeit i über, entspricht das besondere Gewaltverhältn schen dem Beamten und dem Staat als Diensther keiner Weise.

An der wesenhaften Gemeinsamkeit lassen je auch diese Verschiedenheiten beider Rechtsmat keinen Zweifel aufkommen.

Es liegt nahe, nunmehr im folgenden zu unt ob sich aus dieser Gemeinsamkeit Anhaltspunkteine rechtlich nähere Qualifizierung des Ehre: Berufs(straf)rechts und damit auch der Ehrenrufsgerichte selber gewinnen lassen.

Das Disziplinarrecht der Beamten erwächst ibesonderen beamtlichen Stellung des einzelnen sich aus ihr ergebenden Pflichten, es ist als Teil des Beamtenrechts. Dieses Beamtenrecht biseinerseits nun nichts anderes als Regelungen rechtsordnungsmäßigen Beziehungen zwischen der und dem zu ihm im Sonderstatus eines sog.öffer insbesondere verwaltungsrechtlichen Sonderverl stehenden Personenkreises, eben der Beamten. I also überwiegend Rechtssätze, die die hoheitliständigkeit eines Subjekts öffentlicher Verwaltreffen und ist insofern ein besonderes Gebiewaltungsrechts (im engeren Sinne)

Ähnliche Feststellungen lassen sich aber at die von den Ehren- und Berufsgerichten anzuwer Rechtsmaterie treffen; hier tritt an die Stell hoheitlichen Zuständigkeit des Staates (als St öffentlicher Verwaltung) eine entsprechende Zu

¹⁾ JZ 1954,625 ff (628).

¹⁾ s.hierzu grundsätzlich Hans J.Wolff, § 22 : § 32 IV, 3 c.

keit - und Rechtssubjektivität - der Kammern, die ganz besonders sichtbar wird in ihrem Recht, die Pflichten des ihr angehörenden berufsständischen Personenkreises zu "standesgemäßem" Verhalten zu überwachen. Dieses Recht wird vornehmlich verdeutlicht durch die Bestimmung des § 74 BRAO, der dem Kammervorstand die Befugnis zuweist, einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten verletzt hat, zu rügen, falls der Vorstand nicht den Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens für erforderlich erachtet; hier wird also die Entschließung darüber, ob die (hoheitliche) ehrengerichtliche Zwangsgewalt ausgeübt werden sollte oder nicht, zunächst einmal in das Ermessen des Vorstandes gestellt.)

Ein vorläufiges Ergebnis steht somit fest: Die den Ehren- und Berufsgerichten im hier untersuchten Sinne unterliegende Rechtsmaterie weist dieselben charakteristischen Merkmale auf wie das Disziplinarrecht der Beamten, ist ebenso wie dieses ein Sondergebiet des Verwaltungsrechts²⁾.

Noch ein Weiteres ergibt sich aus den voraufgegangenen Überlegungen: Die Disziplinargerichte der Beamten bilden keinen eigenständigen Rechtsprechungszweig;
es weist vielmehr alles darauf hin - und ein gleiches
gilt naturgemäß auch für die Ehren- und Berufsgerichte - sie mit der h.L.³⁾ als Sondergerichte auf dem
Gebiete des Verwaltungsrechts (besondere Verwaltungsgerichte) anzusehen.

Tatsächlich erfüllen die Disziplinargerichte und ebenso auch die Ehren- und Berufsgerichte im Verhältnis zu den (allgemeinen) Verwaltungsgerichten alle an ein "Sondergericht" zu stellenden Anforderungen.

Wie sich aus dem Vorstehenden zweifelsfrei er sind sie nämlich "Gerichte für besondere Sach te" 1) (Art.lol Abs.II GG), die nicht zu den meinen Gerichten der in Art.96 Abs.I GG aufge ten Rechtsprechungszweige gehören und die, an als etwa die ad hoc eingesetzten Ausnahmegeri durch allgemeingültige Norm im voraus mit gen Zuständigkeit zur Rechtsprechung auf einem be Sachgebiet errichtet worden sind²). Damit sch alle Zweifel, die im Hinblick auf die rechtli ordnung der Ehren- und Berufsgerichte bestand hoben zu sein: Die Ehren- und Berufsgerichte ihrer ehren(straf)gerichtlichen Funktion als dere Verwaltungsgerichte" anzusehen.

Gegen ein solches Ergebnis läßt sich nur ein denken geltend machen: ob damit auch der besolcharakter der ehren(straf)gerichtlichen Tätiglwirklich genügend deutlich herausgearbeitet weist. Dieser Einwand ist umso nachhaltiger zu eals durch die bisherige Untersuchung immer wiedie Verwandtschaft und enge Beziehung zwischel und Disziplinar(straf)recht sowie dessen besondeutung für die Entwicklung und Herausbildung ersteren hingewiesen wurde. Offenbar würde ein nung der Ehren- und Berufsgerichte als "besond ziplinargerichte" diese noch schärfer und generakterisieren.

Es bleibt zu fragen, ob der Versuch zu ein ϵ chen Einordnung sich überhaupt mit dem Wesen ϵ "Sondergerichts" vereinbaren läßt.

Zunächst bestehen keine Bedenken dagegen, č diese Sondergerichte nicht aus einem als allge anerkannten Rechtsprechungszweig entwickelt ha Eine Sondergerichtsbarkeit kann sich auch aus Rechtsprechungszweig herausbilden, dem seiners auf Grund seiner speziellen Rechtsprechungsauf

¹⁾ s.auch amtl. Begründung der BRAO zu § 74.

²⁾ s.im Ergebnis, jedoch mit anderer Begründung, auch Iange, S.89.

³⁾ Holtkotten, BK Art.96 C zu Abs.3 1; Klinger, VwGO § 40 B II 2; Redeker-v.Oertzen, § 40 c (19); Eyermann-Fröhler, VwGO § 40 III 3a; Ule, § 6 V; Lange, S.90; a.M. Kuhfuß. S.47 und S.89: "Sonder-gerichte im Bereich der Disziplinargerichtsbarkeit."

Hier: ein Sondergebiet des Verwaltungsrecht
 Zur Definition eines Sondergerichts siehe a v.Mangoldt, Art.lol Anm.4; Kern, § 16 E II Kuhfuß, S.99.

eine "Sonder"-Stellung im Verhältnis zu einer "allgemeinen" Gerichtsbarkeit zufällt.

Sodann lassen sich aber auch daraus keine Einwände herleiten, daß die Ehren- und Berufsgerichte sich nicht von den Disziplinargerichten abgespaltet haben. um deren Zuständigkeit auf dem betreffenden Sonderrechtsgebiet anschließend zu verdrängen. Obwohl dies der Normalfall der Entstehung eines Sondergerichts ist1). wie sich etwa am Beispiel der Landwirtschafts-. Bauland- und Rückerstattungsgerichte im Bereich der ordentlichen oder der Flurbereinigungsgerichte im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zeigt, ist eine derartige Abspaltung jedoch kein entscheidendes Kriterium: Eine Sondergerichtsbarkeit kann sich auch gleichberechtigt neben einer "Mutter"-Gerichtsbarkeit entwickeln, wenn eben nur die ihrer Beurteilung unterliegende Rechtsmaterie der von der Muttergerichtsbarkeit erfaßten Materie wesensähnlich ist. Sie braucht diese also nicht zu verdrängen, weil sie ja für einen neuen, bisher noch gar nicht erfaßten Personenkreis gilt; die Muttergerichtsbarkeit wird meist nur Vorbild für die Entstehung der Sondergerichtsbarkeit sein. insofern als ihre Regelung sehr häufig zur maßgebenden Richtschnur bei deren Aufbau genommen werden²)

Damit aber ist die Frage nach der rechtlichen Einordnung der Ehren- und Berufsgerichte, soweit sie ehren(straf)gerichtlich tätig werden, endgültig beantwortet: Sie sind Sondergerichte auf dem Gebiete des Disziplinarrechts (besondere Disziplinargerichte). II. Die Ehrengerichte in Zulassungssachen.

Soweit die anwaltlichen Ehrengerichte - und Ehrengerichtshöfe in der ersten, der BGH-Senat der zweiten Instanz - in Zulassungssachen ents den, urteilen sie, wie bereits an früherer Ste aufgezeigt wurde¹, über die Anfechtung von Vetungsakten, und ihre Tätigkeit ist als auf ein derbereich der Verwaltung und einen besonderer sonenkreis bezogene (Verwaltungs)Rechtsprechur zusehen. Damit ergibt sich ihre rechtliche Einnung von selbst: Sie sind insoweit, zumindest Ehrengerichtshöfe, besondere Verwaltungsgerich

Für eine entsprechende Qualifizierung des I Senats für Anwaltssachen, gleich, ob er nun al Beschwerdeinstanz in Zulassungssachen oder abe visionsinstanz in Disziplinarsachen tätig wird stehen jedoch Bedenken: Wie sich aus früheren suchungen ergeben hat³⁾, fehlt es dieser Insti infolge ihrer Angliederung an den BGH an der c satorischen Selbständigkeit und damit einem We merkmal eines echten Gerichts i.S. einer eigen digen Gerichtsanstalt.

Als "Sondergericht" wäre der BGH-Senat auch hin grundgesetzlich nicht zulässig, da Art.96 und Art.96a GG den Kreis der oberen Bundesgeri abschließend bestimmen und lediglich die Einri von Sondergerichten der Länder zugelassen ist⁴

¹⁾ Nach Kuhfuß, S.20 u.S.144, ist dies notwendige Voraussetzung der Entstehung eines Sondergerichts.

²⁾ Einer solchen Auffassung vom Wesen der Sondergerichtsbarkeit können auch nicht dieselben wie
die gegen Kuhfuß vorgetragenen Argumente entgegengehalten werden: daß die (Ehren- und) Berufsgerichtsbarkeit sich ja gar nicht als Teilstück aus der Beamtendisziplinargerichtsbarkeit
gelöst habe, und daß die Berufsgerichte auch
nicht die Beamtendisziplinargerichte in ihrer
Zuständigkeit verdrängt hätten, weil diese nie
die allgemeine Gerichtsbarkeit gegenüber der
(Ehren- und) Berufsgerichtsbarkeit verkörpert
hätten - so Lange, S.89.

¹⁾ Vgl.oben S.31, Anm.1 u.63/64.

²⁾ Hierin besteht Übereinstimmung mit der als schend anzusehenden Meinung, vgl.oben S. lo

³⁾ s.oben S. 90/91.

⁴⁾ s.BYfG Beschl.v.17.11.1959, NJW 1960,187; U
Bundessondergerichte, NJW 1953,396 ff (397)
v.Mangoldt, Art.lol 4; Holtkotten, BK Art.9
zu Abs.1 2; Kern, § 16 E II 4a bb; Betterma
DÖV 1959,761 ff (766); Lange, S.lol; amtl.B
dung der BRAO zu § 106; - a.M. Maunz, § 22
hierdurch ergibt sich noch nachträglich ein
ment gegen die von Kuhfuß vertretene Auffas
der Art.96 Abs.III GG (heute: Art.96a Abs.I
schaffe mit den Disziplinargerichten einen
Gerichtstyp. In Wirklichkeit sollte hierdur
nur einem oberen Bundesgericht - dessen Err
tung sonst ja nicht zulässig gewesen wäre verfassungsrechtliche Grundlage gegeben wer

§ 22: Zusammengefaßtes Ergebnis.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich abschließend dahin zusammenfassen: Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker nehmen auf Grund ihrer für das Allgemeinwohl von jeher besonders wichtigen Aufgabe sowie ihrer in diesem Bewußtsein wurzelnden langen Tradition gegenüber anderen Berufsgruppen eine Sonderstellung ein.

Sichtbare Auswirkung dieser Stellung ist ihre sich immer profilierter darstellende berufsständische Selbstverwaltung, die heute in den als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgestalteten Kammern besonders sinnfällig verdeutlicht wird; sichtbare Auswirkung ist vor allem die den sog. Ehren- und Berufsgerichten überantwortete Aufgabe, das *standeswidrige" Verhalten eines Berufsangehörigen in eigener Verantwortung zu verfolgen. Während diese "Gerichte" zunächst nur als Einrichtungen der jeweiligen "Standes"-Organisation ausgebildet waren, wuchsen sie - nach dem Vorbild der Disziplinargerichte der Beamten - im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung entsprechend den differenzierter gewordenen Anforderungen an die Institution "Gericht" immer stärker in die staatliche Gerichtsorganisation hinein.

Einen zumindest vorläufigen Abschluß hat diese Entwicklung nunmehr mit den in der vorliegenden Schrift untersuchten (anwaltlichen) Ehrengerichten nach der BRAO und den Berufsgerichten, wie sie von den Heilberufsgesetzen der einzelnen Bundesländer eingerichtet worden sind. gefunden.

Nach Subsumtion der Wesensmerkmale dieser Institutionen unter die Kriterien, die heute in Wissenschaft und Rechtsprechung ganz allgemein als notwendige Voraussetzungen einer als "Gericht" anzuerkennen-

den Institution angesehen werden:

- I. Rechtsprechung:
- II. Gerichtsförmig ausgestaltetes Verfat
- III. Richterliche Unabhängigkeit.
- IV. Organisatorische Selbständigkeit,
- V. Staatlichkeit

ergab sich. daß die Ehren- und Berufsgerichte ganz überwiegender Zahl als echte (staatliche richte im Sinne des Grundgesetzes, insbesonde Art.20 Abs.II S.2 ("besonderes Organ der Rech sprechung") gelten müssen. Lediglich bei den zirks- und Landesberufsgerichten von Baden-Wü berg und Rheinland-Pfalz wie auch den erst- u zweitinstanzlichen hamburgischen Berufsgerich festzustellen, daß sie diese Voraussetzungen : erfüllen; sie sind als reine (Disziplinar-)Ve: tungsbehörden anzusehen, gegen deren Entscheidie allgemeinen Verwaltungsgerichte angerufen können. - Der Rechtscharakter des BGH-Senats i sonders zu bestimmen als der eines echten (ei; digen) Organs, dessen Zuständigkeiten von eine BGH angegliederten Senat wahrgenommen werden. die rechtliche Einordnung der Ehren- und Berui richte hat die vorliegende Untersuchung ergebe daß ihre in Wissenschaft und Rechtsprechung ei Charakterisierung als "besondere Verwaltungsge rechtlich begründet ist. Mit dieser Einordnung Großen wird man jedoch der besonderen Eigenart ser Gerichte nicht genügend gerecht: Ihre enge ziehung zu den Disziplinargerichten sowie dere deutung für ihre Entwicklung und Herausbildung es gerechtfertigter erscheinen, die Ehren- und rufsgerichte als "besondere Disziplinargericht bezeichnen.

Lebenslauf

Am 30.August 1933 wurde ich, Erhard Oste als dritter von vier Söhnen des Apothekers Ostermann und seiner 1937 verstorbenen Ehei geb.Stracke, in Rheine (Westf.) geboren.

Ich besitze die deutsche Staatsangehörig

Am 28. Februar 1953 bestand ich am Gymnas Dionysionum in Rheine die Reifeprüfung.

Im Anschluß daran studierte ich zwei Sen Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwig-Uni Freiburg, weitere drei Semester an der Ludw milian-Universität in München und zum Absch Semester an der Westfälischen Wilhelms-Univ in Münster. Am 21.10.1957 habe ich vor dem prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm Erste juristische Staatsprüfung abgelegt.

Seit dem 21. November 1957 bin ich, mehrf derbeurlaubt, als Referendar im Justizvorbe dienst tätig.

Die mündliche Doktorprüfung fand am 17.F 1962 statt.